



Hochschule Ludwigsburg

**Hochschule für
öffentliche Verwaltung und Finanzen**

Wahlpflichtfach Nr. 5 im V-Zweig:
Aktuelle polizeirechtliche Probleme

Das Verbot der Abgabe und des Konsums
branntweinhaltiger Getränke
und dessen Durchführung
in der Großen Kreisstadt Öhringen

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

vorgelegt von

Isabel Kuhnle

Studienjahr 2009/2010

Erstgutachter: Polizeioberrat Thomas Lüdecke
Zweitgutachter: Diplom-Verwaltungswirt Frank Stransky

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Problematik „Alkohol“ in der Gesellschaft	2
	2.1 Der Wandel des Alkoholkonsums	2
	2.2 Auswirkungen des Alkoholkonsums.....	7
	2.2.1 Physischer Art	7
	2.2.2 Auf die Psyche des Menschen	8
	2.2.3 Auf die Gesellschaft	10
3	Bisherige Maßnahmen des Gesetzgebers bzgl. der Problematik „Alkohol“	12
4	Die formellen Aspekte der Allgemeinverfügung	18
	4.1 Formelle Voraussetzungen des Verbotes	18
	4.1.1 Zuständigkeit.....	21
	4.1.2 Verfahrensvorschriften	23
	4.2 Branntweinhaltige Getränke.....	26
	4.3 „Abgabe und Konsum“ branntweinhaltiger Getränke	27
5	Materielle Rechtmäßigkeit des Verbotes	28
	5.1 Wirksame Ermächtigungsgrundlage	28
	5.1.1 Polizeiliches Schutzgut.....	29
	5.1.2 Das Vorliegen einer Gefahr.....	31
	5.2 Bestimmtheitsgebot.....	34
	5.3 Ermessen.....	35
	5.3.1 Vereinbarkeit mit höherrangigen Rechtsnormen	37
	5.3.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	39
	5.4 Sofortige Vollziehung	43

6	Durchführung des Verbotes beim Stadtfest und dem Weindorf in der Großen Kreisstadt Öhringen.....	45
6.1	Entscheidung des Gemeinderates	45
6.2	Durchsetzungs- und Kontrollmöglichkeiten.....	47
6.3	Einführung, Durchführung und Auswirkung des Verbotes aus verschiedenen Sichtweisen	48
6.3.1	Aus Sicht der Verwaltung	49
6.3.2	Aus dem Blickwinkel der Polizei	51
6.3.3	Aus den Augen der Standbetreiber	54
7	Zwischenfazit.....	56
8	Ausblick auf weitere Möglichkeiten gegen übermäßigen Alkoholkonsum und dessen Auswirkungen	57
8.1	Änderung des Polizeigesetzes.....	57
8.2	Präventionsprojekte	59
9	Abschlussbetrachtung	64
	Abkürzungsverzeichnis	IV
	Anlagenverzeichnis	VI
	Anlagen	VIII
	Literaturverzeichnis	LV
	Anfertigungserklärung	LVII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
apf	Ausbildung Prüfung Fachpraxis
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DHS	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
DPZ	Die Polizei-Zeitschrift Baden-Württemberg
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
GastG	Gaststättengesetz in der Fassung vom 20.11.1998, zuletzt geändert am 07.09.2007
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 04.05.2009
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23.05.1949, zuletzt geändert am 29.07.2009
GT	Gemeindetag Baden-Württemberg
IM	Innenminister
IM BaWü	Innenministerium Baden-Württemberg
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JuSchG	Jugendschutzgesetz in der Fassung vom 23.07.2002, zuletzt geändert am 31.10.2008
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg in der Fassung vom 12.05.2005, zuletzt geändert am 17.12.2009

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PKV	Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
PolG	Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992, zuletzt geändert am 04.05.2009
RN	Randnummer
SLK-Kliniken	Stadt-Landkreis-Kliniken Heilbronn GmbH
StaLa	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
VA	Verwaltungsakt
VerfBW	Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.11.1953, zuletzt geändert am 06.05.2008
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991, zuletzt geändert am 21.08.2009

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Heilbronner Stimme: „Pegel bis 2,8 Promille“	VIII
Anlage 2:	Heilbronner Stimme: „Betrunkene 14-Jährige erfriert beinahe“	IX
Anlage 3:	Heilbronner Stimme: „Erst trinken, dann zerstören“	IX
Anlage 4:	Heilbronner Stimme: „Komatrinker: Fast jede Nacht ein Fall in der Klinik“	X
Anlage 5:	Innenministerium Baden-Württemberg: Bericht der AG	XI
Anlage 6:	Statistisches Bundesamt Deutschland: Pressemitteilung Nr. 240	XIV
Anlage 7:	Statistisches Bundesamt Deutschland: Zahl der Woche Nr. 004	XIV
Anlage 8:	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Pressemitteilung Nr. 367/2009	XV
Anlage 9:	Gemeindetag Baden-Württemberg: GT-info elektronisch, Druckausgabe Nr. 15/2009	XVI
Anlage 10:	Landtag Baden-Württemberg: Drucksache 14/2357	XIX
Anlage 11:	DHS: Alkohol – die Sucht und ihre Stoffe	XXI
Anlage 12:	Landtag Baden-Württemberg: Drucksache 14/2325	XXVI
Anlage 13:	Landtag Baden-Württemberg: Drucksache 14/5253	XXVII
Anlage 14:	Gemeindetag Baden-Württemberg: GT-info elektronisch, Druckausgabe Nr. 20/2009	XXVIII
Anlage 15:	NGO-Online: „Koma Partys – Bund und Länder verfügen Verbot von Flatrate-Partys“	XXIX
Anlage 16:	Innenministerium Baden-Württemberg: Stellungnahme des Innenministers	XXX
Anlage 17:	Hohenloher Zeitung: Forum Öhringen	XXXII

Anlage 18:	Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Öhringen mit entsprechenden Plänen	XXXIII
Anlage 19:	Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Öhringen Sitzungsvorlage und Gemeinderatsbeschluss	XXXVI
Anlage 20:	Fragebogen an die Stadtverwaltung Öhringen	XXXVIII
Anlage 21:	Fragebogen an das Polizeirevier Öhringen	XLI
Anlage 22:	Fragebogen an Standbetreiber	XLVI
Anlage 23:	Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion	XLVIII
Anlage 24:	Regierungspräsidium Stuttgart: ergänzende Erhebung	XLIX
Anlage 25:	Landtag Baden-Württemberg: Drucksache 14/1411	LI
Anlage 26:	Hohenloher Zeitung: „Ansprechpartner in der Nacht“	LII
Anlage 27:	Werbeprospekt E-Center Sommer Eppingen	LIV
Anlage 28:	Zitat Andrzej Kreutz Majewski	LIV

1 Einleitung

Schlagzeilen wie „Pegel bis 2,8 Promille“¹, „Betrunkene 14-Jährige erfriert beinahe“² oder „Erst trinken, dann zerstören“³ sind derzeit Themen der Titelseiten unserer Tages- und Wochenzeitungen. Längst lassen sich diese Meldungen nicht mehr nur auf die Sommersaison, die Zeit der hier beliebten Straßen- und Weinfeste, beschränken. Zu jeder Jahreszeit, sei es auf Faschingsveranstaltungen oder Weihnachtsmärkten, kommt es mittlerweile zu derartigen Zwischenfällen. In der Region Heilbronn berichteten Verantwortliche der SLK-Kinderklinik im vergangenen Jahr von nahezu einem zu behandelnden Komatrinker pro Nacht.⁴

In diesem Rahmen stellt sich natürlich die Frage, ob sich unsere Gesellschaft tatsächlich derartig verändert hat oder ob eventuell andere Gründe, wie beispielsweise eine erhöhte Medienpräsenz, dafür verantwortlich sind. Wird heutzutage in allen Altersklassen vermehrt Alkohol konsumiert oder sind es zunehmend junge Menschen, die häufiger und tiefer ins Glas schauen? Sehen wir uns wirklich vor der Gefahr einer „Entgleisung der Jugend“⁵, wie der Ärztliche Direktor der SLK-Kinderklinik die momentane Situation bezeichnet?

Was sind die Folgen eines solchen Konsumverhaltens? Wird unsere Gesellschaft, beispielsweise durch alkoholbedingte Gewaltexzesse, nachhaltig mit von diesem „neuen“ Trinkverhalten beeinflusst oder sind lediglich die Konsumenten und deren Gesundheit selbst tangiert?

Die Aktualität und Brisanz dieses Themengebietes haben mich veranlasst, diesen Fragen anhand Statistiken verschiedener Quellen auf den Grund zu gehen, um feststellen zu können, ob überhaupt ein Handlungsbedarf von Seiten des Gesetzgebers besteht. Die Politik steht hier vor einem

¹ Heilbronner Stimme, Pegel bis 2,8 Promille (s. Anlage 1).

² Heilbronner Stimme, Betrunkene 14-Jährige erfriert beinahe (s. Anlage 2).

³ Stegmüller, H, Erst trinken, dann zerstören, in: Heilbronner Stimme (s. Anlage 3).

⁴ vgl. Heilbronner Stimme, Komatrinker: Fast jede Nacht ein Fall in der Klinik (s. Anlage 4).

⁵ Ebenda.

neuen bzw. sich stetig verändernden Problemfeld, das mittels effektiven Handlungsinitiativen möglichst umfassend angegangen werden muss.

Die von der Großen Kreisstadt Öhringen erlassene Allgemeinverfügung über das Verbot branntweinhaltiger Getränke auf dem dortigen Stadtfest und Weindorf zeigt, dass auch die Kommunalpolitik diesen Entwicklungen nicht untätig zusieht. Die Stadt Öhringen sah vor allem bei Festen einen zusätzlichen Handlungsbedarf, der sich auf sämtliche Altersklassen und nicht ausschließlich auf Jugendliche erstrecken sollte. Neben der Durchführung in der Praxis ist es aufgrund der neuesten Rechtsprechungen unerlässlich, sich auch mit der Rechtmäßigkeit einer derartigen Regelung zu befassen.

Auf dieser Grundlage bietet sich als Abschluss dieser Arbeit ein kurzer Blick in die Zukunft an und es stellen sich zwangsläufig folgende Fragen:

Sind die bisherigen Maßnahmen des Gesetzgebers ausreichend?

Stehen den Städten und Gemeinden sowohl aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen, als auch im außergesetzlichen Bereich genügend Handlungsspielräume und -befugnisse offen?

Können die bestehenden Gesetze durchgesetzt und eventuelle Gesetzeslücken ausgefüllt werden?

2 Die Problematik „Alkohol“ in der Gesellschaft

2.1 Der Wandel des Alkoholkonsums

Bereits seit tausenden von Jahren sind alkoholische Getränke bekannt. Detaillierte Beschreibungen über die Bierherstellung wurden von den im 3. Jahrtausend v. Chr. lebenden Sumerern hinterlassen. Von den Griechen und Römern wurde Wein bevorzugt, während die Chinesen alkoholhaltige Getränke auf der Basis von Reis brauten. Bei den Germanen wurden Met (Honigwein) und Bier konsumiert. Lediglich im Zusammenhang mit kulturellen Handlungen wurde Trunkenheit toleriert. Bis zum 16. Jahrhundert

war Bier in Nord- und Mitteleuropa Grundnahrungsmittel. Biersuppe wurde sowohl Erwachsenen, als auch Kindern bereits zum Frühstück serviert.⁶

Die industrielle Produktion von Branntwein begann ab dem 19. Jahrhundert. Durch diesen Fortschritt bereicherte erstmals hochprozentiger Alkohol zu erschwinglichen Preisen das Marktgeschehen. Diese neue Situation führte hauptsächlich innerhalb der Arbeiterklasse der industrialisierten Länder zu einem starken Anstieg des Alkoholkonsums. Aufgrund ihrer schwierigen Arbeits- und Lebenssituation wurde häufig vom „Elendsalkoholismus“ gesprochen.⁷

In der heutigen Alltagskultur haben wir viele Berührungspunkte mit Alkohol. Es ist gesellschaftlich weitgehend toleriert, dass alkoholische Getränke aus verschiedensten Anlässen konsumiert werden. Sowohl in Form des Feierabendbiers, als Seelentröster bei Problemen oder als Hilfe bei der Suche nach Entspannung wurde Alkohol für einige Personen zu einem Teil ihres Alltags. Jedoch stellt sich immer die Frage nach dem richtigen Maß. Unkontrollierter Alkoholkonsum sowie Trunkenheit sind in Deutschland auch heute gesellschaftlich weithin nicht akzeptiert.⁸

In den vergangenen Jahrzehnten zeichnete sich eine deutliche Veränderung des Konsumverhaltens der Menschen in Deutschland ab.

Nachdem der zweite Weltkrieg überstanden war, wuchs der Alkoholkonsum in beiden Teilen Deutschlands mit steigendem Wohlstand in rasanter Weise.⁹ War in der BRD die Spitze des jährlich konsumierten reinen Alkohols mit 12,5 Litern pro Kopf im Jahr 1980 erreicht, so steigerte sich der Konsum in der DDR im Vergleich dazu bis ins Jahr 1990 auf 12,9 Liter. Bis

⁶ vgl. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS), Alkohol – Basisinformation, S. 2.

⁷ vgl. Ebenda.

⁸ vgl. Ebenda.

⁹ vgl. Ebenda, S. 6.

ins Jahr 2001 war der Pro-Kopf-Konsum bundesweit bereits wieder auf 10,5 Liter reinen Alkohol gesunken.¹⁰

Neben dem generellen Rückgang des Alkoholkonsums darf jedoch der alarmierende Wandel im Konsumverhalten Jugendlicher nicht außer Acht gelassen werden.

Bereits seit längerer Zeit beobachtet der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) den neuerdings zunehmenden Konsum einiger Jugendlicher mit sorgenvoller Miene. Eine Kontrolle von 41.500 Jugendlichen durch die niedersächsische Polizei ergab, dass davon 15.600 alkoholisiert waren. Besonders bedenklich ist die Tatsache, dass 544 von ihnen sogar noch im Kindesalter, i.S.d. § 1 JuSchG also unter 14 Jahren, waren. Ein neues Phänomen, das in den letzten Jahren vor allem unter Jugendlichen an Beliebtheit gewonnen hat, ist das sogenannte „Binge drinking“, von dem dann gesprochen wird, wenn während eines begrenzten Zeitrahmens große Mengen alkoholischer Getränke unkontrolliert zu sich genommen werden. Vergleichbar ist das „Binge drinking“ bsp. mit „Koma-Saufen“ oder „Trinken bis zur Bewusstlosigkeit“. 2007 gaben zum Zeitpunkt der Befragung 26% der Jugendlichen an, im vergangenen Monat ein Mal am „Binge drinking“ teilgenommen zu haben (2005 waren es 20%).¹¹

Erscheinungsformen wie „Warmtrinken“ oder „Komasaufen“ gehören zum festen Element der Freizeitkultur vieler Jugendlichen. Vor allem in Cliques, in denen sich die Mitglieder durch derartiges Kampftrinken profilieren, wird gezielt bis zum akuten Alkoholrausch getrunken und das Motto „Saufen bis der Arzt kommt“¹² zunehmend wörtlich verstanden. „Bester“ oder „Größter“ ist dann, wer aufgrund des Alkoholkonsums auf ärztliche oder anderweitige Hilfe angewiesen ist.¹³ Das Auftreten dieser Phänomene führt mit dazu, dass sich vor allem die Zahl der stationären Krankenhausaufent-

¹⁰ vgl. DHS, Alkohol – Basisinformation, S. 6f.

¹¹ vgl. Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), S. 6.

¹² Innenministerium Baden-Württemberg (IM BaWü), Bericht der AG, S. 4 (s. Anlage 5).

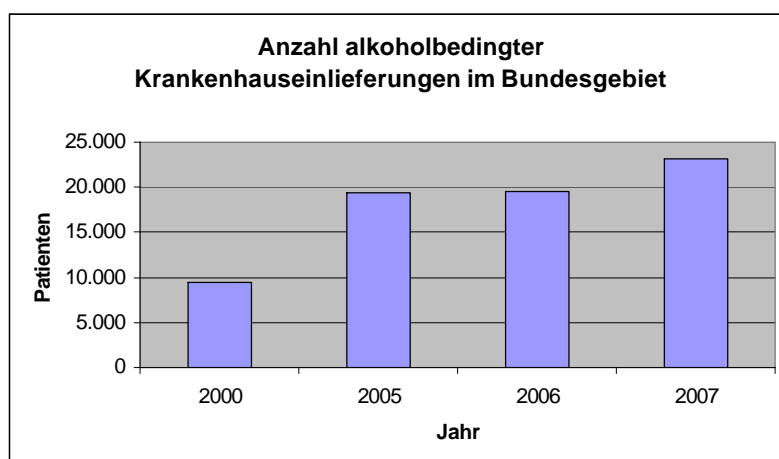
¹³ vgl. Ebenda (s. Anlage 5).

halte bedingt durch Alkoholvergiftungen, vor allem im Kindes- und Jugendalter, deutlich erhöht hat.

War im Jahr 2000 noch von 9.500 betrunkenen oder gar bewusstlosen Kindern und Jugendlichen die Rede, meldete das Statistische Bundesamt im Jahr 2005 bereits 19.400 Patienten. Besonders bedenklich ist, dass sich darunter rund 3.500 Patienten im Alter von 10 bis 15 Jahren befanden, die laut Jugendschutzgesetz noch gar keinen Alkohol konsumieren dürften (verglichen mit dem Jahr 2000 eine Steigerung von 57%). Auffällig war der Anstieg der weiblichen Patienten im Alter zwischen 10 und 15 Jahren von 44 auf 48%. Im Gegensatz dazu blieb der Anteil der 15- bis 20-Jährigen von 2000 bis 2005 nahezu gleich.¹⁴

Für das Jahr 2006 ergab sich laut Statistischem Bundesamt nur ein geringfügiger Anstieg um 0,4% im Vergleich zum Vorjahr. Mehr als die Hälfte der 19.500 Patienten gehörten demnach zu der Gruppe der männlichen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in der Altersklasse der 15- bis 20-Jährigen. Lediglich die Zahl der betroffenen 10- bis 15-Jährigen fiel geringfügig um 4% auf 3.300.¹⁵

Bis ins Jahr 2007 war der Anteil, verglichen mit dem Jahr 2000 mit 23.100 Patienten, massiv um 142% angestiegen.¹⁶

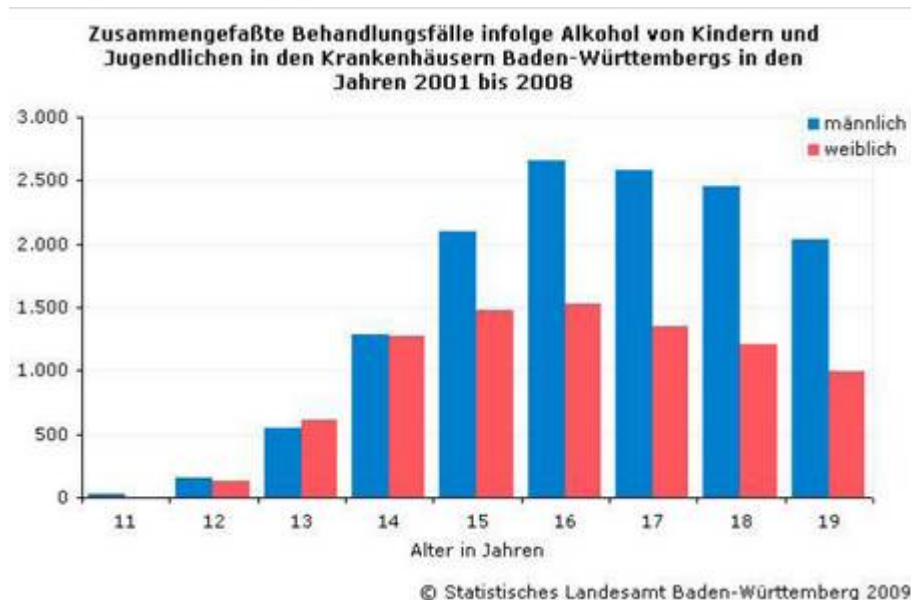


¹⁴ vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 240 (s. Anlage 6).

¹⁵ vgl. Statistisches Bundesamt, Zahl der Woche Nr. 004 (s. Anlage 7).

¹⁶ vgl. DStGB, S. 5.

Für Baden-Württemberg meldete das Statistische Landesamt für das Jahr 2008 aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums 4.014 vollstationäre Krankenhausbehandlungen 11- bis 19-jähriger Kinder und Jugendlicher (Steigerung um 9% verglichen mit dem Jahr 2007). Für die Jahre 2001-2008 wurde vom Statistischen Landesamt eine Gesamtstatistik über alkoholbedingte Behandlungsfälle von Kindern und Jugendlichen nach Altersklassen aufgestellt. Daraus wird ersichtlich, dass in den Altersstufen zwischen 15 und 19 Jahren jeweils deutlich mehr männliche Jugendliche infolge von Alkohol in die Krankenhäuser eingeliefert wurden. In den unteren Altersklassen zwischen 11 und 14 Jahren ist die Anzahl der weiblichen Patienten nahezu gleich wie die der männlichen. Sowohl bei den Jungen als auch bei den Mädchen ist die Anzahl der Krankenhauseinlieferungen im sogenannten Risikoalter von 16 Jahren am höchsten. Auffällig ist, dass die Zu- bzw. Abnahme der Einlieferungen unter den Mädchen zwischen 14 und 19 Jahren nur gering ist, während bei den männlichen Patienten jeweils eine deutliche Zunahme zwischen den einzelnen Alterstufen von 13 bis 16 Jahren zu verzeichnen ist.¹⁷



¹⁷ vgl. Statistisches Landesamt BaWü, Pressemitteilung Nr. 367/2009 (s. Anlage 8).

Laut einer Studie der Gmünder Ersatzkasse wirken selbst Klinikaufenthalte durch teils schwere Alkoholvergiftungen bei 17% der Befragten nicht abschreckend. Stattdessen hätten die Betroffenen wie gewohnt weiter getrunken oder erhöhten sogar ihr Konsumverhalten. Die übrigen 83% berichteten zwar, ihren Alkoholgenuss senken zu wollen, jedoch ist ihr Konsum verglichen mit anderen Gruppen trotz allem höher.¹⁸

Das Wirtschaftsministerium sieht diesen Wandel in zahlreichen Ursachen begründet. Neben der heute großen Verfügbarkeit und dem Vorbildverhalten der Erwachsenen spielt vor allem bei Getränken wie beispielsweise Alkopops der oftmals günstige Preis eine tragende Rolle.¹⁹ Vor allem die Preisgestaltung etlicher Diskotheken- und Kneipenbesitzer stellt dadurch eine neue Form der Jugendgefährdung dar, bei der einzig der kommerzielle Nutzen der Gastrobetriebe im Vordergrund steht.²⁰

2.2 Auswirkungen des Alkoholkonsums

2.2.1 Physischer Art

Aufgrund der wasser- und fettlöslichen Eigenschaft diffundiert konsumierter Alkohol ohne Schwierigkeit durch biologische Membranen. Nach Durchdringen der Schleimhäute wird der Alkohol über die Blutbahnen rasant in alle Gewebe und in den gesamten Organismus verteilt.²¹ Durch den höheren Fettanteil und den niedrigen Wasserverteilungsraum des weiblichen Organismus ist der Blutalkoholgehalt bei Frauen bei gleichem Alkoholkonsum um etwa 20% höher als bei Männern.²²

Bereits ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille lässt die Sehfähigkeit des Konsumenten nach. Störungen des Gleichgewichts und des Sprachvermögens treten ab ungefähr einem Promille auf. Bei einem Blut-

¹⁸ vgl. GT-Info elektronisch, Druckausgabe Nr. 15/2009 (s. Anlage 9).

¹⁹ vgl. Landtag BaWü, Drucksache 14/2357, S. 6 (s. Anlage 10).

²⁰ vgl. IM BaWü, Bericht der AG, S. 5 (s. Anlage 5).

²¹ vgl. Schöning, S, S. 71.

²² vgl. DHS, Alkohol – Basisinformation, S. 8.

alkoholgehalt von etwa zwei Promille sind Gedächtnis und Orientierung gestört. Das Betäubungsstadium ist erreicht.²³ Eine schwere, im schlimmsten Fall tödliche Alkoholvergiftung beginnt im Allgemeinen ab einem Alkoholspiegel von drei Promille.²⁴

Oftmals wird beim Betroffenen durch starken Alkoholkonsum ein Wärmegefühl ausgelöst. Da aber durch die geweiteten Blutgefäße die Wärmeabgabe zunimmt, kühlt der Konsument schneller aus und es besteht die Gefahr von Verkühlungen oder im schlimmsten Falle Erfrierungen.²⁵

Bei wiederkehrend erhöhtem Alkoholkonsum treten in allen Geweben Schädigungen der Zellen auf. Als Alkohol abbauendes Organ nimmt zunächst hauptsächlich die Leber Schaden. Weitere zahlreiche Organschäden sind beispielsweise Veränderungen der Bauchspeicheldrüse, sowie Herzmuskelerweiterungen. Ein erhöhtes Risiko, nach lang anhaltendem erhöhtem Alkoholkonsum im Mund-, Rachen- und Speiseröhrenraum, im Magen oder bei Frauen im Brustbereich an Krebs zu erkranken, gilt aufgrund von Forschungen als bestätigt.²⁶

2.2.2 Auf die Psyche des Menschen

Die Auswirkungen auf die Psyche eines jeden Konsumenten treten vor allem im Bereich des Zentralnervensystems auf.²⁷

Konsumenten sind unter Alkoholeinfluss weitaus risikobereiter als im nüchternen Zustand. In geringer Dosis wirkt Alkohol meist anregend und trägt zur Erheiterung der Stimmung bei. Er kann zum Abbau von Ängsten und Hemmungen beitragen und die Bereitschaft zur Kontaktaufnahme und Kommunikation fördern.²⁸ Vorwiegend von Jugendlichen wird dies oft in geselligen Runden oder bei Partys genutzt, da sie der Meinung sind, dies

²³ vgl. DHS, Alkohol – Basisinformation, S. 8.

²⁴ vgl. Ebenda, S. 10.

²⁵ vgl. Schöning, S, S. 73.

²⁶ vgl. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS), Alkohol – die Sucht und ihre Stoffe (s. Anlage 11).

²⁷ vgl. Schöning, S, S. 73.

²⁸ vgl. DHS, Alkohol – Die Sucht und ihre Stoffe (s. Anlage 11).

könne helfen um mehr aus sich heraus zu gehen, mit Gleichaltrigen schnell engen Kontakt zu knüpfen und gute Stimmung zu verbreiten.²⁹

Das Umfeld des Konsumenten wird mit steigendem Alkoholpegel durch die fortschreitende Vergiftung des Körpers zunehmend unbedeutender und die Konzentrationsfähigkeit sowie das Einsichts- und Erinnerungsvermögen nehmen ab.³⁰ Die bei geringen Dosierungen häufig gelöste und heitere Stimmung kann im Bereich der mittleren und höheren Alkoholkonzentration schnell in eine gereizte Atmosphäre mit starkem Aggressions- und Gewaltpotential münden.³¹ Mitunter wird die Stimmung durch den Einfluss des Alkohols derart labil, dass schon Kleinigkeiten gravierende Reaktionen auslösen können und das Verhalten eines Betrunkenen nicht mehr einschätzbar ist.³²

Im Falle längerfristig andauernden missbräuchlichen Konsums besteht die Gefahr einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung. Die Betroffenen leiden beispielsweise häufig unter Stimmungsschwankungen oder Angstzuständen. Starke Depressionen, die im schlimmsten Fall in einem Suizidversuch münden, können nicht mehr ausgeschlossen werden.³³

Es ist jedoch festzuhalten, dass die alkoholbedingte psychische Beeinflussung stark von der Persönlichkeit und der körperlichen Verfassung des Konsumenten abhängig ist.³⁴ Somit lässt sich kein generelles Muster über die Verhaltensweisen von Menschen unter Alkoholeinfluss erstellen.

Bezüglich der geschlechterspezifischen Verhaltensweisen und Reaktionen unter Alkoholeinfluss schildert Hans-Jürgen Kerner, dass es generell beim „klassischen Geschlechtsrollenmuster“ bliebe und Frauen im Gegensatz zu Männern meist internalisierten. Laut Kerner gebe es keine Studie, die darlegt, dass das weibliche Geschlecht überhaupt ein nahezu ähnliches

²⁹ vgl. Schöning, S, S. 8.

³⁰ vgl. Ebenda, S. 74.

³¹ vgl. DHS, Alkohol – Die Sucht und ihre Stoffe (s. Anlage 11).

³² vgl. Schöning, S, S. 74.

³³ vgl. DHS, Alkohol – Die Sucht und ihre Stoffe (s. Anlage 11).

³⁴ vgl. Schöning, S, S. 73.

Aggressionspotential wie das der Männer erreichen könne. Dies bliebe auch unter Alkoholeinfluss unverändert.³⁵

2.2.3 Auf die Gesellschaft

Der Konsum von Alkoholika wirkt sich dann auf die Gesellschaft aus, wenn er als Begleiterscheinung oder fördernder Faktor einerseits bei Alltagsdelikten und andererseits bei Schwerdelikten, wie beispielsweise Totschlag, Vergewaltigung oder Kindesmisshandlungen in Erscheinung tritt.³⁶

Es darf natürlich nicht außer Betracht gelassen werden, dass zu der Entstehung jeder Form von Gewalt zahlreiche vielfältige soziale und persönlichkeitsbezogene Einflüsse beitragen, zu denen neben selbst erfahrener Gewalt und möglicherweise den sogenannten „falschen Freunden“ auch der Alkoholkonsum gehört.³⁷

Hans-Jürgen Kerner schildert jedoch Ergebnisse, die bei Befragungen im Rahmen der Tübinger Jungtätervergleichsuntersuchung erzielt wurden. Demnach hätten Täter mehrmals berichtet, eine gewisse Menge an Alkohol sei nötig, um bei gefährlichen Vorhaben ruhig genug zu sein. In anderer Hinsicht sei Alkohol auch als „Mutmacher“ im Vorhinein vor Schlägereien komplex als Motivationsbündel integriert.³⁸

Laut der Statistik des Bundeskriminalamtes konnte im Jahr 2008 in 390.952, das heißt in 11,7% der aufgeklärten Fälle zum Zeitpunkt der Tatbegehung Alkoholeinfluss bei den Tatverdächtigen festgestellt werden (verglichen mit 2007 eine Steigerung um 1,1%). Vor allem im Bereich „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ ist die Zahl der unter Alkoholeinfluss verübten Fälle mit 18.376 von 27.867 gravierend hoch. Nicht selten werden Polizeibeamte im Einsatz bei Auseinandersetzungen massiv angegrif-

³⁵ vgl. Kerner, H-J, S. 19.

³⁶ vgl. Ebenda, S. 16.

³⁷ vgl. Landtag BaWü, Drucksache 14/2325, S. 6 (s. Anlage 12).

³⁸ vgl. Kerner, H-J, S. 20.

fen und im Verlauf sogar teils schwer verletzt. Der Anteil stieg hier von 63,1% im Vorjahr auf 65,9% im Jahr 2008.³⁹

Eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen zeigt diesbezüglich, dass die Mehrheit derer, die mit Gewalt gegenüber Polizeikräften reagierten, jünger als 30 Jahre alt war und, dass bei etwa einem Viertel aller Täter eine erhebliche Alkoholintoxikation von mindestens einem Promille festgestellt wurde.⁴⁰ Im Bereich der insgesamt aufgeklärten Gewaltdelikte waren die Tatverdächtigen in 52.381 von 159.178 Fällen, das heißt in 32,9% alkoholisiert (Steigerung zu 2007 um 5,7%).⁴¹

Diese Statistiken zeigen also, dass wohl ein Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Gewalt besteht und nicht nur der Konsument selbst, sondern vielmehr auch dessen soziales Umfeld durch missbräuchliches Konsumverhalten und dessen Auswirkungen in unterschiedlichen Weisen und in verschieden starkem Ausmaß negativ beeinflusst wird.

Die Kriminalstatistik aus dem Jahr 2007 macht in einer Sonderauswertung deutlich, dass in Baden-Württemberg etwa 71% der Gewaltdelikte, die unter Alkoholeinfluss verübt wurden, zwischen 22 und 7 Uhr geschahen. Immer häufiger wird von Polizeidienststellen bestätigt, dass gerade Alkoholkäufe in der Nachtzeit und damit kausal zusammenhängende Gewaltstraftaten und Ordnungsstörungen problematisch sind.⁴²

³⁹ vgl. Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut, Fachbereich KI 12, S. 71.

⁴⁰ vgl. IM BaWü, Bericht der AG, S. 7 (s. Anlage 5).

⁴¹ vgl. Bundeskriminalamt, S. 71.

⁴² vgl. Landtag BaWü, Drucksache 14/2325, S. 8 (s. Anlage 12).

3 Bisherige Maßnahmen des Gesetzgebers bzgl. der Problematik „Alkohol“

Unter diesem Gesichtspunkt ist zunächst § 9 JuSchG zu nennen, der die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche einschränkt. Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG Personen unter 14 Jahren. Jugendliche sind nach Nr. 2 Personen zwischen 14 und 18 Jahren. § 9 JuSchG verbietet die Abgabe und den Konsum von hartem Alkohol, d. h. von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken, sowohl für Kinder als auch für Jugendliche. Andere alkoholhaltige Getränke wie Bier und Wein dürfen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG von Jugendlichen ab 16 Jahren konsumiert und an diese abgegeben werden, sofern sie nicht bereits erkennbar betrunken i.S.d. § 20 Nr. 2 GastG sind.⁴³ Auf die Ausnahmen sowie die weiteren Regelungen des Jugendschutzgesetzes soll in dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden, da dies den Rahmen sprengen würde.

Um jedoch den oben genannten Entwicklungen nicht nur im Bereich des Jugendschutzes wirkungsvoll entgegenwirken zu können, wurde am 04. November 2009 das „Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren“⁴⁴, kurz das Alkoholverkaufsverbot, erlassen.

Ab Inkrafttreten des Verbotes am 01. März 2010 dürfen Verkaufsstellen i.S.d. Ladenöffnungsgesetzes zwischen 22.00 und 05.00 Uhr keinen Alkohol mehr verkaufen. Auch der sogenannte Reisebedarf ist in diese Regelung mit eingeschlossen. Nicht erfasst werden Hofläden, Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen im Inneren des Terminals sowie Verkaufsstellen

⁴³ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 8 und 27.

⁴⁴ Landtag BaWü, Drucksache 14/5253, S. 1 (s. Anlage 13).

von landwirtschaftlichen Genossenschaften.⁴⁵ Vor allem für einzelne örtliche Feste oder Veranstaltungen wie beispielsweise „lange Verkaufsnächte“ können Ausnahmen auf Antrag der Kommune vom zuständigen Regierungspräsidium zugelassen werden.⁴⁶ Hintergrund des Erlasses ist die generelle Gefahrenabwehr.⁴⁷

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) unterstützte die Initiative von Baden-Württemberg zum Erlass dieses Gesetzes, um die Möglichkeit des „rund um die Uhr Einkaufs“ von alkoholischen Getränken einzudämmen. Laut DStGB könne so eventuell auch dem Trend des „Vorglühens“ zumindest in gewisser Weise entgegengewirkt werden.⁴⁸

Bereits am 24.05.2007 stellte der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerbe-recht“ klar, dass „Flatrate-Partys“ nach geltendem Recht unzulässig sind. Betroffen sind Veranstaltungen, die so konzipiert sind, dass zu einem Pauschalpreis alkoholische Getränke in unbestimmter Menge konsumiert werden können, im Verständnis der Landesregierung also Bewirtungskonzepte, die dem Alkoholmissbrauch förderlich sind.⁴⁹ Angefacht wurde diese Diskussion durch den Tod eines 16-jährigen Berliners, der nach einer solchen Party an den Folgen von etwa 50 Tequilas und einer Blutalkoholkonzentration von 4,8 Promille gestorben war.⁵⁰

§ 20 Nr. 2 des Gaststättengesetzes regelt das Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar betrunkene Personen in Ausübung eines Gewerbes. Nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg ist bei Veranstaltungen wie „Koma-Partys“ oder „Saufen bis zum Umfallen“ aufgrund der Benennung und des Werbeinhalts regelrecht zu erwarten, dass in deren Verlauf gegen § 20 Nr. 2 GastG verstoßen wird. Basierend

⁴⁵ vgl. Landtag BaWü, Drucksache 14/5253, S. 2 (s. Anlage 13).

⁴⁶ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg (IM BaWü), Alkohol und Verbote, S. 14.

⁴⁷ vgl. GT-Info elektronisch, Druckausgabe Nr. 20/2009 (s. Anlage14).

⁴⁸ vgl. DStGB, S. 30.

⁴⁹ vgl. IM BaWü, Bericht der AG, S. 5 (s. Anlage 5) / s. auch Landtag BaWü, Drucksache 14/2357, S. 3 (s. Anlage 10).

⁵⁰ vgl. NGO-Online Internet-Zeitung für Deutschland (s. Anlage 15).

auf den Ordnungs- und Sicherheitsgesetzen der Länder können diese Veranstaltungen und die Werbung hierfür somit untersagt werden.⁵¹

Das VG Hannover bsp. hat ein von der Landeshauptstadt Hannover erlassenes Verbot eines sogenannten „10 Cent Hammer Events“ in seinem Beschluss vom 11.07.2007 mit der Begründung bestätigt, das Konzept würde dem missbräuchlichen Konsum von Alkohol „Vorschub leisten“ und sei daher eine Gesundheitsgefahr für die hauptsächlich jungen Gäste.⁵²

Das Innenministerium, wie auch der Bund-Länder-Ausschuss, vertreten die Auffassung, dass die für Gaststättenbetreiber nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG erforderliche Zuverlässigkeit für Veranstalter solcher „Flatrate-Partys“ unter Umständen nicht gegeben ist.⁵³ Für Gaststättenbehörden besteht die Möglichkeit, Ausrichtern solcher Veranstaltungen im Rahmen der §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 15 Abs. 2 GastG wegen mangelnder Zuverlässigkeit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Gaststättenerlaubnis zu versagen.⁵⁴ Auf die weiteren Voraussetzungen zur Versagung der Gaststättenerlaubnis soll in dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden.

Die im vergangenen Jahr folgenreichste Entscheidung traf der 1. Senat des VGH Baden-Württemberg in seinem Normenkontrollurteil 1 S 2200/08 vom 28.07.2009, als er § 2 i.V.m. § 1 der von der Stadt Freiburg i.Br. erlassenen Polizeiverordnung zur „Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum vom 22. Juli 2008“⁵⁵ für unwirksam erklärte.⁵⁶

Nach dieser Polizeiverordnung war sowohl der Alkoholkonsum als auch das mit sich Führen in Konsumabsicht auf den „öffentlich zugänglichen Flächen“ im festgelegten Rahmen verboten. Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung war auf die Wochenendnächte, jeweils von 22 bis 6 Uhr beschränkt. In örtlicher Hinsicht grenzte die Stadt Freiburg den Geltungs-

⁵¹ vgl. IM BaWü, Bericht der AG, S. 9f. (s. Anlage 5).

⁵² vgl. VG Hannover, Beschluss vom 11.07.2007, AZ.: 11 B 3480/07.

⁵³ vgl. IM BaWü, Bericht der AG, S. 9f. (s. Anlage 5).

⁵⁴ vgl. Ebenda, S. 10 (s. Anlage 5).

⁵⁵ VGH BaWü, Normenkontrollurteil v. 28.07.2009, AZ.: 1 S 2200/08, S. 1.

⁵⁶ vgl. Ebenda.

bereich auf das sogenannte „Bermuda-Dreieck“ in der Innenstadt ein, welches in der Vergangenheit durch einen hohen Anteil an Gewaltkriminalität und starkem Konsum alkoholischer Getränke in negativer Weise auffiel. Vor allem von jungen Menschen wurde dieser Ort zum „Vorglühen“ genutzt, um den gewünschten Alkoholpegel vor dem Kneipen- oder Diskothekenbesuch mit preiswerteren Alkoholika zu erreichen.⁵⁷

Heiner Amann, Leitender Kriminaldirektor der Polizeidirektion Freiburg, schilderte die Situation bei Einsätzen vor Erlass der Polizeiverordnung, hauptsächlich zur Nachtzeit an Wochenenden als sehr erschwert. Kleinste Auslöser, wie „vermeintliches Anstarren oder Anrempeln einer Freundin“⁵⁸ hatten Schlägereien zur Folge. Glasscherben als negativer Beigeschmack des Vorglüehens oder der exzessiven Trinkgelage machten es Rettungsfahrzeugen teilweise nahezu unmöglich zum Einsatzort zu gelangen. Zunehmend wurden Einsatzkräfte zu Körperverletzungsdelikten in die Altstadt gerufen. Laut Amann haben diese Einsätze in den vergangenen zehn Jahren um etwa 150% zugenommen.⁵⁹

Die Verordnung löste die bereits Ende des Jahres 2007 ergangene und bis zum 31.07.2008 geltende Polizeiverordnung desselben Wortlautes lediglich mit verkleinertem örtlichem Geltungsbereich ab und sollte zunächst bis zum 31.07.2010 befristet werden.⁶⁰

Laut VGH Mannheim ist die zu prüfende Polizeiverordnung „nicht durch die polizeiliche Generalermächtigung in § 10 Abs. 1, § 1 Abs. 1 PolG gedeckt“⁶¹. Dies sei nur dann der Fall, wenn der Zusammenhang zwischen den verbotenen Handlungen und den daraus regelmäßig und in typischer Weise entstehenden Gewaltstraftaten durch hinreichende Anhaltspunkte belegt würden.⁶² Diese liegen hier jedoch nach Auffassung des VGH weder aus Gründen der Lebenserfahrung noch durch entsprechende polizei-

⁵⁷ vgl. VGH BaWü, Normenkontrollurteil v. 28.07.2009, AZ.: 1 S 2200/08, S. 2f.

⁵⁸ IM BaWü, Alkohol und Verbote, S. 15.

⁵⁹ vgl. Ebenda.

⁶⁰ vgl. VGH BaWü, Normenkontrollurteil v. 28.07.2009, AZ.: 1 S 2200/08, S. 2.

⁶¹ Ebenda, S. 8.

⁶² vgl. VGH BaWü, Normenkontrollurteil v. 28.07.2009, AZ.: 1 S 2200/08, Leitsatz.

liche Erhebungen vor. Auch die anhand der Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse könnten nicht belegen, dass das untersagte Verhalten an sich, das heißt der Konsum mitgebrachter Alkoholika im abgegrenzten Gebiet, „regelmäßig und typischerweise die Gefahr von Körperverletzungen“⁶³ auslöst.⁶⁴

Diese Schlussfolgerung könne laut VGH nur dann gezogen werden, wenn die Anzahl an Gewalttaten im Geltungsbereich enorm gesunken wäre. Die in Freiburg erfolgte Minderung um 16% sei jedoch nicht ausreichend. Zudem wurde diese Feststellung aufgrund der erwarteten geringen Minderung an Gewaltdelikten im gesamten Stadtgebiet vom VGH herabgewürdigt. Hinzu käme, dass das gesammelte Datenmaterial nicht nur zu gering gewesen sei, sondern auch, dass die Erhebung keinerlei Aussage darüber mache, in welchem Ausmaß die Gewaltstraftaten vor bzw. nach Verordnungserlass direkt durch die verbotenen Handlungen entstanden sind. Vielmehr könnte der jeweilige Täter von zu Hause bereits alkoholisiert ins „Bermuda-Dreieck“ gelangen oder aber sich in nüchternem Zustand dorthin begeben und in Gaststätten oder Vergnügungsstätten vor Ort Alkohol konsumieren, bevor er im Anschluss daran unter Alkoholeinfluss Gewalttaten verübt. Auch der „zweite Periodische Sicherheitsbericht des Bundesministeriums der Justiz“ aus dem Jahr 2006, macht deutlich, dass Alkohol nur in wenigen Fällen Alleinursache für die Entstehung einer Straftat war, sondern oftmals lediglich mitursächliche oder begünstigende Wirkung hatte.⁶⁵ Da sich die Möglichkeit des Schadenseintritts im vorliegenden Fall also nur deshalb nicht verneinen lässt, weil der derzeitige Stand der Wissenschaft die genannten Kausalzusammenhänge zwischen Alkoholkonsum und Gewalt weder belegen noch ausschließen kann, liegt hier nach Auffassung des VGH anstatt einer abstrakten Gefahr lediglich ein Gefah-

⁶³ VGH BaWü, Normenkontrollurteil v. 28.07.2009, AZ.: 1 S 2200/08, S. 16.

⁶⁴ vgl. Ebenda, S. 15f.

⁶⁵ vgl. Ebenda, S. 16-18.

renverdacht bzw. ein sogenanntes „Besorgnispotential“ vor, das nicht von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 PolG erfasst wird.⁶⁶

Für derartige Vorsorgemaßnahmen sei ein Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich. Daher kann die Stadt Freiburg wie bisher lediglich mittels Einzelfallregelungen, wie beispielsweise durch Platzverweise oder Aufenthaltsverbote, gegen die jeweiligen Störer vorgehen.⁶⁷

Heiner Amann von der Polizeidirektion Freiburg zog als Fazit aus der Zeit der geltenden Polizeiverordnung, dass sowohl hinsichtlich der Vermüllung, als auch bezüglich der Ordnungssituation eine deutliche Verbesserung feststellbar gewesen sei. Besonders erfreulich sei auch die offensichtlich geringere Zunahme der Gewaltstraftaten verglichen mit dem übrigen Stadtgebiet gewesen.⁶⁸

Innenminister Heribert Rech beurteilte die Entwicklungen nach Einführung der Verordnung ebenso als erfreulich. Hinzu käme eine weniger aggressive Grundhaltung einiger Besucher, die zu einem gesteigerten Gefühl von Sicherheit unter den dortigen Anwohnern führte. Das VGH-Urteil vom 28.07.2009 erschwert nach Ansicht Rechts in Zukunft das präventive Einschreiten der Polizei in diesem Bereich deutlich. Der Innenminister befürchtet ein Ansteigen alkoholbedingter Straftaten und der damit oft einhergehenden Ordnungsstörungen im betroffenen Gebiet. Die von Natur aus schwierig zu kontrollierenden Einsätze würden durch die personell angespannte Situation der Einsatzkräfte zusätzlich erschwert.⁶⁹

Weniger Beachtung fand das VGH-Normenkontrollurteil 1 2340/08 zum „Randgruppentrinkparagrafen“, das aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zum oben genannten „Freiburger Urteil“ zur gleichen Zeit erlassen wurde. Der sogenannte Randgruppentrinkparagraf, der 2007 Bestandteil einer zuvor bestehenden Polizeiverordnung wurde, verbot das

⁶⁶ vgl. VGH BaWü, Normenkontrollurteil v. 28.07.2009, AZ.: 1 S 2200/08, S. 10f.

⁶⁷ vgl. Ebenda, S. 19.

⁶⁸ vgl. IM BaWü, Alkohol und Verbote, S. 15.

⁶⁹ vgl. IM Rech, Stellungnahme des Innenministeriums, S. 3f. (s. Anlage 16).

Lagern oder „dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen“⁷⁰, wenn es einerseits zumindest überwiegend dem Alkoholgenuss dient und andererseits möglicherweise Dritte in erheblicher Weise belästigen könnte. Als Geltungsbereich dieser Regelung waren sämtliche Straßen und öffentlichen Orte bestimmt. Der Randgruppentrinkparagraph wurde vom VGH Mannheim mit Urteil vom 28.07.2009 wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für unwirksam erklärt.⁷¹

Laut GT-Info löste das Urteil des VGH sowohl zur Polizeiverordnung als auch zum Randgruppentrinkparagraphen bundesweit für Aufsehen, weil in etlichen Kommunen bereits ähnliche Regelungen getroffen wurden oder in Vorplanung waren.⁷²

So erließ beispielsweise die Große Kreisstadt Öhringen im vergangenen Jahr eine Allgemeinverfügung über das Verbot branntweinhaltiger Getränke beim dortigen Stadtfest sowie dem jährlichen Weindorf.

4 Die formellen Aspekte der Allgemeinverfügung

4.1 Formelle Voraussetzungen des Verbotes

Im vorliegenden Fall könnte es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 LVwVfG handeln. Demnach stellt eine Allgemeinverfügung einen Verwaltungsakt dar, „der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft“⁷³. Insofern müssten zunächst die Merkmale eines Verwaltungsaktes nach der Legaldefinition des § 35 Satz 1 LVwVfG

⁷⁰ VGH BaWü, Normenkontrollurteil v. 28.07.2009, AZ.: 1 S 2340/08, Leitsatz.

⁷¹ vgl. GT-Info elektronisch, Druckausgabe Nr. 15/2009 (s. Anlage 9), s. auch VGH BaWü, Normenkontrollurteil v. 28.07.2009, AZ.: 1 S 2340/08, Leitsatz.

⁷² vgl. GT-Info elektronisch, Druckausgabe Nr. 15/2009 (s. Anlage 9).

⁷³ Ziekow, J, § 35, S. 226.

vorliegen, es müsste also eine hoheitliche Maßnahme von einer Behörde erlassen worden sein, die einen Einzelfall regelt, im Bereich des öffentlichen Rechts liegt und unmittelbare Wirkung nach außen hat.⁷⁴

Bei der Großen Kreisstadt Öhringen handelt es sich zweifelsohne um eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 LVwVfG. Als Maßnahme wird jedes Tun einer Behörde bezeichnet, das einen gewissen Erklärungswert hat. Das erlassene Verbot stellt insofern ein Tun, hier ein Handeln der Stadtverwaltung mit dem Erklärungswert einer Verbotsverfügung dar. Eine Maßnahme ist im Sinne des LVwVfG dann hoheitlich, wenn sie einseitig von der Behörde erlassen wurde, das heißt, es handelt sich insoweit nicht etwa um ein gegenseitig einvernehmliches Handeln mit vertraglichem Charakter. Dass die betroffenen Standbetreiber im vorliegenden Fall im Vorfeld über die Maßnahme informiert wurden, ist für das Merkmal der „Hoheitlichkeit“ unschädlich, da die Regelung an sich einseitig von Seiten der Verwaltung getroffen wurde.⁷⁵

Das Merkmal „auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“⁷⁶ dient der Abgrenzung zum Gebiet des Zivilrechts und bestimmt sich nach Art des Rechtsverhältnisses, das zugrunde liegt. Nach der derzeit größtenteils verwendeten Sonderrechtstheorie, auch umgewandelte Subjektstheorie genannt, wird die Ganzheit aller Rechtsnormen, die lediglich das Staatswesen oder dessen Untergruppen zum Handeln ermächtigen bzw. verpflichten, als öffentliches Recht bezeichnet.⁷⁷

Die Stadtverwaltung Öhringen greift im vorliegenden Fall im Bereich der Gefahrenabwehr ein, das heißt im Sinne des Polizeigesetzes. Da das Polizeigesetz lediglich den Staat bzw. die Polizeibehörden und den Vollzugsdienst zu gewissen Maßnahmen ermächtigt, handelt die Große Kreisstadt insofern auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

⁷⁴ vgl. Ziekow, J, § 35, S. 226.

⁷⁵ vgl. Ebenda, § 35, RN 21/22.

⁷⁶ Ebenda, § 1, RN 21.

⁷⁷ vgl. Ebenda, § 1, RN 21/23.

Die nach § 35 Satz 1 LVwVfG geforderte „Regelung“ stellt nicht das Handeln bzw. das Verfahren an sich dar, sondern meint stattdessen das Ergebnis in rechtlicher Hinsicht, das heißt, dass die Rechtsfolge der Maßnahme aus objektiven Gesichtspunkten verbindlich gesetzt wird.⁷⁸

Bei der Öhringer Verbotsverfügung besteht die Regelung in dem verbotenen Konsum bzw. Mitführen branntweinhaltiger Getränke, da deren Rechtsfolge die Untersagung dieses Handelns bei den darin bestimmten Veranstaltungen im festgelegten Bereich ist.

Das Merkmal des Einzelfalls grenzt Verwaltungsakte von den abstrakt-generellen Regelungen der Rechtsnormen ab. Verwaltungsakte beziehen sich als „konkret-individuelle Regelungen“ auf eine bestimmte Situation und betreffen eine gewisse Person.⁷⁹

Die vorliegende Verbotsverfügung bezieht sich konkret auf das Weindorf sowie das Stadtfest und regelt den Konsum branntweinhaltiger Getränke an diesen Veranstaltungstagen. Insofern besteht diese Maßnahme für einen konkreten Fall.

Bezogen auf die Anforderungen einer individuellen Regelung an eine bestimmte Person muss hier auf die Bestimmungen für Allgemeinverfügungen nach § 35 Satz 2 LVwVfG zurückgegriffen werden. Demnach liegt auch im Falle eines lediglich bestimmbaren Adressatenkreises möglicherweise ein Verwaltungsakt vor. Hinsichtlich der Adressaten der Öhringer Verfügung gilt, dass diese insoweit bestimmbar sind, als dass es sich hierbei um die Besucher der Veranstaltungen handelt und die Regelung somit räumlich und zeitlich eingegrenzt ist. Insofern könnte es sich bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen um eine adressatenbezogene Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 Satz 2 1. Variante LVwVfG handeln.⁸⁰

Als letztes Merkmal verlangt § 35 Satz 1 LVwVfG die unmittelbare Außenwirkung. Die Regelung muss demnach nach deren „objektiven Sinnge-

⁷⁸ vgl. Ziekow, J, § 35, RN 24.

⁷⁹ vgl. Ebenda, § 35, RN 37, s. auch RN 55.

⁸⁰ vgl. Ebenda, § 35, RN 55f.

halt“⁸¹ fähig sein, eine Rechtswirkung nach Außen zu erzielen. Ob dies im Einzelfall tatsächlich geschieht, ist unschädlich.⁸² Bei der Verbotsregelung für Stadtfest und Weindorf kann objektiv davon ausgegangen werden, dass diese Außenwirkung hat, da es sich hier nicht um Ausnahmefälle, wie etwa Maßnahmen im verwaltungsinternen Bereich oder um eine Maßnahme andere Behörden betreffend handelt.

Es bleibt somit festzuhalten, dass es sich bei der vorliegenden Verfügung um eine adressatenbezogene Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 LVwVfG handelt.

4.1.1 Zuständigkeit

Über die Festlegung der Zuständigkeit werden Behörden jeweils bestimmte Kompetenzen und damit gewisse Aufgaben und Handlungsbefugnisse zugeordnet.⁸³

Da die Große Kreisstadt im vorliegenden Fall im Bereich der Gefahrenabwehr handelt, richtet sich die Zuständigkeit für den Erlass der Allgemeinverfügung, aufgrund fehlender spezialgesetzlicher Festsetzungen, nach den Regelungen der §§ 60 ff. des Polizeigesetzes.⁸⁴

Die Bestimmung der Zuständigkeit in sachlicher Hinsicht betrifft den Inhalt der übertragenen Aufgaben und Handlungsbefugnisse.⁸⁵

Diesbezüglich trifft § 60 PolG entsprechende Bestimmungen. Abs. 1 regelt im Rahmen der Gefahrenabwehr die grundsätzliche Zuständigkeitsvermutung der Polizeibehörden, sofern an keiner anderen Stelle des Gesetzes oder mittels weiterer Rechtsvorschriften andere Bestimmungen getroffen wurden.⁸⁶

⁸¹ Ziekow, J, § 35, RN 40.

⁸² vgl. Ebenda, § 35, RN 40.

⁸³ vgl. Pieroth, B / Schlink, B / Kniesel, M, § 6, RN 1.

⁸⁴ vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 60, RN 1.

⁸⁵ vgl. Pieroth, B / Schlink, B / Kniesel, M, § 6, RN 9.

⁸⁶ vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 60, RN 1-3.

Es folgt die generelle Zuständigkeitsvermutung der Ortspolizeibehörden im Rahmen der polizeibehördlichen Pflichten nach § 66 Abs. 2 PolG. Soweit keine anderweitigen spezialgesetzlichen Festsetzungen diesbezüglich vorhanden sind, ist somit grundsätzlich die unterste Instanz der allgemeinen Polizeibehörden für die Aufgabenerfüllung zuständig.⁸⁷

§ 62 Abs. 4 PolG definiert die Gemeinden als Ortspolizeibehörden. Die Funktionsbezeichnung der Behörde als Ortspolizeibehörde ist im Rahmen des Erlasses von Verwaltungsakten bzw. im vorliegenden Fall einer Allgemeinverfügung nicht notwendig.⁸⁸

§ 66 Abs. 2 entspricht in Zusammenhang mit § 62 Abs. 4 PolG dem Erfordernis des Art. 71 Abs. 3 Satz 1 VerfbW, wonach die Aufgabenübertragung mittels förmlichem Gesetz zu erfolgen hat.⁸⁹

In örtlicher Hinsicht bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 68 Abs. 1 PolG, da diese im Vergleich zu § 3 LVwVfG die speziellere Regelung darstellt. Demnach wird die örtliche Zuständigkeit durch den Dienstbezirk der Polizeibehörde, das heißt im Falle einer Ortspolizeibehörde durch das Gemeindegebiet beschränkt. Es gilt hierbei nach Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, wo die jeweilige Aufgabe anfällt und das Einschreiten erforderlich wird.⁹⁰

Im Resultat bleibt festzuhalten, dass die Große Kreisstadt Öhringen im Rahmen ihrer Tätigkeiten als Ortspolizeibehörde sachlich und da das Handeln auf ihrem Gemeindegebiet erforderlich wird auch in örtlicher Hinsicht zuständig ist.

⁸⁷ vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 66 RN 3.

⁸⁸ vgl. Ebenda, § 62, RN 2/1.

⁸⁹ vgl. Ebenda, § 66, RN 1.

⁹⁰ vgl. Ebenda, § 68, RN 1/2/4.

4.1.2 Verfahrensvorschriften

Auf Allgemeinverfügungen sind unter Beachtung gewisser Spezialbestimmungen grundsätzlich dieselben Vorschriften anzuwenden, die auch für sonstige Verwaltungsakte gelten.⁹¹

Anhörung

Generell verlangt § 28 LVwVfG die Anhörung der Beteiligten vor Erlass eines Verwaltungsaktes. Darin kommt das „Recht auf ein faires Verfahren“⁹² zur Geltung, das im Rechtsstaatsprinzip verankert ist und nach dem der Adressat die Möglichkeit erhalten muss, durch Äußerungen auf die Entscheidung einwirken zu können.⁹³ Da der Erlass einer Allgemeinverfügung (Massenentscheidung) der Ausnahmeregelung des § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG entspricht und rechtliches Gehör im vorliegenden Fall ohnehin nur wenig bedeutsam gewesen wäre, konnte die Stadtverwaltung Öhringen auf eine vorherige Anhörung verzichten.⁹⁴

Form

Nach § 37 Abs. 2 LVwVfG besteht für den Erlass eines Verwaltungsaktes grundsätzlich Formfreiheit. Die Festlegung der Form liegt daher im Verfahrensermessen nach § 10 LVwVfG. Sofern keine kurzfristigen Entscheidungen getroffen werden müssen, wird im Hinblick auf die Rechtssicherheit und -klarheit häufig die Schriftform bevorzugt. Insoweit ist der schriftliche Erlass dieser Allgemeinverfügung durchaus vorteilhaft.⁹⁵

Die Mindestanforderungen eines schriftlich erlassenen Verwaltungsaktes sind durch § 37 Abs. 3 LVwVfG geregelt. Aufgrund von Beweis- bzw. Warnzwecken müssen diese nicht nur die verantwortliche Behörde bezeichnen. Für die Identifizierbarkeit der Behörde sind Amtsbezeichnung

⁹¹ vgl. Ziekow, J, § 35, RN 53.

⁹² Ebenda, § 28, RN 1.

⁹³ vgl. Ebenda.

⁹⁴ vgl. Ebenda, § 28, RN 11.

⁹⁵ vgl. Ebenda, § 37, RN 8.

und Nennung des jeweiligen Ortes erforderlich. Des Weiteren bedarf es einer Unterschrift oder zumindest einer Namenswiedergabe entweder des Leiters der Behörde, dessen Vertreters bzw. des von ihm Beauftragten, also des hierfür Verantwortlichen.⁹⁶

In der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die erlassende Behörde als Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Öhringen genannt. Jedoch ist der Behördenleiter entgegen § 37 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG nicht benannt. Da dies jedoch kein Fehler ist, der zur Nichtigkeit nach § 44 LVwVfG führt, zieht diese Formverletzung lediglich die schlichte Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung nach sich. Nach § 46 LVwVfG kann alleine aufgrund dieses Mangels kein Anspruch auf die Aufhebung der Verfügung geltend gemacht werden.⁹⁷

Begründung

§ 39 Abs. 1 LVwVfG verlangt eine Begründung schriftlicher Verwaltungsakte, aus der die bedeutenden Gründe in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht hervorgehen müssen. Für Allgemeinverfügungen jedoch bestimmt § 39 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG, dass die Pflicht der Begründung in den Fällen entfällt, in denen die Behörde die jeweilige Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben hat.⁹⁸

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 4 LVwVfG. Diese bewirkt nach § 43 LVwVfG die äußere Wirksamkeit des jeweiligen Verwaltungsaktes bzw. der Allgemeinverfügung gegenüber dem oder den tangierten Personen.⁹⁹

Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG nur bei Untunlichkeit der persönlichen Bekanntgabe öffentlich bekanntgegeben

⁹⁶ vgl. Ziekow, J, § 37, RN 13-15.

⁹⁷ vgl. Ebenda, § 37, RN 19.

⁹⁸ vgl. Ebenda, § 39, RN 3-5, 14.

⁹⁹ vgl. Ebenda, § 41, RN 14, s. auch § 43, RN 2.

werden. Im vorliegenden Fall wäre eine individuelle Bekanntgabe nicht nur aufgrund der immens hohen Anzahl an Betroffenen untunlich, sondern alleine schon aufgrund dessen, dass der Kreis derer, die davon betroffen sind, im Vorhinein nicht abschließend feststellbar gewesen wäre. Abs. 4 bestimmt in Satz 1, dass ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben wird, indem dessen verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Zudem ist nach Satz 2 auch der Ort der möglichen Einsichtsnahme anzugeben.¹⁰⁰

Die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Öhringen wurde nicht in vollem Umfang öffentlich bekanntgemacht. Deren verfügender Teil, also sowohl das Verbot des Konsums und Mitführens branntweinhaltiger Getränke als auch ein eventuelles Zutrittsverbot, wurden im sogenannten „Forum Öhringen“, einer Sonderseite innerhalb der Hohenloher Zeitung am 18. Juni 2009 veröffentlicht. In diesem Rahmen wurden in einem umfangreichen Artikel mit Informationen und den Telefonnummern jeweiliger Ansprechpartner die Beweggründe für den Erlass der Verfügung umfassend dargelegt. Zwar wurde der Ort der möglichen Einsichtnahme dort nicht ausdrücklich genannt, jedoch lässt sich aufgrund des Inhaltes der Veröffentlichung sowie der Angabe des Ansprechpartners konkludent schließen, dass generell bei der Stadtverwaltung, im speziellen beim Ordnungsamt Öhringen, Einsicht genommen werden kann.¹⁰¹ In Verbindung mit dieser Bekanntmachung des verfügenden Teils in der Hohenloher Zeitung, die durchaus als ortsüblich angesehen werden kann, wurde das beschlossene Verbot im Vorfeld umfassend beworben.

Bezüglich des Tages, an dem die Verfügung als bekannt gegeben gilt, kann in diesem Fall festgehalten werden, dass die Bestimmung der zeitlichen Geltungsdauer des Verbotes eine nach § 41 Satz 4 LVwVfG von Satz 3 abweichende Regelung für Allgemeinverfügungen darstellt. Somit

¹⁰⁰ vgl. Ziekow, J, § 41, RN 14-17.

¹⁰¹ vgl. Hohenloher Zeitung, Forum Öhringen (s. Anlage 17).

gälte die Allgemeinverfügung mit Beginn des zuerst stattfindenden Hohenloher Weindorfes als bekannt gegeben.¹⁰²

Zusätzlich zu der oben genannten ortsüblichen Bekanntmachung wurde die Allgemeinverfügung in vollem Wortlaut, das heißt inklusive Plan und Begründung, an den Veranstaltungstagen an sämtlichen Eingängen zum Veranstaltungsgelände ausgehängt. Insofern lässt sich festhalten, dass die Allgemeinverfügung der Stadt Öhringen i.S.d. § 41 LVwVfG wirksam öffentlich bekannt gegeben wurde.

4.2 Branntweinhaltige Getränke

Um den Begriff „branntweinhaltige Getränke“ zu erklären, muss zunächst geklärt werden, was unter Branntwein an sich zu verstehen ist. Im ehemaligen Sprachgebrauch wurde jedes mittels Destillation hergestellte Getränk mit hoher Alkoholkonzentration als Branntwein bezeichnet.¹⁰³

Mit der von der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 1989 erlassenen Verordnung wurde für diese Getränke die Bezeichnung „Spirituose“ als Sammelbegriff bestimmt. Als Mindestalkoholgehalt für derartige Getränke wurden 15 Vol.-% festgesetzt. Der Begriff „Branntwein“ beinhaltet nach dieser Verordnung lediglich Getränke, die durch Destillation von Wein oder Brennwein entstanden sind.¹⁰⁴

Nach den Erläuterungen zu § 9 JuSchG sollten jedoch trotz des neuen Rechts, das seit 01. April 2003 gilt, keine Änderungen hervorgerufen werden. Daher zählen hier auch in Zukunft alle Spirituosen, auch unvergällte Alkohole, zu „Branntweinen“.¹⁰⁵ Im heutigen Sprachgebrauch wird Branntwein aufgrund seines hohen Alkoholgehalts auch häufig als „harter Alkohol“ bezeichnet.

¹⁰² vgl. Ziekow, J, § 41, RN 17.

¹⁰³ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 28.

¹⁰⁴ vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 / s. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 28.

¹⁰⁵ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 28.

Unter „Branntweinhaltigen Getränken“ versteht das JuSchG sämtliche Mischgetränke, die unter Verwendung von Spirituosen hergestellt werden, unabhängig ob nach dem Mischen letztendlich ein geringerer Anteil an Volumenprozent Alkohol als bei Wein oder Bier enthalten ist. Somit fallen bsp. auch die Mehrzahl an Cocktails und ähnliche allseits beliebte Mixgetränke unter diesen Begriff.¹⁰⁶

Die vorstehenden Erläuterungen beziehen sich zwar auf die Regelungen des JuSchG, jedoch können diese ohne Weiteres auf die hier vorliegende Allgemeinverfügung übertragen werden, da der Sinn und Zweck der Norm, das heißt das Verbot des Konsums, vergleichbar ist.

4.3 „Abgabe und Konsum“ branntweinhaltiger Getränke

Im Folgenden wird auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zurückgegriffen, um den Begriff der Abgabe zu erklären.

§ 9 JuSchG regelt die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche im Sinne des Jugendschutzes. Nach den Erläuterungen hierzu erfolgt eine Abgabe bei jedweder Art von „Hingabe bzw. Verabreichung“¹⁰⁷ an die Konsumenten.

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich zwar auf die Abgabe an Minderjährige, jedoch lässt sich auch dies auf die Abgabe im Sinne der vorliegenden Allgemeinverfügung übertragen.

Als Folge des in der Allgemeinverfügung geregelten verbotenen Konsums branntweinhaltiger Getränke besteht für Standbetreiber ein generelles Verbot, derartige Getränke abzugeben.

Der Begriff des Konsums stammt aus dem lateinischen „consumere“, das soviel bedeutet wie verbrauchen. Man versteht also hierunter generell den

¹⁰⁶ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 28.

¹⁰⁷ Ebenda.

Verbrauch bzw. in diesem Zusammenhang eher den Verzehr eines bestimmten Gutes, hier den Verzehr branntweinhaltiger Getränke.¹⁰⁸

Offen bleibt die Frage was geschieht, wenn ein Festbesucher ein branntweinhaltiges Getränk lediglich in der Hand hält bzw. mit sich führt. Müsste dann im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob dieser die konkrete Absicht hat, das Getränk auf dem Festgelände zu konsumieren?

Da dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu umfangreichen Diskussionen oder gar Auseinandersetzungen führen würde, hat die Stadt Öhringen in ihrer Allgemeinverfügung geregelt, dass „das Mitführen branntweinhaltiger Getränke beim Betreten des Festgeländes einschließlich des in den Lageplänen festgelegten Umfeldes“¹⁰⁹ im zeitlichen Geltungsbereich, d.h. während des Festverlaufs, verboten ist.

5 Materielle Rechtmäßigkeit des Verbotes

Wird durch eine Allgemeinverfügung ein der Gefahrenabwehr dienendes Ver- oder Gebot festgesetzt, handelt es sich insofern um einen VA im polizeirechtlichen Sinne – es wird dann von einer Polizeiverfügung gesprochen.¹¹⁰ Fraglich ist lediglich, ob die vorliegende Verfügung den materiellen Anforderungen der §§ 3, 1 PolG standhält oder ob sie im Zweifelsfall ähnlich der Freiburger Polizeiverordnung vor Gericht gekippt würde.

5.1 Wirksame Ermächtigungsgrundlage

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde auf Grundlage der §§ 3,1 PolG erlassen. Gemeinsam mit § 1 PolG als Aufgaben zuweisende Norm bildet § 3 als allgemeine Ermächtigungsnorm die Generalermächtigung des Polizeirechtes (§§ 3,1 PolG). Die §§ 3,1 PolG finden als Generalermäch-

¹⁰⁸ vgl. Dudenredaktion, S. 557.

¹⁰⁹ Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Öhringen (s. Anlage 18).

¹¹⁰ vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 3, RN 10.

tigung jedoch lediglich subsidiär Anwendung, für den Fall dass es, wie hier, keine Spezialermächtigung gibt.¹¹¹ Hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen müssen zunächst alle in der Ermächtigungsgrundlage genannten Tatbestandsmerkmale vorliegen.

5.1.1 Polizeiliches Schutzgut

Grundlegende Voraussetzung für die materielle Rechtmäßigkeit einer auf §§ 3,1 PolG basierenden Allgemeinverfügung ist die Betroffenheit eines polizeilichen Schutzgutes, d.h. der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit basiert auf einer Unterteilung in drei Teilschutzgüter. Teilschutzgüter sind nach Rechtsprechung sowohl die „Unverletzlichkeit der Rechtsordnung“, die „Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen“, als auch der „Bestand des Staates und der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt“.¹¹²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass öffentliche Sicherheit nur derartige Güter umfasst, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen.¹¹³

Würde sich die vorliegende Allgemeinverfügung also lediglich gegen den öffentlichen Konsum branntweinhaltiger Getränke auf Festen richten und kein anderes Schutzgut tangieren, wäre keines der drei Teilrechtsgüter betroffen, da der Alkoholkonsum generell und auch der des harten Alkohols ein Verhalten ist, das nicht nur weit verbreitet, sondern auch weithin akzeptiert ist. Auch wenn sich das vorliegende Verbot tatbestandlich auf eine Behinderung oder Belästigung Anderer durch den Konsum branntweinhaltiger Getränke beziehen würde, müsse nach Fassbender der gleiche Schluss gezogen werden, da dies generell keine Gefahr im ordnungs- und polizeirechtlichen Sinne darstellt. Die öffentliche Sicherheit ist jedoch zweifellos dann betroffen, wenn es wie vom VGH Mannheim gefordert zu

¹¹¹ vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 3, RN 1f.

¹¹² vgl. Pieroth, B /Schlink, B /Kniesel, M, § 8, RN 3.

¹¹³ vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 1, RN 7.

„typischen alkoholbedingten Verstößen“¹¹⁴ kommt, zu denen auch Verunreinigungen oder Straftaten zählen.¹¹⁵

Da die Große Kreisstadt Öhringen den Erlass ihrer Allgemeinverfügung auf eben diese alkoholbedingten Ordnungsstörungen und Straftaten stützt, liegt hier die Betroffenheit der Öffentlichen Sicherheit vor.

Aufgrund des Freiburger Urteils ist es jedoch fraglich, ob dies die Annahme rechtfertigt, Alkoholkonsum stelle eine Gefahr dar.¹¹⁶

Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung umfasst nach gewöhnlicher Ansicht „die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird“¹¹⁷.

Bereiche, in denen die „öffentliche Ordnung“ Anwendung finden könnte, sind durch die heutigen umfassenden spezialgesetzlichen Regelungen, verglichen mit früher, eher rückläufig. Möglich wäre dies noch hinsichtlich „des religiösen und sittlichen Empfindens“, „des äußeren Anstandes“ und „des geordneten sozialen Zusammenlebens“, sofern sie nicht bereits spezialgesetzlich geregelt und insoweit durch den Begriff der öffentlichen Sicherheit abgedeckt sind.¹¹⁸ Die herrschende Meinung spricht dem Begriff der öffentlichen Ordnung, laut Fassbender zu Recht, eine bloße „Reserve- und Auffangfunktion“ zu und ist aus diesem Grund lediglich restriktiv anzuwenden.¹¹⁹ Dies wird dadurch unterstrichen, dass bereits einige Bundesländer wegen Verfassungswidrigkeit Abschied genommen haben von dem Begriff der öffentlichen Ordnung.¹²⁰

¹¹⁴ Fassbender, K, S. 565.

¹¹⁵ vgl. Ebenda, S. 564f.

¹¹⁶ vgl. Ebenda, S. 565.

¹¹⁷ Belz, R / Mußmann, E, § 1, RN 29.

¹¹⁸ vgl. Mußmann, E, Teil 2, § 1, RN 153f./155/157f.

¹¹⁹ vgl. Fassbender, K, S. 565.

¹²⁰ vgl. Mußmann, E, Teil 2, § 1, RN 152.

5.1.2 Das Vorliegen einer Gefahr

Im Gegensatz zu Polizeiverordnungen, die eine abstrakte Gefahr voraussetzen, wird zum Erlass polizeilicher VA eine konkrete Gefahrenlage, im Falle der Generalermächtigung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, benötigt.¹²¹

Eine Gefahr liegt generell dann vor, wenn „eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen würde“¹²². Mittels einer Prognose, die über den weiteren Verlauf der Situation erstellt werden muss, wird die Frage beantwortet, ob ein Schadenseintritt zu erwarten ist. Der Wahrscheinlichkeitsgrad ist dabei grundsätzlich nicht feststehend, sondern muss je nach drohendem Schaden und Rang des eventuell beeinträchtigten Rechtsgutes angepasst werden. Erstellt wird die Prognose nur aufgrund des vorhandenen Tatsachenwissens, wobei nach herrschender Meinung der Wissensstand der Polizei aus ex-ante-Betrachtung, das heißt in dem Zeitpunkt, in dem sie handelt, maßgeblich ist.¹²³

Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr muss diese allerdings keineswegs intensiver sein, es handelt sich vielmehr um eine andere Art. Eine konkrete Gefahr liegt dann vor, wenn das untersuchte Verhalten oder die entsprechende Sachlage einen sogenannten einzelnen realen Sachverhalt darstellt. Es geht hierbei darum, dass der Fall in räumlich-zeitlicher Hinsicht beschränkt ist.¹²⁴

Bezüglich des Erfordernisses der konkreten Gefahr zur Rechtfertigung des Erlasses der Öhringer Allgemeinverfügung ist nun zu prüfen, ob diese tatsächlich gegeben ist. Bei den im vorliegenden Fall untersuchten Situationen, beim Stadtfest und Weindorf, handelt es sich aufgrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung durchaus um sogenannte einzelne

¹²¹ vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 10, RN 12.

¹²² Mußmann, E, Teil 2, § 1, RN 161.

¹²³ vgl. Ebenda, Teil 2, § 1, RN 161/163-165.

¹²⁴ vgl. Pieroth, B /Schlink, B /Kniesel, M, § 4, RN 9/11.

reale Sachverhalte. Insofern könnte es sich um eine konkrete Gefahr handeln, der mittels dieser Allgemeinverfügung vorgebeugt werden soll.

In diesem Zusammenhang muss jedoch zunächst geklärt werden, ob es sich bei derartigen Sachverhalten überhaupt um eine Gefahr handelt. Besteht durch das Verhalten der Besucher die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Schützgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ohne Eingriffsmaßnahme während des Festverlaufes Schaden nehmen könnten?¹²⁵

Die Prognose, dass ein Schadenseintritt zu erwarten ist, erstellte die Große Kreisstadt Öhringen aufgrund ihres Tatsachenwissens, den Erfahrungen der Polizei aus den vergangenen Veranstaltungen und durch aktuelle Ereignisse und Entwicklungen in der Gesellschaft.

Die Situation der Stadtverwaltung Öhringen war bei ihrer Prognoseentscheidung vergleichbar mit der der Stadt Freiburg bei Erlass ihrer Polizeiverordnung. Auch in diesem Fall wurde die Gefahr für die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ mit eventuellen Gewalttaten und ordnungsrechtlichen Störungen, verursacht durch missbräuchlichen Alkoholkonsum, begründet.

Der 1. Senat des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs hat eine der Freiburger Polizeiverordnung ähnliche Verordnung der Stadt Ravensburg im Jahr 1998 wegen fehlender abstrakter Gefahr für rechtswidrig erklärt.¹²⁶ Selbst wenn bereits des Öfteren „typische alkoholbedingte Verstöße“ aufgetreten waren, sei der Alkoholpegel der Verursacher lediglich indirekte Ursache für die begangenen Taten. Ein solches Verbot habe zur Folge, dass ein Verhalten, das nur mittelbar eine Sicherheitsgefährdung darstellt, grundsätzlich untersagt wird. Es wären somit auch Menschen von diesem Verbot betroffen, die unauffällig und im Übrigen ohne aggressiv zu werden Alkohol konsumieren. Der VGH Mannheim kam daher be-

¹²⁵ vgl. Mußmann, E, Teil 2, § 1, RN 161.

¹²⁶ vgl. Fassbender, K, S. 563.

reits 1998 zu dem Ergebnis, dass von öffentlichem Alkoholkonsum keine abstrakte Gefahr ausgehe.¹²⁷

Dr. Kurt Fassbender begutachtet die Sichtweise des VGH in seinem Artikel kritisch und beruft sich unter anderem auf eine vom BVerwG zitierte Aussage des Preußischen Obergerichtes, wonach eine Gefahr dann vorliegt, wenn „aus gewissen gegenwärtigen Zuständen nach dem Gesetz der Kausalität gewisse andere Schaden bringende Zustände und Ereignisse erwachsen werden“¹²⁸. Fassbender schließt daraus, dass es maßgeblich ist, welche ortsbezogenen Zustände die Behörde dazu veranlasst haben, eine Verordnung zu erlassen. Der Gesetzgeber fordere zudem nicht, dass die verbotene Handlung an sich bereits abstrakt gefährlich sein muss, ohne dass andere Umstände hinzutreten. Maßgeblich sei nur, ob die gegebene Wissensbasis dazu führt, dass der entstehende Schaden und das verbotene Handeln adäquat-kausal zusammenhängen und dies eine sogenannte „typisierende Betrachtung“ zulässt. Fassbender kommt letztendlich zu dem Ergebnis, dass öffentlicher Alkoholkonsum dann eine abstrakte Gefahr begründet, wenn polizeiliche Erkenntnisse und vermehrte Beschwerden von betroffenen Bürgern darauf schließen lassen, dass der Konsum von Alkohol in einem bestimmten örtlichen und zeitlichen Bereich typischerweise zu Störungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.¹²⁹

Nachdem nun der VGH Mannheim sowohl in seinem Urteil 1998 als auch bezüglich der Freiburger Polizeiverordnung 2009 (s. unter Gliederungspunkt 3) zu dem Schluss gekommen ist, dass der Alkoholpegel zum einen lediglich mittelbar ursächlich ist und es sich bei derartigen Verboten um Regelungen im Bereich der Gefahrenvorsorge handle, die erforderliche abstrakte Gefahr also nicht vorläge, dürfte auch die Allgemeinverfügung der Stadt Öhringen einer solchen Prüfung nicht standhalten.

¹²⁷ vgl. Fassbender, K, S. 564.

¹²⁸ Ebenda, S. 565.

¹²⁹ vgl. Ebenda.

Zwar wird bei deren Überprüfung im Gegensatz zu Polizeiverordnungen das Vorliegen einer konkreten Gefahr vorausgesetzt. Die Konkretisierung der Sachlage ist, wie bereits dargelegt aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Situation gegeben.

Zur Beurteilung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts wurden auch im Falle der Öhringer Allgemeinverfügung die mit dem Alkoholmissbrauch in Verbindung stehenden ordnungsrechtlichen Störungen und Straftaten zu Grunde gelegt und als Begründung für den Erlass der Verfügung herangezogen. Zudem sind auch bei diesem Verbot Gäste betroffen, die in friedlicher Absicht einen Cocktail (branntweinhaltiges Getränk) auf dem Stadtfest genießen möchten ohne danach ausfällig zu werden.

Insoweit ist Fassbenders Aussage als Mindermeinung anzusehen und es ist im Falle eines gerichtlichen Verfahrens davon auszugehen, dass die Allgemeinverfügung als Gefahrenvorsorge eingestuft und aufgrund der fehlenden konkreten Gefahr nicht Stand halten würde.

5.2 Bestimmtheitsgebot

Das Bestimmtheitsgebot dient sowohl der Rechtssicherheit als auch der Rechtsklarheit einer Allgemeinverfügung, Prinzipien die ihrerseits bereits in der Verfassung verankert sind. Das Gebot der inhaltlichen Bestimmtheit von Polizeiverfügungen ergibt sich nicht aus dem Polizeigesetz, sondern aus § 37 LVwVfG, der für den Erlass einer Allgemeinverfügung einschlägig ist. Nach § 37 Abs. 1 LVwVfG muss jeder Verwaltungsakt aus Sicht des sogenannten objektiven Empfängerhorizontes hinreichend bestimmt sein. Im Sinne des Rechtsstaatsprinzips haben sowohl Rechtslage als auch Inhalt der getroffenen Maßnahme klar, hinreichend erkennbar sowie unmissverständlich zu sein, sodass potentiell Betroffene wissen, was die

Allgemeinverfügung ver- bzw. gebietet und ihre Verhaltensweisen dementsprechend anpassen können.¹³⁰

Trotz des Bestimmtheitsgebotes steht es der erlassenden Behörde frei, den Tatbestand mittels unbestimmter Rechtsbegriffe zu beschreiben, sofern diese durch entsprechende Auslegung, beispielsweise mit Hilfe der Begründung, definiert werden können. Verfügungen, die auf Pläne innerhalb der Behörden verweisen und dem Adressaten unbekannt sind oder auf die er nicht ohne Weiteres Zugriff hat, genügen jedoch nicht dem Bestimmtheitsgebot. Grundsätzlich gilt, dass auch die Anforderungen an das Bestimmtheitsangebot jeweils entsprechend der Intensität eines Grundrechtseingriffs angepasst werden müssen.¹³¹

Die Bestimmtheit der vorliegenden Allgemeinverfügung der Stadt Öhringen kann aufgrund der verwendeten konkreten Formulierungen nicht bezweifelt werden. Die Adressaten, das heißt der Kreis der Festbesucher, sind durch den Inhalt der Verfügung hinreichend bestimmbar. Der Konsum branntweinhaltiger Getränke ist laut deren Wortlaut generell verboten, es bedarf somit keiner Auslegung. Neben dem zeitlichen Rahmen, der durch die Dauer der Veranstaltung begrenzt wird, wird der örtliche Geltungsbereich durch die beigegeführten Pläne hinreichend bestimmt und eingegrenzt.

5.3 Ermessen

Die Generalermächtigung des § 3 PolG räumt der Polizei bereits über deren Wortlaut Ermessen auf der Rechtsfolgenseite, d.h. bezüglich ihres Handelns ein. Es gilt demnach das Opportunitätsprinzip. Die Polizei soll hierdurch nicht an eine fest vorgeschriebene Rechtsfolge gebunden sein, um diese vielmehr eigenständig nach Zweckmäßigkeit, angepasst an den jeweiligen Einzelfall, auszuwählen. Nach herrschender Meinung handelt es sich bei dem im Rahmen der Generalermächtigung gewährten Er-

¹³⁰ vgl. Ziekow, J, § 37, RN 1f./5.

¹³¹ vgl. Ebenda, § 37, RN 3/5.

messen sowohl um Entschließungs- als auch Auswahlermessen. Die Entscheidung ob überhaupt eingegriffen wird, fällt die Polizei nach Entschließungsermessen. Bejaht sie die Frage des Einschreitens, wählt sie im Rahmen des Auswahlermessens sowohl Art und Weise der Maßnahme, als auch im Falle mehrerer möglicher Adressaten den Störer, gegen den sie vorgeht.¹³²

Aus § 40 LVwVfG ergibt sich die Pflicht, das Ermessen sowohl im Rahmen des Zwecks des § 3 PolG als hier maßgebende Ermächtigung als auch innerhalb der durch Gesetz bestehenden Grenzen auszuüben. Die unmittelbare Anwendbarkeit des § 40 LVwVfG für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung ergibt sich aus dessen Stellung innerhalb des LVwVfG (im 3. Teil).¹³³

Der Zweck der Ermächtigungsgrundlage ist, wie auch im Falle des § 3 PolG, oftmals nicht ausdrücklich geregelt. Der Zweck der polizeilichen Generalermächtigung des § 3 PolG ist unter Hinzuziehung des § 1 PolG darin zu verstehen, Gefahrenlagen wirksam abzuwehren und dabei möglichst wenig in die Rechtspositionen der Bevölkerung einzugreifen.¹³⁴

Als mögliche Ermessensfehler kommen in der Verwaltungspraxis sowohl der Nichtgebrauch des Ermessens, der Ermessens Fehlgebrauch, bsp. durch die Erwägung sachfremder Umstände, oder eine Überschreitung des gewährten Ermessensspielraums in Frage.¹³⁵

Dieser Rahmen, in dem sich die Ermessensentscheidung abspielen muss, wird nicht nur durch gesetzliche Regelungen bzw. deren Zweck, sondern auch durch außergesetzliche Rechtssätze, wie etwa den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, abgesteckt.

¹³² vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 3, RN 24f.

¹³³ vgl. Ziekow, J, § 40, RN 2f.

¹³⁴ vgl. Ebenda, § 40, RN 25.

¹³⁵ vgl. Pieroth, B / Schlink, B / Kniesel, M, § 10, RN 36.

5.3.1 Vereinbarkeit mit höherrangigen Rechtsnormen

Eine herausragende Stellung im Polizeirecht und dessen Anwendung haben die Grundrechte als höherrangiges Recht. Grundrechte sind nicht nur „polizeiliches Schutzgut“, sondern bilden zusätzlich die Richtlinie für das Handeln der Polizei an sich und fungieren dahingehend als Abwehrrechte, als dass sie das Feld der zur Gefahrenabwehr erlassenen Gesetze abstecken. Aufgrund der festen Schrankenregelungen in den Grundrechten selbst kann es zu keinem unbegrenzten Zugeständnis der Rechte kommen. Die durch Schranken erfolgten Einschränkungen können sowohl durch eine Vorbehaltsschranke, als auch durch eine verfassungsunmittelbare oder verfassungsimmanente Schranke erfolgen. Nur wenn die Grundrechtseinschränkung außerhalb dieser Grenzen liegt, ist sie verfassungswidrig.¹³⁶

Art. 2 Abs. 1 GG

Das „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“¹³⁷ nach Art. 2 Abs. 1 GG schützt die sogenannte „allgemeine Handlungsfreiheit“ umfassend. Insofern fällt hierunter auch das in der Öhringer Allgemeinverfügung geregelte Verbot, branntweinhaltige Getränke an den darin bestimmten Veranstaltungen zu konsumieren.¹³⁸

Art. 2 Abs. 1 GG ist ein Grundrecht, das durch eine verfassungsunmittelbare Schranke („...soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“¹³⁹) selbst dessen Einschränkung aufweist. Die verfassungsmäßige Ordnung beinhaltet bsp. auch die Generalermächtigung des §§ 3,1 PolG. Eingriffe in Art. 2 Abs. 1 GG auf Grundlage dieser Ermächtigungsnorm

¹³⁶ vgl. Mußmann, E, Teil 1, § 6, RN 79.

¹³⁷ Ebenda, Teil 1, § 6, RN 89.

¹³⁸ vgl. Fassbender, K, S. 566.

¹³⁹ Mußmann, E, Teil 1, § 6, RN 89.

sind daher unter Einhaltung der weiteren verfassungsrechtlichen Regelungen wie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (siehe 5.3.2) rechtmäßig.¹⁴⁰

Art. 3 Abs. 1 GG

Als Abwehrrecht auf dem Gebiet des subjektiv-öffentlichen Rechts stellt der in Art. 3 Abs. 1 GG festgesetzte allgemeine Gleichheitssatz ein Recht gegen nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen dar.¹⁴¹

Über Art. 1 Abs. 3 GG ist auch die Ortschaftspolizeibehörde bei Ausübung ihres Ermessens an Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Demnach rechtfertigen nur sachliche Gründe eine Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte.¹⁴²

Nach der sogenannten „neuen Formel“¹⁴³, die vom Bundesverfassungsgericht formuliert wurde, liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz dann vor, wenn eine Gruppe oder einzelne Normadressaten, verglichen mit anderen Adressaten, unterschiedlich behandelt werden obwohl keine solch gewichtigen Unterschiede vorliegen, dass dies gerechtfertigt sei.“¹⁴⁴

Das nach älterer Rechtsprechung im Gleichheitssatz verankerte Willkürverbot verbietet die Missachtung der in der Gesellschaft begründeten Gerechtigkeitsvorstellungen bzw. gesetzlicher Vorschriften. Zudem liegt Willkür vor, wenn über eine Sachlage bewusst sachwidrig befunden wird.¹⁴⁵

In der Öhringer Allgemeinverfügung kommt es zu keiner Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte oder Personeneigenschaften. Vielmehr könnte angemerkt werden, dass wesentlich Ungleiches gleich behandelt wird, da von der getroffenen Regelung nicht nur diejenigen betroffen sind, die durch den Konsum harten Alkohols aggressiv werden. Stattdessen wird jeder Festbesucher dahingehend gleich behandelt, dass der Konsum dieser Alkoholika generell verboten wird. Da dies jedoch hier nur schwer bis unmöglich vermeidbar gewesen wäre und im Rahmen des

¹⁴⁰ vgl. Mußmann, E, Teil 1, § 6, RN 88f.

¹⁴¹ vgl. Bock, M / Kese, V, S. BW 41.

¹⁴² vgl. Ziekow, J, § 40, RN 26.

¹⁴³ BVerfGE 55, 72 [88].

¹⁴⁴ vgl. Bock, M / Kese, V, S. BW 41.

¹⁴⁵ vgl. Ziekow, J, § 40, RN 28.

Ermessensspielraums der Behörde in Augenschein genommen wurde, ist nicht von einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG auszugehen.

5.3.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Allgemeinverfügungen und deren festgesetzter Inhalt müssen wie alle Entscheidungen der Verwaltungen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.¹⁴⁶

Bezüglich dieses Grundsatzes, der auch als Übermaßverbot bezeichnet wird, wird im vorliegenden Fall auf die Bestimmungen des § 5 PolG zurückgegriffen, da die hier getroffene Regelung auf dem Gebiet des Polizei- und Ordnungsrechtes liegt. Vorherrschend wird im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das Rechtsstaatsprinzip herangezogen. Im Endeffekt sind die drei Bestandteile Geeignetheit, Erforderlichkeit („Grundsatz des geringsten Eingriffs“ nach § 5 Abs. 1 PolG) und Angemessenheit („Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne“ nach § 5 Abs. 2 PolG) enthalten.¹⁴⁷ Bezüglich der Grundrechtseinschränkung, hier der allgemeinen Handlungsfreiheit i.S.d. Art. 2 Abs. 1 GG, stellt sich die Frage, ob diese Regelung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgte.¹⁴⁸

Geeignetheit

Die Geeignetheit einer Maßnahme muss unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Zum einen ist eine Maßnahme dann geeignet, wenn sie überhaupt zur Gefahrenabwehr tatsächlich möglich, also tauglich, ist. Hierbei werden objektive Kennzeichen in dem Zeitpunkt betrachtet, in dem die Verfügung erlassen wird („ex-ante-Beurteilung“). Dabei ist es unschädlich, wenn im Nachhinein klar wird, dass die getroffene Regelung den gewünschten Zweck nicht erfüllt hat.¹⁴⁹

¹⁴⁶ vgl. Ziekow, J, § 40, RN 34.

¹⁴⁷ vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 5, RN 1.

¹⁴⁸ vgl. Fassbender, K, S. 567.

¹⁴⁹ vgl. Mußmann, E, Teil 2, § 1, RN 317, s. auch Belz, R / Mußmann, E, § 5, RN 3.

Neben der objektiven Unmöglichkeit darf die Behörde durch ihr Handeln keine subjektive Unmöglichkeit erzeugen. Eine Allgemeinverfügung ist daher dann ungeeignet, wenn sie für Adressaten schlichtweg nicht durchführbar ist, wie bsp. ein Platzverweis an einen Behinderten, dem dieser aufgrund der Behinderung nicht eigenständig nachkommen kann. Nicht eingeschlossen ist hier wirtschaftliches Unvermögen.¹⁵⁰

Der zweite Aspekt betrifft die rechtliche Unmöglichkeit. Aus subjektiv rechtlicher Sicht ist eine Anordnung dann unmöglich, wenn vom Adressaten ein Verhalten gefordert würde, das für ihn selbst rechtlich unzulässig wäre, wie bsp. eine an den Mieter statt an den Eigentümer ergangene Abbruchsanordnung. Objektiv unmöglich wäre die Verfügung dann, wenn die darin enthaltenen Ge- oder Verbote nicht in Einklang mit der Rechtsordnung stünden, das heißt gesetzlich faktisch unzulässig wären. Letztendlich wird durch die Geeignetheit auch die Effektivität impliziert, denn nur wenn eine Maßnahme schnell und zudem auch wirksam ist, kann sie den Schadenseintritt verhindern.¹⁵¹

Bezüglich der Geeignetheit der Öhringer Verbotsverfügung lässt sich festhalten, dass diese durchaus als tauglich angesehen werden kann. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Veranstaltungen war bekannt, dass vor allem der Konsum harter Alkoholika und dessen Folgen in Form von Aggressivität und Vermüllung zunehmend problematisch wurde. Ein generelles Verbot derartiger branntweinhaltiger Getränke war somit aus ex-ante Sicht durchaus tauglich, diese Situation zu verhindern. Ob dieser Zweck letztendlich tatsächlich erreicht wurde, ist, wie bereits dargelegt, unschädlich. Die subjektive, tatsächliche Möglichkeit sowie die rechtliche Möglichkeit stehen hier außer Frage.

¹⁵⁰ vgl. Pieroth, B / Schlink, B / Kniesel, M, § 10, RN 18f.

¹⁵¹ vgl. Ebenda, § 10, RN 20-22.

Erforderlichkeit

Als zweite Voraussetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss die getroffene Maßnahme dem Prinzip der Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit entsprechen. Es darf keine Eingriffsmöglichkeit geben, die ebenso wirksam ist, aber stattdessen weniger in die Rechte des oder der Betroffenen eingreift.¹⁵² Hinsichtlich der Erforderlichkeit sind sowohl die Maßnahmeart, als auch deren Inhalt und die Adressatenwahl zu prüfen.¹⁵³

Es bleibt hier festzuhalten, dass der Erlass entsprechender polizeilicher Einzelverfügungen, verglichen mit der gewählten Allgemeinverfügung bei der jeder Besucher Adressat ist, ein milderer Mittel gewesen wäre. Allerdings wäre diese Art des Eingriffs, auch wegen der hohen Besucherzahlen, nicht ebenso effektiv gewesen. Durch die Festlegung des Veranstaltungsgeländes durch die der Allgemeinverfügung beigefügten Pläne wurde das Verbot nicht nur auf das Festgelände beschränkt, sondern auf das direkte Umfeld ausgeweitet, sodass auch die sogenannte Parallelveranstaltung in effektiver Weise mit einbezogen werden konnte.

Bezüglich des Inhaltes der Verfügung gäbe es lediglich ein generelles Alkoholverbot als weiteres Mittel. Jedoch wäre dies keineswegs milder, sondern würde stattdessen die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen noch mehr einschränken.

Auch eine Beschränkung des Verbotes auf Jugendliche und junge Erwachsene wäre hinsichtlich der Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass hauptsächlich Besucher dieser Altersklassen für Probleme sorgen, wenig effektiv. Zum einen besteht dieses Verbot bereits über § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG für Kinder und Jugendliche. Nicht eingeschlossen sind hier junge Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Zum anderen ist weiterhin bekannt, dass Jugendliche, trotz des § 9 JuSchG immer häufiger an harten Alkohol gelangen, sei es über bereits volljährige Freunde oder diesen von zu Hause mitbringen.

¹⁵² vgl. Pieroth, B / Schlink, B / Kniesel, M, § 10, RN 25.

¹⁵³ vgl. Mußmann, E, Teil 2, § 1, RN 319, s. auch Belz, R / Mußmann, E, § 5, RN 6.

Adressaten sind hier sowohl Besucher, als auch Standbetreiber der Veranstaltung. Zwar sind Standbetreiber nicht direkt durch den Inhalt der Allgemeinverfügung adressiert, jedoch folgt dies konkludent, da sowohl Konsum als auch Mitführen branntweinhaltiger Getränke untersagt sind und daher für Standbetreiber gilt, dass auch deren Abgabe untersagt ist. Insofern ist auch die Erforderlichkeit der getroffenen Maßnahme gegeben.

Angemessenheit

Der Grundsatz der Angemessenheit, der bereits durch § 5 Abs. 2 PolG gesetzlich im Polizeirecht verankert ist, bestimmt, dass der Nachteil durch eine behördliche Maßnahme nicht „außer Verhältnis“ zum gewünschten Erfolg stehen darf. Ob Mittel und Ziel bzw. Zweck eventuell nicht in einem angebrachten Verhältnis zueinander stehen, wird durch Abwägung aufeinanderstoßender Interessen geprüft.¹⁵⁴ Der Grundsatz der Angemessenheit entspricht gewissermaßen dem bekannten Ausspruch „nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“.¹⁵⁵

Im vorliegenden Fall liegt der durch das Verbot herbeigeführte Nachteil in der Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, da die Festbesucher nicht frei dem Konsum branntweinhaltiger Getränke, bsp. eines Cocktails, nachgehen können, auch wenn sie dies generell in friedlicher Absicht tun. Außer den Gästen selbst gelten im Weiteren die Standbetreiber als benachteiligt, da diese nicht ausnahmslos an ihrem Angebot festhalten können. Allerdings wurden diese durch die Stadtverwaltung frühzeitig informiert, sodass ihnen ausreichend Zeit blieb, ein neues Programm auf die Beine zu stellen.

Dem gegenüber steht jeweils der Schutz des gewichtigen Rechtsgutes der Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit der Gäste, die durch mögliche alkoholbedingte Gewalttaten derjenigen, die diese Veranstaltung nicht zum gemütlichen Alkoholgenuss nutzen, sondern bei denen die pro-

¹⁵⁴ vgl. Mußmann, E, Teil 2, § 1, RN 321.

¹⁵⁵ vgl. Pieroth, B / Schlink, B / Kniesel, M, § 10, RN 30.

blematisierten Nebenwirkungen missbräuchlichen Alkoholkonsums auftreten, betroffen sein könnte. Überdies können auch durch die häufigen ordnungsrechtlichen Störungen wie etwa Scherbenhaufen Gesundheitsgefahren für den Einzelnen bzw. die Allgemeinheit entstehen.

Aufgrund dessen lässt sich festhalten, dass die durch die Maßnahme herbeigeführten Einschränkungen keinesfalls außer Verhältnis zu der angestrebten Erhaltung der Gesundheit als Zweck stehen.

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Öhringen sowohl der Geeignetheit, als auch der Erforderlichkeit und Angemessenheit entspricht und insofern kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorliegt.

5.4 Sofortige Vollziehung

Die Vollziehbarkeit, das heißt die „Verwirklichung der im VA ausgesprochenen Rechtsfolge“¹⁵⁶ oder der daraus entstehenden Nebenfolgen, folgt aus dessen Wirksamkeit. Für die Vollziehbarkeit des VA müssen jedoch regelmäßig zusätzliche Voraussetzungen gegeben sein.¹⁵⁷

Grundsätzlich hätte ein gegen die vorliegende Allgemeinverfügung eingeleiteter Widerspruch nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Hierbei kommt es generell nicht auf die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung an.¹⁵⁸ Diese hätte nach der Vollziehbarkeitstheorie zur Folge, dass die Vollziehung der Allgemeinverfügung, also deren Vollzug nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz gehemmt würde. Für die Wirksamkeit der Verfügung wäre dies unschädlich.¹⁵⁹

Abs. 2 des § 80 VwGO regelt Fälle, in denen die aufschiebende Wirkung des Verwaltungsaktes entfällt. Darunter sind in den Nummern 1-3 Fälle genannt, in denen der Suspensiveffekt bereits durch gesetzliche Festset-

¹⁵⁶ Ziekow, J, § 43, RN 6.

¹⁵⁷ vgl. Ebenda, § 43, RN 6.

¹⁵⁸ vgl. Fehling, M / Kastner, B / Wahrendorf, V, Teil II, § 80, RN 4.

¹⁵⁹ vgl. Ziekow, J, § 43, RN 6/7.

zungen ausgeschlossen ist. Nr. 4 hingegen bedarf nach Abwägung der widerstreitenden Interessen einer gesonderten Anordnung zur sofortigen Vollziehung von Seiten der Behörde.¹⁶⁰

Die Große Kreisstadt Öhringen hat von der in § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Vollziehungsanordnung unter Punkt 4 ihrer Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht und den Sofortvollzug der Verfügung angeordnet. Die Stadtverwaltung begründet den Erlass der Allgemeinverfügung mit der Gefahr der Folgen missbräuchlichen Konsums harten Alkohols, insbesondere durch die daraus entstehenden Ordnungsstörungen und Straftaten. Die Verantwortlichen sehen darin eine Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten und der Besucher. Um diese Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden und in Anbetracht dessen, dass die Allgemeinverfügung in zeitlicher Hinsicht auf die Veranstaltungstage beschränkt ist, ist es im Sinne der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, deren Sofortvollzug anzuordnen. Es würde dem Zweck der Verfügung widersprechen, durch ein eventuelles Widerspruchs- oder Klageverfahren das Trinkverhalten der Besucher möglicherweise nicht kontrollieren und einschränken zu können. Fielen die Veranstaltungen in den Zeitraum der aufschiebenden Wirkung, wären ordnungsrechtliche Verstöße bzw. Straftaten und insoweit Beeinträchtigungen der Rechtsgüter der Gäste wie in Vorjahren zu erwarten gewesen.

Es bleibt also festzuhalten, dass das öffentliche Interesse das persönliche Interesse der Adressaten, uneingeschränkt branntweinhaltige Getränke an den Veranstaltungstagen zu konsumieren, überwiegt und die Anordnung des Sofortvollzugs der Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO daher im öffentlichen Interesse war.

¹⁶⁰ vgl. Fehling, M / Kastner, B / Wahrendorf, V, Teil II, § 80, RN 20/36ff.

6 Durchführung des Verbotes beim Stadtfest und dem Weindorf in der Großen Kreisstadt Öhringen

Das jährlich stattfindende Hohenloher Weindorf wird federführend von einer großen Hohenloher Weingärtnergenossenschaft veranstaltet. Die teilnehmenden Wein erzeugenden Betriebe schenken lediglich Weinprodukte, also Wein und Sekt als alkoholische Getränke aus. Zusätzlich nehmen einzelne Gastronomen teil, die jedoch keine alkoholischen Getränke im Angebot haben.¹⁶¹

Veranstalter des alle vier bis fünf Jahre stattfindenden Stadtfestes ist die Große Kreisstadt Öhringen. Da sowohl mehrere örtliche Vereine als auch die ortsansässige Gastronomie teilnehmen und das Angebot gegensätzlich zum Hohenloher Weindorf ist, ist auch das Publikum nicht vergleichbar mit dem des Weindorfs. Das Festgelände ist zudem sehr viel weitläufiger. Im Jahr 2003, als das Stadtfest letztmals stattfand, gab es für Gäste, bsp. durch den „Whiskey-Club“ oder an der Cocktailbar eines örtlichen Gastronomiebetriebes ein vielfältiges Sortiment branntweinhaltiger Getränke.¹⁶²

6.1 Entscheidung des Gemeinderates

Bezüglich der Aufgaben von Ortspolizeibehörden regelt § 62 Abs. 4 PolG, dass diese Weisungsaufgaben („kommunale Pflichtaufgaben nach Weisung“¹⁶³), nach § 2 Abs. 3 GemO darstellen. Grundsätzlich fallen diese nach § 44 Abs. 3 Satz 1 HS. 1 GemO in den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, der im Falle der Großen Kreisstadt nach § 42 Abs. 4 GemO die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister führt. Möglich ist, in größeren Gemeinden die Aufgaben, die im Rahmen der Eigenschaft als Ortspolizeibehörde wahrgenommen werden, an eine bestimmte Organisa-

¹⁶¹ vgl. Fragebogen an die Polizei (s. Anlage 21).

¹⁶² vgl. Ebenda.

¹⁶³ Belz, R / Mußmann, E, § 62, RN 3.

tionseinheit zu delegieren.¹⁶⁴ Für die Öhringer Allgemeinverfügung zeichnet das Ordnungsamt verantwortlich.

Trotz der Eigenzuständigkeit des Oberbürgermeisters wurde die vorgeschlagene Allgemeinverfügung in die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2009 eingebracht. Dies ist insoweit unschädlich, als dass das Ordnungsamt als Teil der Ortspolizeibehörde durch diese Zustimmung zum vorgeschlagenen Verbot die Bestätigung von Seiten des Gemeinderates gewissermaßen als Absicherung erhält. Zudem hat der Gemeinderat als demokratisch gewähltes Gremium und als Vertretungsorgan der Bürger im Sinne des § 24 Abs. 1 GemO die Aufgabe, den politischen Willen der Bürger auszudrücken. Insofern wird dadurch eine Art demokratische Legitimation gegenüber der Behörde erzeugt und die Akzeptanz der erlassenen Allgemeinverfügung möglicherweise erhöht.

In der Sachdarstellung und der Begründung des Beschlussvorschlags legte die Verwaltung die Gründe für das geplante Verbot ausführlich dar und grenzte sogleich den räumlichen Geltungsbereich ein. In der darauffolgenden Diskussion wurde deutlich, dass die Fraktionen des Gremiums dem Vorhaben positiv entgegenstehen.¹⁶⁵

Die Fraktion der Freien Wählerversammlung regte an, den räumlichen Geltungsbereich um das Parkhaus „Alte Turnhalle“ zu ergänzen. Da dieses Gebiet jedoch bereits von der polizeilichen Umweltschutz-Verordnung abgedeckt wird, muss hierfür nach Einschätzung der Stadtverwaltung keine zusätzliche Eingriffsmöglichkeit geschaffen werden.¹⁶⁶

Auch die Fraktion der Bürgerliste UNS (Umwelt, Nachhaltigkeit, Soziales) und die SPD-Fraktion regten Änderungen in räumlicher Hinsicht an. Während die UNS-Fraktion vorschlug, die Abgrenzung an beiden Festen gleich zu gestalten, erachtete es die Fraktion der SPD für sinnvoll, das Gebiet beim Weindorf zu vergrößern. Der Oberbürgermeister verwies jedoch jeweils darauf, die Regelung bei erstmaliger Durchführung auf das Mini-

¹⁶⁴ vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 62, RN 3f.

¹⁶⁵ vgl. Allgemeinverfügung Öhringen, Gemeinderatsbeschluss (s. Anlage 19).

¹⁶⁶ vgl. Ebenda (s. Anlage 19).

male zu beschränken. Nach diesem Testlauf könne dann bei Bedarf über eine Änderung nachgedacht werden. Die Fraktion der FDP war dem Vorschlag der Stadtverwaltung gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt, problematisierte jedoch die Kontrollmöglichkeiten. Der Oberbürgermeister verwies auch hier auf die Minimallösung bei diesem „Testlauf“ und die trotz allem enormen Kosten für den Einsatz des Sicherheitsdienstes. Resultat der Diskussion war schließlich der einstimmige Beschluss, die geplante Allgemeinverfügung zu erlassen.¹⁶⁷

6.2 Durchsetzungs- und Kontrollmöglichkeiten

Ziel der Öhringer Allgemeinverfügung war, sowohl am Weindorf als auch am Stadtfest einen problemlosen Ablauf sicherzustellen und Störungen durch Parallelveranstaltungen im Umfeld des Festgeländes zu verhindern. Nach Auffassung der Stadtverwaltung sei diese Regelung wegen der zu erwartenden hohen Besucherzahl und der aktuellen Debatten über Ordnungsstörungen und Straftaten aufgrund Alkoholkonsums unerlässlich.¹⁶⁸

Um die Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten an den Veranstaltungstagen selbst zu gewährleisten, arbeitete die Stadtverwaltung eng mit dem örtlichen Polizeirevier zusammen und engagierte zusätzlich einen privaten Sicherheitsdienst, der nach Absprachen mit dem Polizeivollzugsdienst eingesetzt wurde. Durch die Festlegung des Veranstaltungsgeländes in den beigefügten Plänen erteilte sich die Große Kreisstadt das Hausrecht für dieses Gebiet. Nur so konnte ein privater Sicherheitsdienst engagiert und dessen Mitarbeitern in diesem örtlich abgegrenzten Bereich Handlungsbefugnisse erteilt werden.

Die Sicherheitskräfte erhalten die Ermächtigung, im Einzelfall eine polizeirechtliche Einzelverfügung (mündlicher VA i.S.d. § 35 LVwVfG) gegen den Störer (Verantwortlicher) zu erlassen. In Betracht kommt nicht nur die Zu-

¹⁶⁷ vgl. Allgemeinverfügung Öhringen, Gemeinderatsbeschluss (s. Anlage 19).

¹⁶⁸ vgl. Allgemeinverfügung Öhringen (s. Anlage 18).

trittsverweigerung zum Festgelände für den Fall, dass Besucher branntweinhaltige Getränke mit sich führen. Möglich ist auch, bei Mitführen oder Konsum verbotener Getränke einen Platzverweis nach altem Recht nach der Generalermächtigung der §§ 3,1 PolG, nach dem seit Juli 2009 geltenden neuen Gesetz nach § 27a PolG bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen zu erlassen.¹⁶⁹

Die Adressatenermittlung erfolgt im Polizeigesetz grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip, dem Prinzip des für die Gefahr Verantwortlichen. Im vorliegenden Fall kommt lediglich die Verhaltensverantwortlichkeit (Verhaltensstörer) nach § 6 PolG in Betracht, da nur das Verhalten eines Besuchers eine eventuelle Gefahr darstellen kann und nicht der „Zustand seiner Sache“ i.S.d. § 7 PolG (Zustandsverantwortlichkeit). Es reicht aus, dass es nach objektiven Gesichtspunkten so erscheint, dass eine Gefahr im Bereich der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung herbeigeführt werde.¹⁷⁰

Zusätzlich zu diesen „eingreifenden“ Einsatzkräften waren an den Festwochenenden die „Öhringer Nachtwanderer“ unterwegs, deren Konzept an späterer Stelle im Rahmen der kommunalen Präventionsprojekte konkreter erläutert werden soll.

6.3 Einführung, Durchführung und Auswirkung des Verbotes aus verschiedenen Sichtweisen

Um die Erfahrungen in der Vorbereitungsphase und während der Durchführung des Verbotes aus verschiedenen Sichten zu beleuchten, wurden Vertreter betroffener Personengruppen durch die Verfasserin mittels schriftlicher Fragebögen befragt. Die Fragebögen wurden per Email verschickt, sodass diese je nach zeitlicher Kapazität selbstständig ausgefüllt werden

¹⁶⁹ vgl. Belz, R / Mußmann, E, § 3, RN 10.

¹⁷⁰ vgl. Ebenda, § 6, RN 4.

konnten. Von Seiten der Verwaltung wurde der Leiter des Ordnungsamtes, Herr Axel Schramm, ausgewählt. Herr Karl-Heinz Schulz, Leiter des Polizeireviers in Öhringen, beantwortete die Fragen aus Sicht der Einsatzkräfte. Zur Einbeziehung der Standbetreiber wurden Fragebögen an die Stadtkapelle sowie das Café de Paris in Öhringen gesendet, da diese sich beim letzten Stadtfest mit branntweinhaltigen Getränken beteiligt hatten. Von Seiten der Stadtkapelle kümmerte sich der stellvertretende Vorsitzende, Herr Hans-Jürgen Schierle, um die Angelegenheit. Herr Stefanidis vom Café de Paris teilte mit, er habe dieses Mal aus privaten Gründen nicht teilgenommen. Die beantworteten Fragebögen, auf die sich die nachfolgenden Ausführungen beziehen, sind dieser Arbeit als Anlagen 20-22 beigelegt.

6.3.1 Aus Sicht der Verwaltung

Als Hauptgrund für den Erlass der Allgemeinverfügung bezeichnet Herr Schramm die „Parallelveranstaltung“, die sich in den vergangenen Jahren während des Hohenloher Weindorfes entwickelt habe. Im dortigen Hofgarten trafen sich an den Abenden der Festwochenenden mitunter etwa 2.000 Jugendliche bzw. junge Erwachsene, um gemeinsam Alkohol, darunter auch „harten Alkohol“, zu konsumieren. Negativer Nebeneffekt waren neben zertrümmerten Flaschen und anderen Sachbeschädigungen im Hofgarten und dem direkten Umfeld körperliche Auseinandersetzungen und „Alkoholleichen“. Nachdem im vergangenen Jahr Stadtfest und Weindorf stattfinden sollten, fanden zunächst innerhalb der Verwaltung, anschließend dann mit der Polizei Gespräche statt, um Möglichkeiten zu finden, diese Probleme zu umgehen. Daraus entstand der Entschluss, durch die Allgemeinverfügung sowohl Ausschank als auch Konsum harten Alkohols auf dem Veranstaltungsgelände zu untersagen.

Laut Herrn Schramm kam es weder in der Vorbereitung noch in der Beschlussphase zu Schwierigkeiten. Diese Aussage deckt sich mit den unter 6.1 dargelegten Erkenntnissen aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde-

ratssitzung vom 07.04.2009. Die erste Information des Gemeinderates erfolgte bereits im Oktober/November 2008. Die Reaktion des Gremiums auf das Vorhaben sei bereits zu dieser Zeit sehr positiv gewesen. Bereits vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde innerhalb des Gemeinderates festgelegt, dass Interessenten sich schriftlich dazu verpflichten müssen, auf den Ausschank branntweinhaltiger Getränke zu verzichten, um ihre Teilnahme am Stadtfest zu gewährleisten.

Nachdem die Stadtverwaltung die neuen Teilnahmebedingungen in einem ersten Treffen mit den Interessierten vorstellte und alle offenen Fragen geklärt waren, fiel das Urteil auch in diesem Rahmen positiv aus.

Parallel zum Erlass der Allgemeinverfügung trieb die Stadtverwaltung die Öffentlichkeitsarbeit mittels Presseberichten, Flyer und Plakaten voran, um den Wunsch eines gewaltfreien, stimmungsvollen Festes in den Vordergrund zu rücken.

An beiden Veranstaltungen wurden auf dem Festgelände selbst Sicherheitsdienste eingesetzt. Im direkten Umfeld sorgten Polizeibeamte des Reviers sowie der Bereitschaftspolizei für Sicherheit und Ordnung. Die Zusammenarbeit der einzelnen Sicherheitskräfte funktionierte laut Aussage des Ordnungsamtsleiters aufgrund einer zuvor klaren Abstimmung und räumlichen sowie sachlichen Zuständigkeitsabgrenzung ohne Probleme. Den Einsatz der Nachtwanderer schätzte Herr Schramm sehr positiv ein. Als Privatpersonen waren sie lediglich als Ansprechpartner unterwegs, die sich für offene Gespräche anboten und bei Bedarf Hilfe leisteten.

Trotz der hohen Besucherzahlen von mehreren 10.000 Personen hatte die Stadtverwaltung im vergangenen Jahr verglichen zu Vorjahren an beiden Veranstaltungen eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Straftaten und Einsätzen zu verbuchen. Ob diese erfreuliche Tatsache jedoch auf den Erlass der Allgemeinverfügung oder auf die relativ starke Polizeipräsenz zurückzuführen ist, sei auch für die Verwaltung nicht klar festzustellen.

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen kann Herr Schramm als Fazit festhalten, dass das neue Festkonzept zu einem erhöhten Sicherheitsgefühl unter den Besuchern und zu einer weniger angespannten Atmosphäre führte. Die Mehrheit der Gäste habe die Regelung positiv beurteilt.

Nach Einschätzung der Verwaltung hat das eingeführte Verbot zumindest mit zu den festgestellten positiven Entwicklungen beigetragen.

Herr Schramm sieht nach dem VGH-Urteil bzgl. der Freiburger Polizeiverordnung im vergangenen Jahr großen Bedarf, durch eine Änderung des Polizeigesetzes für Städte und Gemeinden eine Möglichkeit zu schaffen, entsprechende Polizeiverordnungen erlassen zu können.

Sowohl Stadtfest als auch Weindorf hätten gezeigt, dass der Ausschank branntweinhaltiger Getränke keinesfalls unverzichtbar ist. Jedoch darf nach Aussage des Ordnungsamtleiters die Sensibilisierung der Veranstalter für die aktuellen Probleme und Entwicklungen auch künftig keineswegs außer Betracht gelassen werden.

6.3.2 Aus dem Blickwinkel der Polizei

Herr Schulz grenzte die beiden Veranstaltungen, das Stadtfest und das Hohenloher Weindorf, in seiner Beantwortung voneinander ab.

Dadurch, dass die teilnehmenden Wein erzeugenden Betriebe, wie bereits erwähnt, lediglich Weinprodukte ausschenken und die vereinzelt beteiligten Gastrobetriebe keinerlei alkoholische Getränke anbieten, stellt der Konsum harten Alkohols beim Weindorf selbst kein Problem dar. Die Vermüllung ist zum Teil wohl auch dadurch mitbegründet, dass es für die verkauften 0,7 l Weinflaschen keine Pfandbestimmungen gibt. Die üblichen Ein-Liter-Flaschen, die auch im Handel mit Pfand behaftet sind, seien nicht angeboten worden.

Das Hauptproblem während des Weindorfwochenendes war in der Vergangenheit auch für die Polizei die Parallelveranstaltung, die sich unterhalb der Hofgartentreppe, in direktem Umfeld zum Festgelände, heraus-

gebildet hatte. Es könne jedoch nicht unzweifelhaft festgestellt werden, ob Wein, Bier oder Schnaps zu dem teilweise hohen bis sehr hohen Alkoholpegel der jungen Erwachsenen führten. Intensivere Probleme traten häufig erst nach dem offiziellen Ende des Weindorfes ab 01.00 Uhr auf. In den Jahren 2003 bis 2008 mussten durchschnittlich drei Personen in Gewahrsam genommen werden. In Einzelfällen wurden betrunkene Jugendliche ihren Eltern überbracht.

Das Ergebnis des Weindorfes 2007 bzw. dessen Parallelveranstaltung war ein großer Scherbenhaufen, unter anderem aus Wodka- und Ramazottiflaschen. Neben einigen Rangeleien wurde im Jahr 2008 eine Körperverletzung durch eine geworfene Weinflasche und alles in allem neun Platzverweise gegen Personen in betrunkenem Zustand registriert. Für den Veranstalter und die übrigen Beteiligten wurde diese Parallelveranstaltung in den vergangenen Jahren immer problematischer, sodass der Veranstalter selbst daran interessiert war, private Sicherheitskräfte zum Schutz des eigentlichen Festgeländes zu engagieren.

Die Polizeistatistik des letzten Stadtfestes wies laut Herrn Schulz zwei „in Gewahrsam genommene Personen, eine Körperverletzung, ein Verstoß gegen das BTM-Gesetz, mehrere Rangeleien und mehrere Platzverweise“¹⁷¹ auf. Die Vermüllung durch Scherben ist seiner Ansicht nach verglichen mit dem Weindorf aufgrund der Vielzahl teilnehmender Vereine und des Gesamtangebotes bei Stadtfesten unproblematischer.

Nach Auffassung des Revierleiters ist der Konsum harter alkoholischer Getränke durch Jugendliche durchaus an den oben genannten Einsätzen beteiligt und hatte bzw. hat wohl auch Folgen für jeweilige Polizeieinsätze. Es ist jedoch nicht endgültig festzustellen, ob diese Trinkgelage tatsächlich vom allseits bekannten „Vorglühen“ oder Bunkern der alkoholischen Getränke in den Fahrzeugen mit gestaltet werden. Herr Schulz weist auch

¹⁷¹ Fragebogen an die Polizei (s. Anlage 21).

darauf hin, dass der Polizeivollzugsdienst mit etwa 16 Polizeibeamten bei einer Spitzenbesucherzahl von 10.000 Besuchern pro Veranstaltungstag den Missbrauch von Alkohol an den Festen keineswegs verhindern könne.

Beim Weindorf waren die Auswirkungen der Allgemeinverfügung seiner Ansicht nach positiv zu spüren. Für ihn maßgeblich war das Konzept „Einbeziehung der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in das Weindorf“¹⁷². Die oben genannte Parallelveranstaltung wurde im vergangenen Jahr in der Art und Weise in das Festgeschehen mit eingebunden, in dem im Hofgarten ein separates Angebot speziell für diesen Personenkreis ins Leben gerufen wurde. Die Unterschiede in der Atmosphäre unter den dortigen Gästen verglichen mit der Feststimmung auf dem übrigen Weindorf waren zwar weiterhin spürbar. Doch vor allem die aggressive Stimmung gegenüber den eingesetzten Sicherheitskräften hauptsächlich nach 03.00 Uhr war weitaus weniger ausgeprägt.

Da es bei Öhringer Stadtfesten keine zentrale Anlaufstelle gibt und die einzelnen Stände dezentral aufgestellt sind, hängt hier viel vom Einfluss der Standbetreiber bzw. der teilnehmenden Vereine ab. Vielerorts war der Ausschluss der branntweinhaltigen Getränke Gesprächsthema, vor allem unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wiederholt sprachen Besucher dieser Altersklassen die Einsatzkräfte der Polizei an, versuchten, über das erlassene Verbot zu diskutieren und bezweifelten zum Teil dessen Rechtsgrundlage. Der Erlass der Allgemeinverfügung hatte nach Auffassung von Herrn Schulz somit die Wirkung, dass sich zumindest ein Teil der Besucher darüber Gedanken macht und eventuell sogar das eigene Konsumverhalten anpasst.

Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, insbesondere dem Ordnungsamt, und Polizeivollzugsdienst, berichtet der Revierleiter

¹⁷² Fragebogen an die Polizei (s. Anlage 21).

von einer in bewährter Weise sehr guten Kooperation. Mit den Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes finden vor solchen Veranstaltungen gezielte Vorberechungen statt. Im Gegensatz dazu möchten die Ehrenamtlichen der Nachtwanderer eher selbstständig tätig sein und wünschen keine vorherigen Besprechungen mit dem Vollzugsdienst. Da der Gründer dieser Gruppe ein Polizeibeamter in Pension ist, weiß Herr Schulz, dass die Mitglieder der Nachtwanderer ausschließlich „honorige Bürger“ sind, die den Einsatzkräften der Polizei oftmals persönlich bekannt sind.

Der Revierleiter stellt klar, dass bei Festen mit dem Ausmaß des Stadtfestes und Weindorfes die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste nochmals verstärkt werden müsste. Nur so könnten auch die im letzten Jahr nur sehr sporadischen Kontrollen bezüglich mitgebrachter alkoholischer, branntweinhaltiger Getränke gezielter und lückenloser durchgeführt werden. Zudem müsse der jeweilige Veranstalter wiederholt mit dem Thema „Flaschenpfand“ konfrontiert werden.

Der Revierleiter steht der vom Gesetzgeber prognostizierten Änderung des Polizeigesetzes ebenso positiv gegenüber. Jedoch kommt Herr Schulz nicht umhin darauf hinzuweisen, dass das Problem des „Vollzuges“ sämtlicher Neuregelungen weiterhin bestehen werde. Gegebene Defizite können seiner Einschätzung nach mit der vorhandenen Anzahl an Polizeikräften nicht ausgeglichen und behoben werden.

6.3.3 Aus den Augen der Standbetreiber

Die Stadtkapelle Öhringen ist hauptsächlich als musikalische Unterhaltung fester Bestandteil der Öhringer Feste. Bei Veranstaltungen wie dem hier thematisierten Stadtfest nimmt die Stadtkapelle, auch zur Aufbesserung der Vereinskasse, regelmäßig mit einem Verkaufsstand teil.

In den vergangenen Jahren beteiligten sich die Musiker mit einem Cocktailstand am Stadtfest, der großen Zuspruch unter den Besuchern fand.

Durch das erlassene Verbot der Abgabe branntweinhaltiger Getränke war dies beim letzten Stadtfest im Jahr 2009 ausgeschlossen. Laut Herrn Schierle, dem zweiten Vorsitzenden der Stadtkapelle, wurden die Vereine

und interessierten Teilnehmer vorab umfassend von dieser geplanten Neuregelung informiert. So musste die Stadtkapelle zwar ihr Festkonzept in großem Maße verändern, jedoch blieb nach Aussage des zweiten Vorsitzenden ausreichend Zeit, ein alternatives Programm auf die Beine zu stellen. Insofern hielt sich die Einschränkung der Teilnehmer hinsichtlich des Angebotes seiner Auffassung nach in Grenzen.

Da aber auch andere Standbetreiber von den Regelungen der erlassenen Allgemeinverfügung betroffen waren, war wohl zu spüren, dass das Sortiment an Getränken, die angeboten werden durften, nicht mehr allzu groß war, was bsp. ein hohes Aufkommen an Bierwagen auf dem Festgelände zur Folge hatte. Verglichen mit Vorjahren hatte die Stadtkapelle Umsatzeinbußen um etwa die Hälfte.

Bezüglich der Atmosphäre unter den Gästen konnte Herr Schierle keine Aussage darüber machen, ob sich diese im Vergleich zu Vorjahren zu einem friedlicheren Miteinander entwickelt hat. Es gab wohl wie bereits bei früheren Stadtfesten einzelne Streitigkeiten.

Nach Einschätzung des zweiten Vorsitzenden lösten die Neuregelungen keine starken positiven Veränderungen aus, da Besucher, die auf branntweinhaltige Alkoholika nicht verzichten wollten, sich bis 22.00 Uhr im nicht weit entfernten Supermarkt mit Vorrat eindecken konnten.

Dass dies praktiziert wurde oder Gäste branntweinhaltige Getränke von zu Hause mitbrachten, war daran ersichtlich, dass trotz des Verbotes einzelne Flaschen harten Alkohols gefunden wurden, die aufgrund der Allgemeinverfügung nicht auf dem Gelände sein sollten.

Herr Schierle erachtet die Einführung eines solchen Verbotes als wenig zweckmäßig, solange Festbesucher bis zum späten Abend derartige Alkoholika in Supermärkten erwerben können. Zudem könnten durch die praktizierten Taschenkontrollen Gäste zum Teil dazu hingerissen werden, hieraus eine Art Mutprobe zu gestalten und gerade deshalb alkoholische Getränke auf das Festgelände mitbringen.

7 Zwischenfazit

Die zu Beginn der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse über die Entwicklung des Konsumverhaltens innerhalb unserer Gesellschaft sowie die Erläuterungen über die Folgen missbräuchlichen Konsums zeigen den Umfang des Handlungsbedarfs auf diesem Gebiet auf. Es wird klar, dass doch zumeist der jüngere Teil unserer Bevölkerung von diesen Problemen, gerade bei Festen und Veranstaltungen, betroffen ist. Anhand der Schilderungen wird deutlich, dass der Gesetzgeber zwar bereits zahlreiche und vielfältige Maßnahmen getroffen hat, diese jedoch scheinbar nicht in ausreichendem Umfang durchsetzbar sind und ihren Zweck nur teilweise erfüllen. Aufgrund der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes dürften keinesfalls Schlagzeilen von betrunkenen oder gar bewusstlosen Kindern in diesem Ausmaß unsere Zeitungen füllen.

Auch Städte und Gemeinden haben dies erkannt und vielerorts bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Hierbei spielen neben der örtlichen Umgebung auch Faktoren wie die Altersstruktur der Einwohner und die Infrastruktur des Ortes eine wichtige Rolle. Doch selbst wenn diese Handlungsinitiativen Erfolg versprechend sind und ihren gewünschten Zweck aus Sicht der verantwortlichen Kommunen erzielen, wird der Eifer der Behörden oftmals durch die Rechtsprechung der Gerichte gebremst.

So hielt bsp., wie bereits dargelegt, die Freiburger Polizeiverordnung, mit deren Erfolg sowohl die Stadtverwaltung Freiburg als auch der dortige Polizeivollzugsdienst zufrieden waren, vor Gericht nicht Stand, da es sich nach Auffassung des Gerichtes lediglich um eine Maßnahme im Bereich der Gefahrenvorsorge handelte. Konsequenz dieses grundlegenden Urteils ist letztendlich, dass zahlreiche ähnliche Regelungen in Form von Polizeiverordnungen oder wie im Fall von Öhringen, eine entsprechende Allgemeinverfügung, rechtlich auf sehr unsicheren Beinen stehen.

Es besteht also auch künftig weiterhin Handlungsbedarf und es müssen weitere Möglichkeiten vorhanden sein oder geschaffen werden, um die geschilderten Probleme angehen und bekämpfen zu können.

An dieser Stelle bietet sich ein abschließender Blick auf weitere bereits vorhandene oder vorgesehene Handlungsmöglichkeiten und Veränderungen an.

8 Ausblick auf weitere Möglichkeiten gegen übermäßigen Alkoholkonsum und dessen Auswirkungen

8.1 Änderung des Polizeigesetzes

Der VGH Baden-Württemberg stellte die Weichen auf diesem Gebiet mit seinen beiden Urteilen über die Rechtswidrigkeit der Freiburger Polizeiverordnung im letzten Jahr nochmals neu.¹⁷³

Trotz der für viele Stadtverwaltungen negativen Weichenstellung ließ der Senat nicht außer Betracht, dass dieses zunehmend stärker werdende gesellschaftliche Problem umfassend behandelt werden müsse. Er bestreitet nicht, dass hinsichtlich der Gefahrenvorsorge Handlungsbedarf bsp. mittels Anordnung freiheitseinschränkender Maßnahmen bestehen kann, um die höchsten Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit zu schützen. Zuvor sei jedoch eine Bewertung des Risikos erforderlich, die nur durch den Gesetzgeber erfolgen könne. Die Rechtsgrundlagen für abstrakt-generelle Eingriffe, die durch ein Alkoholverbot an bestimmten Brennpunkten zumindest zu einer Minderung des Risikos führen sollen, können unter Berücksichtigung der Grundrechte und unter Abwägung aller Interessen ausschließlich vom Gesetzgeber geschaffen werden. Laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2002 erhalten Polizeibehörden keine solch bedeutsame Bewertungs- und Entscheidungskompetenz.¹⁷⁴

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund spricht sich dafür aus, in allen Bundesländern derartige Ermächtigungsgrundlagen zu schaffen, sodass

¹⁷³ vgl. IM BaWü, Alkohol und Verbote, S. 15.

¹⁷⁴ vgl. VGH BaWü, Normenkontrollurteil v. 28.07.2009, AZ.: 1 S 2200/08, S. 19.

im gesamten Bundesgebiet trotz derzeit vorhandener Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder diesbezüglich bestehender Probleme ein Alkoholverbot an „Brennpunkten“ erlassen werden könnte.¹⁷⁵

Nachdem sich die Regelung der Freiburger Polizeiverordnung durch sinkende Gewalttaten und ein gesteigertes Sicherheitsgefühl des gesellschaftlichen Umfeldes positiv ausgewirkt hat, möchte das Innenministerium eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen, um kommunale Verbote des öffentlichen Konsums alkoholischer Getränke zu ermöglichen. Auch SPD-Polizeisprecher Reinhold Gall betont, dass keinesfalls das beliebte „Freiluftbier an lauen Sommerabenden“¹⁷⁶ verhindert oder verboten werden soll. Jedoch sei ein vorbeugendes Alkoholverbot an bestimmten städtischen Plätzen, an denen es bereits in der Vergangenheit zu ausufernden Trinkgelagen mit entsprechenden Folgen kam, ein unerlässliches Mittel für die Polizei, um präventiv eingreifen und so die Sicherheit und Ordnung an diesen Orten gewährleisten zu können.¹⁷⁷

Um dem Innenministerium Baden-Württemberg ausreichend Daten zur Rechtfertigung der Polizeigesetzänderung übermitteln zu können, startete das Regierungspräsidium Stuttgart Ende August letzten Jahres eine Anfrage an sämtliche Städte und Gemeinden, die durch Polizeiverordnungen oder Allgemeinverfügungen den öffentlichen Alkoholkonsum verbieten oder zumindest begrenzen. Diese sollten der Landespolizeidirektion schnellst möglich umfassende Unterlagen hierüber zusenden. Anhand der Rückläufer aus größeren Gemeinden, wie beispielsweise der Stadt Achern im Ortenaukreis, der Stadt Sinsheim im Kraichgau, der Großen Kreisstädte Balingen und Backnang sowie der Städte Heidelberg und Schramberg, die allesamt ähnliche Regelungen in ihrer Kommune getroffen hatten, wird deutlich, dass Bedarf an einer Änderung des Polizeigesetzes besteht.¹⁷⁸

¹⁷⁵ vgl. DStGB, S. 28, 30.

¹⁷⁶ SPD-Landtagsfraktion: Pressemitteilung (s. Anlage 23).

¹⁷⁷ vgl. Ebenda.

¹⁷⁸ vgl. Regierungspräsidium Stuttgart (s. Anlage 24).

8.2 Präventionsprojekte

In vielen Städten und Gemeinden wurden aufgrund der neuesten Erkenntnisse vielseitige Präventionsprogramme entwickelt, um schon frühzeitig gegen übermäßigen Alkoholkonsum ankämpfen zu können.

Hierbei ist vor allem die vorbeugende Arbeit mit Jugendlichen unerlässlich, da diese Altersgruppe noch auf der Suche nach ihrer Rolle in der Gesellschaft ist. Sie benötigen neben ausreichend Freiräumen einen konkreten strukturellen Rahmen mit Vorbildern als Orientierungshilfe.¹⁷⁹

Im Rahmen der kommunalen Suchtprävention ist eine Vernetzung der einzelnen Beteiligten unbedingt notwendig. Zu den Beteiligten gehören neben den Eltern als Vorbilder und Aufsichtspersonen auch örtliche Vereine, einerseits als Treffpunkt der Jugendlichen, andererseits auch als Ort teilweiser starker Berührungspunkte zum Alkohol, bsp. bei Vereinsfesten und Freizeiten. Daher veranstalten einige Städte bereits Schulungen für Vereinsverantwortliche, in denen neben den Regelungen des Jugendschutzes auch die Folgen des Alkoholkonsums für Heranwachsende dargelegt werden sollen.¹⁸⁰

Im Zentrum der Arbeit muss jedoch immer die Ursache für die Problematik und die Entwicklung stehen. Die Betroffenen selbst müssen unter Beachtung ihrer Ängste und Bedürfnisse dazu motiviert werden, ihre Lebensgestaltung in eigener Verantwortung zu gestalten.¹⁸¹

Dies erfolgt familienintern bereits sehr früh durch ein nachhaltig prägendes Verhalten der Eltern bsp. in Bezug auf potentielle Suchtmittel. Durch diese Vorbildfunktion, so Grundmann, erhalten Eltern eine umfassende Verantwortung in nahezu allen Bereichen, auch bezüglich der Konfliktbewältigungskompetenz, die jeder Jugendliche erlernen muss.¹⁸²

Bereits 1998, als Antje Grundmann ihren Ratgeber schrieb, wies sie darauf hin, wie wichtig eine „Problemlösungs- und Konfliktkompetenz“ ist, um

¹⁷⁹ vgl. Schöning, S, S. 97.

¹⁸⁰ vgl. DStGB, S. 8.

¹⁸¹ vgl. Grundmann, A, S. 52.

¹⁸² vgl. Ebenda, S. 65.

in schwierigen Zeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bestehen zu können. Heutzutage ist die Situation auf diesem Markt sicherlich als noch problematischer einzustufen. Es ist umso wichtiger, mit innerer Stärke vermeintlich schnell wirkenden Problembewältigungsstrategien, wie etwa dem hilflosen Griff zur Flasche, zu entgehen.¹⁸³

Neben dem Elternhaus spielt die „Peergroup“ eine große Rolle, da diese ebenso starke Wirkung auf Heranwachsende hat. Als Peergroup wird eine „Bezugsgruppe gleichaltriger Jugendlicher“¹⁸⁴ bezeichnet, von der die Ablösephase weg vom Elternhaus weitgehend geprägt sein wird und die als Orientierungshilfe für Jugendliche selbst dient.¹⁸⁵

Die zu diesen gesellschaftlichen Einflüssen hinzutretende immense Wirkung der Werbung untersuchte die damalige Drogenbeauftragte der Bundesregierung Sabine Bätzing im Jahr 2008 anhand von sieben Studien. Das überwiegende Resultat ergab eine starke Abhängigkeit zwischen Trinkbeginn bzw. Trinkmenge und dem Anteil von Alkoholwerbung.¹⁸⁶

Neben einer umfassenden Kontrolle der Einhaltung bestehender Gesetze ist eine Gesamtstrategie gegen den zunehmenden Alkoholmissbrauch notwendig, zu der auch das „Nationale Aktionsprogramm zur Alkoholprävention“ zählt. Vorschläge bzgl. des Nationalen Aktionsprogramms, in denen der Drogen- und Suchtrat bereits auf die Erforderlichkeit einer Prüfung der Rechtsgrundlage für das Verbot von öffentlichem Alkoholkonsum und Trinkgelagen hinwies, wurden bereits im Juni 2008 an die Bundesregierung übergeben. Demnach sollten diese Maßnahmen von verschiedenen Seiten angegriffen werden.¹⁸⁷

Beispiele für kommunale Präventionsprogramme sind unter anderem „VOLL ist OUT“ der Stadt Münster, das Vier-Säulen-Konzept „Green Room“ der Stadt Ingelheim und der „Runde Tisch der Jugend“ der Ge-

¹⁸³ vgl. Grundmann, A, S. 73.

¹⁸⁴ Dudenredaktion, S. 775.

¹⁸⁵ vgl. Schöning, S, S. 96.

¹⁸⁶ vgl. DStGB, S. 6.

¹⁸⁷ vgl. Ebenda, S. 6f.

meinde Bötzingen.¹⁸⁸ Aufgrund der Vielzahl von Präventionsprogrammen soll im Folgenden lediglich auf die Kampagne „Alkohol? Kenn dein Limit“, das Programm „JET – Jugendschutz-Eingreif-Team“ der Polizeidirektion Heilbronn und das Öhringer Projekt „Nachtwanderer“ eingegangen werden.

Die bislang umfangreichste Präventionskampagne „Alkohol? Kenn dein Limit“ wird mit Unterstützung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) durchgeführt. Durch einen gemeinsamen Kooperationsvertrag verpflichtet sich der PKV für die nächsten fünf Jahre zu einer Förderung der bundesweiten Kampagne von jährlich zehn Millionen Euro, die die Durchführung und eine kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Prozesse garantiert. Sowohl über Medien der Massenkommunikation, wie bsp. Flyer, Plakate und Kino-Spots, als auch über das Internet und Formen der direkten Kommunikation sollen seit vergangenen Oktober vorrangig Jugendliche erreicht werden, die besonders gefährdet und bereits durch ihr Trinkverhalten aufgefallen sind. Daneben versuchen die Teilkampagnen „Na Toll!“, „Alkohol? Kenn dein Limit – Jugendliche“ sowie „Alkohol? Kenn dein Limit – Erwachsene“ entsprechende Botschaften an die verschiedenen Zielgruppen von Kindern bis hin zu Erwachsenen zu vermitteln.¹⁸⁹

Ziel des Projektes „JET“ ist eine präventive Reaktion auf etwaige alkoholbedingte Exzesse und Gewaltdelikte bei Veranstaltungen. Hierbei arbeiten die Beamten nicht nur eng mit beteiligten Einrichtungen wie der Staatsanwaltschaft und der Kreisjugendpflege zusammen. Es werden vielmehr auch die an Festen Beteiligten, das heißt die Veranstalter selbst, Ordnungskräfte und Erziehungsberechtigten durch direkte Ansprache mit

¹⁸⁸ vgl. DStGB, S. 9f. und 16.

¹⁸⁹ vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, S. 1-3.

einbezogen. Informationen erhalten die jeweiligen Zielgruppen über entsprechende Broschüren. Parallel zu eingreifenden Kräften, die gezielt für diese Einsätze geschult sind und der entschlossenen Verfolgung von Straftaten, forciert die Polizeidirektion die Sensibilisierung der Bürger auf das Problem und betreibt diesbezüglich eine zielgerichtete Aufklärung. Auf der „Best Practice Conference“ des in Finnland tagenden European Crime Prevention Network wurde das Projekt im November 2006 vorgestellt und nach Vorschlag des Bundes mit einem der drei Europäischen Präventionspreise für besondere Arbeit im Bereich der Prävention ausgezeichnet.¹⁹⁰

In der Großen Kreisstadt Öhringen wurde Anfang 2009 das Projekt Nachtwanderer ins Leben gerufen. Anlass für den Jugendausschuss des Gemeinderates, die Initiative hierfür zu ergreifen, waren vor allem während der Sommermonate zahlreiche Vandalismusvorfälle, andere Auswirkungen nächtlicher Partys und wiederholte Beschwerden über enormen Lärm. Eine Gruppe Ehrenamtlicher wurde daraufhin von Jugendreferent Hans-Jürgen Saknus und dem ehemaligen Jugendpolizisten Günter Reustlen umfassend auf ihre Arbeit vorbereitet. Vor allem in den Nächten der Wochenenden – aber auch bei Veranstaltungen – versuchen sie im Gespräch mit Heranwachsenden deren Vertrauen zu gewinnen und eventuell in Problemsituationen oder Notfällen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Ohne den sogenannten „moralischen Zeigefinger“ zu erheben, hoffen die Ehrenamtlichen unter Einhaltung der gemeinsam entwickelten Regeln, wie Respekt gegenüber den Jugendlichen, eine Verbesserung des sozialen Klimas innerhalb der Stadt zu schaffen und den Mitbürgern die Bedürfnisse des Nachwuchses nahe zu bringen. Da die Ehrenamtlichen sich keinesfalls als Sozialarbeiter, Hilfssheriffs oder Bürgerwehr verstehen, werden in entsprechenden Situationen bei Bedarf Ordnungs- und Rettungskräfte unterstützend hinzugerufen.¹⁹¹

¹⁹⁰ vgl. Landtag BaWü, Drucksache 14/1411, S. 5f. (s. Anlage 25).

¹⁹¹ vgl. Hohenloher Zeitung, „Ansprechpartner in der Nacht“ (s. Anlage 26).

Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich trotz allem um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt und keineswegs um eine Aufgabe Einzelner. Neben den oben genannten Formen der primären Prävention sind Maßnahmen der sekundären Prävention, wie etwa durch Entscheidungen und Regelungen der Politik im strukturellen Bereich oder bsp. durch das Jugendschutzgesetz, unerlässlich.¹⁹² Diese Wächterrolle des Staates dient auch dem Schutz der Heranwachsenden, die nicht wie andere ihrer Altersklasse in einem Zuhause aufwachsen, in denen die Eltern umfassende Verantwortung übernehmen.¹⁹³

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund strebt neben der oben genannten Änderung des Polizeigesetzes eine klar geregelte Ermächtigung für Kommunalbehörden an, sogenannte „Testkäufer“ im Jugendalter einsetzen zu dürfen. Die Mitglieder des DStGB sind der Auffassung, dass es zu keinerlei Gefährdung der Testkäufer käme. Sie stützen ihre Argumentation auf die Ergebnisse einer Schweizer Studie des Bundesamtes für Gesundheit, die die starke vorbeugende Wirkung des Einsatzes von jugendlichen Alkohol-Testkäufern deutlich macht. Demnach sank die Zahl der erfolgreichen Alkohol-Testkäufer vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2007 von 83,5% auf 27,7% um 55,8 Prozentpunkte.¹⁹⁴

Nach Hans-Ulrich Sckerl, Mitglied der Fraktion der Grünen im Landtag, würden durch die vorgesehenen Verbote lediglich Placeboeffekte erzielt, da hierdurch eine Problemverlagerung anstatt -vermeidung stattfände. Zudem könnten diese Regelungen aufgrund der mangelnden Präsenz der Polizeibeamten als Folge des landesweiten Stellenabbaus nur mäßig kontrolliert und durchgesetzt werden.¹⁹⁵

¹⁹² vgl. Grundmann, A, S. 58/61.

¹⁹³ vgl. Schöning, S, S. 102.

¹⁹⁴ vgl. DStGB, S. 31.

¹⁹⁵ vgl. IM BaWü, Alkohol und Verbote, S. 16.

Die Landtagsfraktion der Grünen sowie Hagen Kluck als Vertreter der FDP/DVP-Landtagsfraktion sind der Überzeugung, dass Verbote und Maßregelungen alleine alkoholbedingte Exzesse nicht verhindern können. Da sämtliche neu geplanten Verbote die Symptome nicht bekämpfen werden, müsse vielmehr auch die Ursache des missbräuchlichen Konsumverhaltens erforscht und präventive Angebote im familiären Umfeld und in Schulen geschaffen werden. Nur so seien auch entsprechende Verbote sinnvoll.¹⁹⁶

9 Abschlussbetrachtung

Die nun angestrebte nochmalige Änderung des Polizeigesetzes muss differenziert gesehen werden. Einerseits wurden beispielsweise während der Geltungsdauer der Freiburger Polizeiverordnung aus Sicht der Stadtverwaltung und des Polizeivollzugsdienstes positive Entwicklungen erzielt. Auch die Verantwortlichen der Öhringer Allgemeinverfügung sowie die eingesetzten Kräfte des Polizeivollzugs- und Sicherheitsdienstes waren mit dem daraus resultierenden Festverlauf zufrieden. Andererseits können gerade im Fall von Öhringen weder die Kommune noch die Verantwortlichen des Polizeireviers mit Sicherheit sagen, dass diese positiven Veränderungen auf den Erlass der Allgemeinverfügung zurück zu führen sind. Schließlich könnte dies auch an der gesteigerten Polizeipräsenz gelegen haben. Für die befragte Stadtkapelle aus der Gruppe der Standbetreiber war die Situation aufgrund der Neuregelung trotz der Umsatzeinbußen akzeptabel. Jedoch ist klar, dass auch Vereine derzeit mehr denn je auf ihre finanzielle Lage achten müssen. Gerade im musischen Bereich müssen ständig ausreichend Mittel für Instrumente, Kleidung und Konzerte vorhanden sein. Zahlreiche verschiedene Vereine innerhalb einer Kommune bedeuten gleichzeitig auch eine starke, vielfältige Jugendarbeit, die gewähr-

¹⁹⁶ vgl. Landtag BaWü, Drucksache 14/2357, S. 3, (s. Anlage 10).
s. auch: IM BaWü, Alkohol und Verbote, S. 16.

leistet, dass Jugendlichen ein Treffpunkt für gemeinsame Aktivitäten geboten wird. Gerade unter diesem Gesichtspunkt muss es im Interesse der Stadtverwaltungen sein, dass Regelungen wie die der Öhringer Allgemeinverfügung nicht dazu führen, dass dringend benötigte Umsätze für Vereine ausbleiben und die Jugendarbeit darunter leidet. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sind die Umsatzeinbußen des letzten Jahres einmalig, da sich die teilnehmenden Vereine im Falle einer nochmaligen Durchführung auf die neue Situation einstellen und untereinander abstimmen werden. Unter Beachtung der rechtlichen Unsicherheit solcher Regelungen, stellt sich die Frage, ob wir an unseren Festen und Veranstaltungen nicht auch ohne politische Maßnahmen ein friedliches und gemütliches Ambiente gestalten können. Es ist zweifelhaft, ob derartige Neuregelungen tatsächlich effektiv sind oder ob diejenigen, die exzessiv Alkohol konsumieren möchten, diese umgehen, indem sie zu Hause „vorglühen“.

Meiner Ansicht nach, ist es vor der Einführung weiterer Verbote wichtig, zunächst einen gesellschaftlichen Umdenkungsprozess zu schaffen.

The image displays a variety of alcoholic drinks with their respective prices:

- Wine:**
 - Italien: Erste Weinlese (3,99)
 - Württemberg: Cabernet Sauvignon (3,79)
 - Italien: Puglia: Coppo (3,99)
 - Württemberg: Riesling (2,99)
 - Württemberg: Riesling (3,49)
- Beer:**
 - Super-Knüller (1,29)
 - Super-Knüller (9,99)
 - Württemberg: Pilsener (3,79)
- Spirits:**
 - Smirnoff (10,99)
 - Jim Beam (10,99)

Wie bereits geschildert, sind vordergründig junge Menschen für Phänomene wie Komasaufen oder ausschreitendes Trinkverhalten empfänglich. Vor allem auf Jugendliche und junge Erwachsene wirken ständige Sonderangebote für Hochprozentiges in Supermärkten zusätzlich verlockend, sich mit ausreichend Alkohol einzudecken, um die nächste „Vorglüh-Party“ preisgünstig zu sichern.

Bevor mit Verboten hiergegen eingeschritten werden kann, muss jedoch zunächst die Frage geklärt sein, warum sich das Konsumverhalten überhaupt in diese Richtung entwickelt hat. Die Ursachen für ein solch missbräuchliches Konsumverhalten können neben dem Wunsch, in der Clique anerkannt zu werden, „cool“ zu wirken oder leicht Kontakte knüpfen zu können, auch Zukunftsängste oder anderweitige Sorgen sein.

Bei der Beantwortung dieser Fragen können sich weder Eltern noch das gesellschaftliche Umfeld der Heranwachsenden aus der Verantwortung ziehen. Hierzu gehören neben Vereinsmitgliedern, die Jugendlichen auf Freizeiten oftmals unbegrenzten Zugang zu Alkohol gewähren, auch die sogenannten „guten Freunde“, die bereits volljährig sind und für jüngere Cliquenmitglieder Alkohol besorgen. Auf diese Weise werden häufig die immer noch mäßig durchgeführten Alterskontrollen in Supermärkten umgangen. Da dies grundsätzlich ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz darstellt, zeigt sich auch hier, dass der reine Erlass von Verboten, ohne die Ursache des Problems anzugehen, lediglich geringe Erfolgsaussichten hat.

Diese Schilderungen sollen keineswegs den Eindruck erwecken, dass jeglicher Alkoholkonsum bei Jugendlichen ausgeschlossen werden muss und Verbote des Gesetzgebers keinerlei positive Auswirkungen zeigen. Alkohol gehört – auch wenn er trotz allem als Droge angesehen werden muss – zu unserer Gesellschaft dazu. Jeder Heranwachsende muss in der Zeit des Erwachsenwerdens den Umgang mit Alkohol kennen lernen. Es soll hier vielmehr deutlich gemacht werden, dass dieser Umgang verantwortungsbewusst erfolgen und im Falle eines Missbrauchs gegebenenfalls im Rahmen von Zivilcourage auch von Außen eingegriffen werden muss. Da alkoholisierte Menschen jedoch, wie dargelegt, oftmals leicht zu aggressiven Reaktionen tendieren und nur schwer einzuschätzen sind, kann dies von Zivilpersonen nicht ohne weiteres erwartet werden. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Ortspolizeibehörde und Polizeivollzugsdienst ist aufgrund der häufig zur Nachtzeit oder im Falle von Stadtfesten und ande-

ren Veranstaltungen an Wochenenden stattfindenden Zwischenfälle unerlässlich.

Letztendlich ist es derzeit vorrangig, die Bevölkerung im Hinblick auf die gegebene Problematik und die Entwicklungen zu sensibilisieren und durch präventive Maßnahmen auf Jugendliche zuzugehen, um ihnen unter Beachtung und Würdigung ihrer Probleme und Bedürfnisse einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol nahezubringen. Wenn dies erreicht ist, kann meiner Ansicht nach auf weitere Verbote verzichtet werden, denn grundsätzlich gilt:

„Nichts reizt Jugendliche mehr, als ein strenges Verbot!“¹⁹⁷

¹⁹⁷ vgl. Zitat Andrzej Kreutz Majewski (s. Anlage 28).

Anlagen

Anlage 1

Auszug aus:

Heilbronner Stimme: „Pegel bis 2,8 Promille“ vom 07.05.2009

Pegel bis 2,8 Promille

Heilbronn - Immer mehr minderjährige Schnapsleichen werden in die Heilbronner SLK-Kinder- und Jugendklinik eingeliefert. 46 Fälle waren es bereits in diesem Jahr. Klinikchef Professor Walter Kachel und Psychologe Michael Romankiewicz (Fotos: Friese/privat) sehen die Entwicklung mit großer Sorge. Man muss gegensteuern, sagen sie im Gespräch mit Carsten Friese.

Die Bundesregierung berichtet von alarmierenden Fallzahlen jugendlicher Komatrinker. Wie schlimm ist es in der Region Heilbronn?

Michael Romankiewicz: Bis zum Jahr 2000 waren es Einzelfälle. Seitdem haben wir einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen. In diesem Jahr hatten wir von



Anlage 2

Heilbronner Stimme: „Betrunkene 14-Jährige erfriert beinahe“ vom
20.12.2009

Betrunkene 14-Jährige erfriert beinahe

Laupheim - Nach übermäßigem Alkoholkonsum wäre ein 14-jähriges Mädchen in Laupheim (Kreis Biberach) um ein Haar erfroren. Wie die Polizei am Sonntag mitteilte, fand ein aufmerksamer Passant den völlig unterkühlten Teenager am Samstagabend bei klirrendem Frost bewusstlos auf einer Kellertreppe. Der Rettungsdienst brachte die 14-Jährige ins Krankenhaus, Polizisten informierten die Mutter. Wo das Mädchen die große Menge Alkohol getrunken hatte, konnte nach Polizeiangaben vorerst nicht ermittelt werden.

20.12.2009

Anlage 3

Auszug aus:

Heilbronner Stimme: „Erst trinken, dann zerstören“ vom 23.09.2009

Erst trinken, dann zerstören

Von Hagen Stegmüller

Hohenlohe - Es war ein trauriges Bild, das viele Passanten berührte. Das Öhringer Wahrzeichen, der Hamballe, lag umgeknickt und eingedellt auf den ausgetrockneten Steinen seines Brunnens. Nur die beiden Gussfüße ragten noch als Stümpfe empor. Rohe Gewalt hatte den Hamballe zu Fall gebracht.

Der Vorfall in der Nacht auf den 1. September ist freilich nur die Spitze des Eisbergs. Die Polizeidirektion Künzelsau hat im ersten Halbjahr schon 366 Sachbeschädigungen gezählt, rund zehn Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Die Täter sind zumeist Jugendliche oder junge Männer, häufig ist Alkohol im Spiel.

Nur vier Polizeistreifen

„Wir sind präsent so gut es geht, können aber nicht überall sein“, heißt der Standardsatz, den die Polizei beim Thema Sachbeschädigungen und Vandalismus zu



Die roten Hinweisschilder der Stadt Öhringen werden immer wieder - wie hier in einer gestellten Szene - zum Ziel von Vandalen. Foto: Hagen Stegmüller

Anlage 4

Heilbronner Stimme: „Komatrinker: Fast jede Nacht ein Fall in der Klinik“
vom 02.05.2009

Komatrinker: Fast jede Nacht ein Fall in der Klinik

Region - Der Fall des 16-jährigen Realschülers, der sich am Dienstag in Bad Friedrichshall mit einer Flasche Whiskey ins Koma trank, ist für die Rettungskräfte der Region inzwischen Normalität. Die Zahlen jugendlicher Komatrinker „steigen ständig. Wir haben inzwischen so gut wie jede Nacht mindestens einen Jugendlichen hier“, sagt Professor Walter Kachel auf Anfrage der *Heilbronner Stimme*.

Tödliche Gefahr

Der Ärztliche Direktor der SLK-Kinderklinik warnt. Ein Fall wie in Bad Friedrichshall „kann tödlich enden“. Wenn Jugendliche sich in kurzer Zeit ins Koma trinken, sei eine Unterzuckerung die Folge. Und: Der Reflex des Freihustens der Atemwege bei möglichem Erbrechen „funktioniert nicht“, erklärt Kachel. Nachts bestehe zudem Auskühlungsgefahr. Er nennt das ganze Phänomen eine „Entgleisung der Jugend“. Es fange schon bei 12- und 13-Jährigen an.

Hohe Geldbußen

Dieter Ackermann, Leiter des Jugenddezernats der Heilbronner Polizei, nennt dieses keine Grenzen mehr kennende Trinken „eine Entwicklung, die mir brutal Sorge bereitet“. Ackermann sieht zunächst die Eltern in der Verantwortung. Zudem verweist er auf den verschärften Bußgeldkatalog beim Verkauf von Alkohol. Wer als Gewerbetreibender Schnaps an unter 18-Jährige abgibt, dem drohen seit April im Regelsatz 2000 Euro Geldbuße - 20 Mal so viel wie bisher. Erwachsene, die Minderjährigen Hochprozentiges besorgen, müssen mit 300 bis 500 Euro rechnen. Ackermann: „Wir zögern nicht, die drastischen Bußen zu verhängen.“ cf

02.05.2009

Jetzt zwei Wochen die Tageszeitung testen!

Anlage 5

Auszug aus:

Innenministerium Baden-Württemberg, Landespolizeipräsidium, Referat 32: Bericht der Arbeitsgruppe (AG) „Eindämmung des Alkoholmissbrauchs zur Gewaltprävention und konsequente Durchsetzung des Jugendschutz- und Gaststättengesetzes“, geänderte Fassung vom 27. Oktober 2007

Seite 4, Abschnitte 2 und 3

2.2. ALKOHOLKONSUMMUSTER

Phänomene wie „Warmtrinken“ oder „Komasaufen“ sind mittlerweile fester Bestandteil jugendlicher Freizeitkultur. Dahinter verbergen sich ernsthafte und häufig unterschätzte Gefahren. Besorgniserregend sind vermehrt destruktive Konsummuster, bei denen gezielt bis zur Bewusstseinsbeeinträchtigung getrunken wird. Ein Teil der Jugendlichen versucht sich durch Kampftrinken zu profilieren. Der „Größte“ ist dabei, wer in Folge des Alkoholkonsums ärztliche oder sonstige Hilfe in Anspruch nehmen muss. Derart übermäßiger Alkoholkonsum wird durch so genannte „Wettsauf-Contests“ o.ä. gefördert. Neben dem kontinuierlich sinkenden Alter ist auch eine Verlagerung hin zu jungen Mädchen zu beobachten.

2.3. ALKOHOLVERGIFTUNGEN UND KRANKENHAUSBEHANDLUNGEN

Akute Alkoholintoxikationen sind die häufigsten Vergiftungen überhaupt. Die tödliche Blutalkoholkonzentration liegt meist zwischen drei bis fünf Promille. Lebensgefahr besteht vor allem durch Aspiration und Unterkühlung.³ Zahlen des Statistischen Bundesamts⁴ unterstreichen, dass Teenager das Motto „Saufen bis der Arzt kommt“ vermehrt wörtlich nehmen. In Deutschland werden immer mehr Kinder und Jugendliche aufgrund akuten Alkoholmissbrauchs stationär im Krankenhaus behandelt.

Seite 5, Abschnitte 2 und 3

3.1. TERMINOLOGIE

Ursprünglich bezeichnet der Werbebegriff *Flatrate* Pauschaltarife insbesondere für den Internet- und Handysektor, der aufgrund der hohen Werbewirksamkeit auch für die Vermarktung von Partys mit Getränkepauschalen übernommen wurde. Die Bezeichnung Flatrateparty im engeren Sinne bezieht sich auf Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem Pauschalpreis ausgedient werden. Zwischenzeitlich werden unter dem Begriff mehrere unterschiedliche dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistende Vermarktungskonzepte subsumiert, die zur Umsatz- und Gewinnsteigerung beitragen sollen (siehe unten).

3.2. GASTRONOMIE- UND VERANSTALTUNGSANGEBOTE

Einige Diskotheken und Veranstalter fördern den übermäßigen Alkoholkonsum bis hin zum Alkoholmissbrauch durch die Preisgestaltung und durch Mottopartys wie beispielsweise „Wettsauf-Contest“ oder „Wodka-Tour Action“. Gastroangebote, die mit verantwortungsloser Alkoholwerbung und Preisgestaltung dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten, eröffnen eine neue Dimension der Jugendgefährdung, bei der der kommerzielle Profit oft auf Kosten von Kindern und Jugendlichen erwirtschaftet wird.

Seite 7, letzter Abschnitt

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen kommt in einer Untersuchung über Gewalt gegen Polizeibeamte⁶ u.a. zu folgenden Ergebnissen: „Angriffe geschahen zu großen Teilen unter Alkoholeinfluss. In ca. einem Viertel der Fälle wurden sogar erhebliche Blutalkoholkonzentrationen von mind. 1‰ festgestellt“ und „Die absolute Mehrheit der Täter war laut den vorliegenden Studien unter 30 Jahre alt.“

Seite 9, letzter Abschnitt

4.1. GASTSTÄTTENGESETZ

Verbot von Veranstaltungen

§ 20 Nr. 2 GastG

Veranstaltungen, bei denen die Namensgebung (z.B. „Koma Party“, „Saufen bis zum Umfallen“) bzw. der Inhalt der Werbung bereits eindeutig darauf schließen lassen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung auch Alkohol an erkennbar Betrunkene verabreicht wird, lassen Verstöße gegen § 20 Nr. 2 GastG erwarten und

Seite 10

können auf der Grundlage der Ordnungs- bzw. Sicherheitsgesetze der Länder untersagt werden.

MASSNAHMEN IM RAHMEN DES GASTSTÄTTENRECHTLICHEN ERLAUBNISVERFAHRENS

Versagung der Gaststättenerlaubnis

§ 4 GastG

Der Veranstalter von „Flatrate-Partys“ leistet regelmäßig dem Alkoholmissbrauch Vorschub und erweist sich damit grundsätzlich als unzuverlässig im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG. Ihm kann unter bestimmten Voraussetzungen deshalb schon die Erlaubnis zum Betreiben eines Gaststättengewerbes versagt werden.

Die Gaststättenerlaubnis ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG u.a. dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere befürchten lässt, dass er dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten oder die Vorschriften des Jugendschutzes nicht einhalten wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Gewerbetreibender unzuverlässig, wenn er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt.⁷ Ergibt also eine Prognose, dass der Gewerbetreibende dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten wird, so kann ihm schon im Erlaubnisverfahren die Erteilung der Erlaubnis vorab verwehrt werden.

Alkoholmissbrauch liegt vor, sofern alkoholische Getränke im Übermaß verzehrt werden, auch wenn der Alkoholgenuss grundsätzlich erlaubt ist. Übermäßiger Alkoholkonsum ist jedenfalls dann gegeben, sobald sich Jugendliche oder junge Erwachsene aufgrund ihrer Alkoholisierung zu Exzessen, insbesondere zu Körperverletzungsdelikten hinreißen lassen. Ein Gastwirt leistet dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum auch dann Vorschub, wenn er durch sein Preiskonzept konkludent ankündigt, Alkoholmissbrauch zuzulassen.⁸

Anlage 6

Statistisches Bundesamt Deutschland: Pressemitteilung Nr. 240 vom 13.06.2007 „Diagnose Alkohol: Starker Anstieg junger Krankenhauspatienten“

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2007/06/PD07_240_231.psm1 abgerufen am 04.02.2010

Statistisches Bundesamt
Deutschland

DESTATIS
wissen. nutzen.

Pressemittellung Nr.240 vom 13.06.2007

Diagnose Alkohol: Starker Anstieg junger Krankenhauspatienten

WIESBADEN – Wie das Statistische Bundesamt zur Aktionswoche zur Alkoholprävention (14. bis 18. Juni) mitteilt, werden in Deutschland immer mehr Kinder und Jugendliche aufgrund akuten Alkoholmissbrauchs stationär im Krankenhaus behandelt: Wurden im Jahr 2000 bereits 9.500 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 bis unter 20 Jahren mit der Diagnose „akute Alkoholintoxikation“ stationär im Krankenhaus behandelt, waren es 2005 mit 19.400 mehr als doppelt so viele (+ 104%).

Darunter finden sich fast 3.500 Patientinnen und Patienten, die erst zwischen 10 und 15 Jahren alt waren. Selbst in dieser Altersgruppe war ein Anstieg von 57% gegenüber dem Jahr 2000 zu verzeichnen.

Rund 62% der jungen Patienten waren männlich und 38% weiblich. Diese Verteilung hat sich seit 2000 kaum verändert. Ein Blick auf die einzelnen Altersklassen zeigt jedoch eine Verschiebung bei den weiblichen Patienten: Während in der Altersklasse der 15- bis unter 20-Jährigen der Anteil sich von 2000 bis 2005 kaum verändert hat (von 34% auf 35%), stieg er in der Altersklasse der 10- bis unter 15-jährigen Mädchen von 44% auf 48% an.

Anlage 7

Statistisches Bundesamt Deutschland: Zahl der Woche Nr. 004 vom 29.01.2008 „Diagnose Alkohol: Anzahl junger Patienten weiter hoch“

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/2008/PD08_004_p002.psm1 abgerufen am 04.02.2010

Statistisches Bundesamt
Deutschland

DESTATIS
wissen. nutzen.

Zahl der Woche Nr.004 vom 29.01.2008

Diagnose Alkohol: Anzahl junger Patienten weiterhin hoch

WIESBADEN – Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, wurden 2006 insgesamt 19 500 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren aufgrund akuten Alkoholmissbrauchs („akute Alkoholintoxikation“) stationär im Krankenhaus behandelt. Dies sind 0,4% mehr als im Vorjahr. Die Zahl bleibt somit auf einem hohen Niveau und liegt mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2000 (+ 105%).

Die größte Gruppe bildeten mit 10 500 Patienten (54%) männliche Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 20 Jahren.

Die Anzahl der Patientinnen und Patienten im Alter zwischen 10 und 15 Jahren ging um 4% auf 3 300 zurück. Allerdings wurden im Vergleich zum Jahr 2000 damit immer noch 51% mehr Patientinnen und Patienten dieser Altersgruppe im Krankenhaus behandelt.

Anlage 8

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg:

Pressemitteilung Nr. 367/2009 vom 10.11.2009 „Auch im Jahr 2008 wieder mehr Kinder und Jugendliche wegen Alkoholmissbrauchs im Krankenhaus“ (Auszug) <http://www.statistik-bw.de/Pressemitt/2009367.asp>
abgerufen am 04.02.2010

Stuttgart, 10. November 2009 – Nr. 367/2009

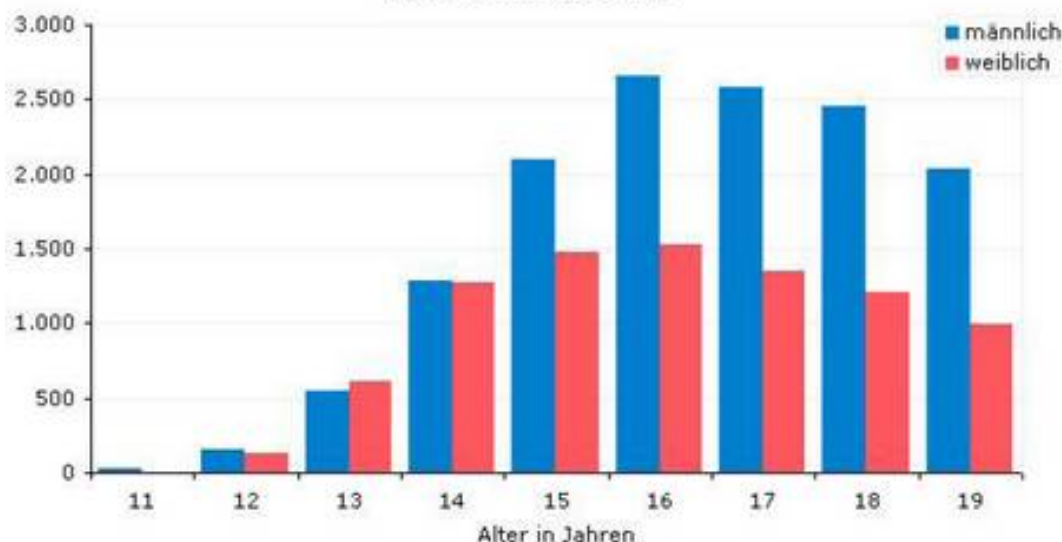
Auch im Jahr 2008 wieder mehr Kinder und Jugendliche wegen Alkoholmissbrauchs im Krankenhaus Kritisches Alter liegt bei 16 Jahren

In den Krankenhäusern Baden-Württembergs mussten im Jahr 2008 insgesamt 4 014 Kinder und Jugendliche von 11 bis einschließlich 19 Jahren wegen der Folgen ihres Umgangs mit Alkoholika vollstationär behandelt werden. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von gut 9 Prozent oder 342 Fälle.

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes wurden 2008 mit zusammen 2 434 Fällen weitaus mehr Jungen und männliche Heranwachsende in Kliniken eingeliefert als Mädchen (1 580). Allerdings übertrifft die Steigerungsrate der weiblichen Behandlungsfälle mit 15 Prozent die der männlichen (+ 6 Prozent) deutlich. Damit setzt sich die negative Entwicklung sowohl insgesamt gesehen, vor allem aber bei den Mädchen fort. So nahm ihre Fallzahl gegenüber dem Jahr 2001 mit 649 Fällen um 143 Prozent zu, während der Anstieg bei den Jungen zumindest prozentual gesehen etwas moderater ausfiel (+113 Prozent). Waren 2001 noch nahezu 64 Prozent der 11- bis 19-jährigen Behandlungsfälle männlich, reduzierte sich ihr Anteil im Jahr 2008 auf knapp 61 Prozent. Während die Fallzahlen bei den 11-Jährigen beiderlei Geschlechts seit Jahren im einstelligen Bereich liegen, ist bei den 12-Jährigen bereits eine Zunahme der Fälle zu beobachten (2001: 21 Fälle, 2008: 51 Fälle).

Dabei ist insgesamt eine Verlagerung des Risikoalters von den 15- auf die 16-Jährigen Patienten zu beobachten. Eine Zusammenfassung der Jahre 2001 bis 2008 zeigt deutlich, wie in den älteren Altersgruppen die Fallzahlen sowohl der männlichen wie der weiblichen Jugendlichen allmählich wieder zurückgehen. Die aus maßlosem Alkoholkonsum im kritischen Alter von 16 Jahren resultierende Notwendigkeit einer vollstationären Versorgung erreicht inzwischen einen Anteil von 7 Prozent an allen Krankenhausaufenthalten in diesem Alter. Bei den männlichen Jugendlichen beträgt dieser Anteil sogar gut 10 Prozent.

Zusammengefaßte Behandlungsfälle infolge Alkohol von Kindern und Jugendlichen in den Krankenhäusern Baden-Württembergs in den Jahren 2001 bis 2008



© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2009

Anlage 9

Gemeindetag Baden-Württemberg: GT-info elektronisch, Druckausgabe Nr. 15/2009 vom 05.09.2009 „Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg zu Alkoholverboten in Ortspolizeiverordnungen; Haltung des DStGB zum Alkoholmissbrauch“ AZ: 100.42, 100.53



Gt-info elektronisch
Druckausgabe Nr. 15/2009
vom 5. September 2009

Seite 1

INFO	Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg zu Alkoholverboten in Ortspolizeiverordnungen; Haltung des DStGB zum Alkoholmissbrauch
AZ	100.42, 100.53
Versandtag	13.08.2009
Info-Nr.	0605/2009

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat zum Thema Alkoholverbote in Ortspolizeiverordnungen bzw. zu möglichen Präventionsmaßnahmen gegen Alkoholmissbrauch seit den beiden VGH-Entscheidungen insgesamt drei Mitteilungen in DStGB Aktuell herausgegeben. Die drei Mitteilungen sind nachfolgend wiedergegeben:

DStGB Aktuell 3209-01 vom 7. August 2009 „Baden-Württemberg will Alkoholverbot ermöglichen“

„Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte das in der Stadt Freiburg erlassene Alkoholverbot in der Innenstadt für unwirksam erklärt. Der DStGB hat in einer Reaktion auf das Urteil die Länder aufgefordert, entsprechende Ermächtigungsgrundlagen für die Kommunen zu schaffen. Der baden-württembergische Innenminister hat jetzt angekündigt, dieses durch eine Gesetzesänderung zu ermöglichen.

Das Urteil hat ein bundesweites Echo ausgelöst, da viele Städte oder Gemeinden entweder ein ähnliches Alkoholverbot bereits eingeführt haben oder einführen wollen (vgl. hierzu bereits unseren Bericht in DStGB AKTUELL 3109-01 vom 31.07.2009). Nach dem Vorschlag aus Baden-Württemberg sollen Städte und Gemeinden die Möglichkeit bekommen, per Verordnung den Alkoholkonsum auf bestimmten Plätzen zu untersagen. Der Innenminister kündigte an, nach der Sommerpause einen Entwurf zur Änderung des Polizeigesetzes vorzulegen. Eine ähnliche Initiative hat auch der sächsische Justizminister angekündigt.“

DStGB Aktuell 3209-02 vom 7. August 2009 „Aktuelle Studie bekräftigt Haltung des DStGB zum Alkoholmissbrauch“

„Nach einer aktuellen Untersuchung der Gmünder Ersatzkasse (GEK) steigt die Zahl der Jugendlichen, die sich systematisch ins Koma trinken. Um diesen Trend zu stoppen, schlagen Experten unterschiedliche Gegenmaßnahmen vor. Diese werden in der aktuellen DStGB-Dokumentation „Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden“ vielfältig vorgestellt.“

Die Vorschläge reichen von weitgehenden Präventionsmaßnahmen, Präventionspartnerschaften, nächtlichen Verkaufsverboten für Alkohol, den Einsatz jugendlicher Testkäufer sowie Trinkverbote in der Öffentlichkeit, Platzverweise und das Verbot von Flatrate-Angeboten in Kneipen.

Selbst schwere Alkoholvergiftungen und Klinikaufenthalte wirken nach der GEK-Studie auf die Betroffenen nicht abschreckend. 17 Prozent der Befragten trinken nach der Erhebung des Instituts für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitssystemforschung weiter wie bisher oder sogar noch mehr. Die restlichen 83 Prozent erklärten zwar, dass sie ihren Alkoholkonsum reduzieren wollten, im Vergleich zu anderen Gruppen trinken sie aber immer noch weit mehr und häufiger. Zwischen 2002 und 2008 stieg die Behandlungsrate wegen Alkoholproblemen bei Mädchen von 18 auf 37 pro 10.000 Versicherte, bei Jungen von 24 auf 52. Im Jahr 2007 wurden 23.165 Volltrunkene zwischen 10 und 20 Jahren in Krankenhäuser eingeliefert.

Die DStGB-Dokumentation Nr. 91 „Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden“ steht zum Download als pdf-Dokument auf der Homepage <http://www.dstgb.de> unter dem Schwerpunkt „Alkoholprävention“ bereit.“

DStGB Aktuell 3109-01 vom 31. Juli 2009 „Freiburger Alkoholverbot rechtswidrig“

„Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat Bestimmungen in der Polizeiverordnung der Stadt Freiburg für unwirksam erklärt, nachdem der Konsum von Alkohol zu bestimmten Zeiten verboten ist. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Alkoholverbot von der Generalermächtigung des Polizeigesetzes nicht gedeckt. Um Verbote verhängen zu können, müsste, so der Verwaltungsgerichtshof, das notwendige Ermächtigungsgesetz des Landes geändert werden. Es ist zu befürchten, dass das Urteil Klagen auch gegen Alkoholverbotzonen in Städten und Gemeinden anderer Bundesländer auslösen wird. Der DStGB hat deshalb die Länder aufgefordert, soweit noch nicht geschehen, entsprechende Ermächtigungsgrundlagen zu schaffen. Die Erfahrungen der Städte, die öffentliche Alkoholverbote erlassen haben, zeigen, dass dies wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität und des Alkoholmissbrauchs darstellen können. Eine Stadt und Gemeinde muss nicht zwingend Alkoholverbotzonen verordnen, jede Kommune sollte aber die Möglichkeit haben, auf die örtlichen Herausforderungen flexibel zu reagieren. Diese Auffassung wird auch von der Gewerkschaft der Polizei geteilt. Nach deren Auffassung sollten an Orten, wo es nachweisbar zu Gewalttaten aufgrund des Alkoholkonsums kommt, begrenzte Verbote möglich sein.

Die Stadt Freiburg hatte für das „Kneipenviertel“ ein zunächst auf zwei Jahre befristetes Alkoholverbot erlassen, wonach es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten ist, alkoholische Getränke zu konsumieren oder mit sich zu führen, wenn auf Grund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort zu konsumieren. Dieses Verbot galt in den Nächten von Freitag bis Montag, jeweils von 22:00 bis 6:00 Uhr und für die Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag. Verstöße dagegen

wurden mit einem Bußgeld geahndet. Nach Ansicht des VGH in Mannheim (Az. 1 S 2200/08 und 1 S 2340/08) ist dieses Alkoholverbot von der Generalermächtigung des Polizeigesetzes nicht gedeckt. Dies erlaube eine selbst geringfügige Freiheitseinschränkung durch Verordnung nur, wenn von jedem Normadressaten auch tatsächlich und typischerweise eine Gefahr ausgehe. Eine solch abgesicherte Prognose liege nicht vor. Weder auf Grund der Lebenserfahrung noch auf Grund polizeilicher Erhebungen zur Entwicklung der Kriminalität könne hiervon im betreffenden Gebiet ausgegangen werden. Ein Eingreifen der Polizei sei in Einzelfällen gerechtfertigt, wenn es zu alkoholbedingten Ausschreitungen komme.

Sollte schon im Vorfeld dem Alkoholmissbrauch in städtischen Brennpunkten entgegen gewirkt werden, müsse der Gesetzgeber tätig werden. Derzeit bleiben der Stadt nur die Möglichkeiten, die herkömmlichen polizeilichen Instrumentarien wie Platzverweise und Aufenthaltsverbote im Einzelfall zu nutzen."

Anmerkung des Gemeindetags Baden-Württemberg:

Die Rundschreiben des DStGB nehmen, wie auch die Medien, hauptsächlich auf das örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholverbot in Freiburg (wie vorstehend dargestellt) Bezug. Mit der im Kneipenviertel der Stadt geltenden Polizeiverordnung wollte die Stadt den starken Anstieg von Gewaltdelikten bekämpfen, für den sie den Alkoholkonsum verantwortlich macht.

Von den Medien weniger beachtet wurde allerdings das Normenkontrollurteil des VGH zum so genannten „Randgruppentrinkparagrafen“. Diese Regelung wurde 2007 in eine bereits bestehende Polizeiverordnung der Stadt Freiburg eingefügt. Sie gilt auf allen öffentlichen Plätzen und Straßen und wurde laut Pressemitteilung des VGH vom 28. Juli 2009 von diesem ebenfalls für **unwirksam erklärt**. Nach dieser Bestimmung ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, untersagt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen. Nach Meinung des VGH ist diese Regelung zu unbestimmt.

Eine derartige Regelung ist auch, auf damaliges Anraten des Innenministeriums Baden-Württemberg, im Muster des Gemeindetags für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten enthalten (siehe § 15 Abs. 1 Nr. 4 in BWGZ 2007, 56 und Erläuterungen dazu in BWGZ 1999, 804). **Sobald dem Gemeindetag die schriftliche Urteilsbegründung des VGH Baden-Württemberg vorliegt, wird er das Normenkontrollurteil in der BWGZ besprechen und Hinweise an die Gemeinden geben, die eine entsprechende Bestimmung in ihre Ortspolizeiverordnung aufgenommen haben!**

Anlage 10

Auszug aus:

Landtag Baden-Württemberg: Drucksache 14/2357 vom 14.02.2008

Antrag der Fraktion Grüne und Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums: „Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs bei Kindern und Jugendlichen – Verbote allein nützen nichts“

Seite 3, Abschnitt 4

Wir meinen, dass neben der Verbotsdebatte auch eine Diskussion über die Gründe des Alkoholmissbrauchs geführt werden muss, mit Verboten und Strafen allein sind Alkoholexzesse eben nicht in den Griff zu bekommen, genauso wichtig sind Präventionsangebote in Familien und Schulen.

Seite 3, Abschnitte 6 und 7

1. a) welche praktischen Erfahrungen und Auswirkungen sich aus dem Erlass des Wirtschaftsministeriums zur Unterbindung von Flatrate-Parties haben;

Das Wirtschaftsministerium hat sehr frühzeitig reagiert und sowohl den Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht vom Mai 2007 zur Unzulässigkeit Alkoholmissbrauch förderlicher Bewirtungskonzepte veranlasst, als auch auf dem Erlassweg im Juni 2007 nochmals ausdrücklich die Unzulässigkeit sogenannter Flatrate-Angebote in der Gastronomie klargestellt und den nachgeordneten Bereich um Erfahrungsberichte bei Umsetzung des Erlasses gebeten.

Die im Herbst letzten Jahres zugegangenen Erfahrungsberichte lassen dabei keine besonderen Probleme bei Umsetzung und Beachtung des Erlasses erkennen. Einzelne Veranstaltungskonzepte konnten entweder durch freiwillige Vereinbarungen mit den betreffenden Gastwirten (meistens Diskothekenbetreiber) selbst oder durch behördliche Abmahnungen unterbunden werden. Weitere behördliche Maßnahmen waren nicht erforderlich.

Seite 6, Abschnitte 4 und 5

6. welche Gründe die Landesregierung für den exzessiven Alkoholgebrauch bei Jugendlichen verantwortlich macht;

Für die starke Zunahme riskanten Trinkverhaltens bei Kindern und Jugendlichen werden verschiedene Ursachen gesehen: Zum einen spielt die Verfügbarkeit und der niedrige Preis beispielsweise von alkoholischen Getränken wie Alkopops, die dazu beigetragen haben, die Hemmschwelle beim Konsum von Spirituosen wie Rum und Wodka zu senken, eine Rolle. Hinzu kommt, welches Trinkverhalten die Erwachsenen den Jugendlichen vorleben. Denn auch der Konsum von Alkohol steht als Symbolhandlung für die Welt der Erwachsenen, wobei die unberechenbare Wirkung von Hochprozentigem von Kindern und Jugendlichen enorm unterschätzt wird.

Anlage 11

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS): Alkohol – die Sucht und ihre Stoffe, Faltblatt, Hamm 2009

Alkohol

Kontakt & Informationen:

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS)
Postfach 1369, 59003 Hamm
Tel. 02381/9015-0
Fax 02381/9015-30
E-Mail: info@dhs.de
Internet: www.dhs.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
E-Mail: order@bzga.de
Internet: www.bzga.de

Info-Telefon zur Suchtvorbeugung:
0221/892031*
Mo.-Do. 10-22 Uhr, Fr.-So. 10-18 Uhr
* Kostenpflichtig. Preis entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters für Gespräche in das Kölner Ortsnetz.

Auflage 6.100.05.09
Bestell-Nr. 34001002

Dieses Faltblatt wird von der DHS und der BZgA kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/den Empfänger oder Dritte bestimmt.

Herausgeber:
DHS
gefördert von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln

5

DIE SUCHT UND IHRE STOFFE
Eine Informationsreihe über die gebräuchlichen Suchtstoffe

• **Alkohole**
Bezeichnung für
eine Gruppe orga-
nischer Verbin-
dungen.

ALKOHOL

Alkohol bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch den zur Gruppe der *Alkohole* gehörenden Äthylalkohol, der durch Vergärung von Zucker aus unterschiedlichen Grundstoffen gewonnen wird und berausende Wirkung hat. Alkohol zählt zu den Suchtmitteln, deren Erwerb, Besitz und Handel legal sind.

EIN KURZER BLICK IN GESCHICHTE UND HERKUNFT

Der auf das arabische Wort *al-kuhl* zurückgehende Begriff Alkohol wurde mit der Bedeutung „das Feinste, feines Pulver“ aus dem Spanischen übernommen und ursprünglich zur Bezeichnung der feinen, flüchtigen Bestandteile des Weines verwendet.

Als Nahrungs-, Genuss- und Rauschmittel haben alkoholische Getränke eine jahrtausendealte Tradition. Sie waren bereits Sumerern und Akkadern bekannt, und in altägyptischen Verzeichnissen wurden Arbeitslöhne in Brot- und Biereinheiten angegeben. Da Alkohol jedoch nicht zuverlässig verfügbar und haltbar war, kam es im Altertum trotz seiner weiten Verbreitung nicht zu einer nennenswerten Entwicklung von Abhängigkeiten. Die zur Alkoholgewinnung notwendigen Grundstoffe dienten in erster Linie direkt der Ernährung und standen vermutlich nur in wohlhabenden Regionen und nur zu bestimmten Zeiten in solchen Mengen zur Verfügung, dass daraus auch Alkohol produziert werden konnte.

Ein ausgeprägter Alkoholkonsum ist erst für das Mittelalter und die beginnende Neuzeit belegt, als die Entlohnung von Leibeigenen und Tagelöhnern teilweise in Form von alkoholischen Getränken bzw. durch Gewährung des Privilegs eigener Alkoholherstellung erfolgte. Selbst im beginnenden Industriezeitalter war diese Art der Entlohnung

noch eine gängige Praxis. Dies hatte zur Folge, dass mancherorts ein „Elendsalkoholismus“ in besonders krasser Form entstand.

Die zunehmende Verbreitung der Destillation alkoholischer Getränke führte dazu, dass auch die Konsequenzen des Alkoholkonsums zunahmten und immer deutlicher hervortraten. Zur Eindämmung des Alkoholkonsums und der Abhängigkeit wurden in den betroffenen Ländern staatlicherseits wiederholt massive Maßnahmen ergriffen, von denen die Prohibition in den USA das wohl bedeutendste und bekannteste Beispiel ist.

Heute sind alkoholische Getränke in Deutschland wie auch in anderen nicht-islamischen Ländern praktisch unbegrenzt verfügbar. Das Trinken von Alkohol besitzt weitgehend gesellschaftliche Anerkennung. Gesetzliche Einschränkungen des Alkoholkonsums bietet in Deutschland lediglich das Jugendschutzgesetz. Es schreibt vor, dass in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren generell keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen und ihnen der Verzehr nicht gestattet werden darf. Für Spirituosen gilt dieses Verbot bis 18 Jahre.

In Deutschland sind Bier, Schaumwein und Branntwein – nicht jedoch Wein – mit speziellen Verbrauchssteuern belegt.

DIE SUBSTANZ ...

Alkohol – oder genauer gesagt Äthanol oder Äthylalkohol (C_2H_5OH) – ist eine klare, farblose Flüssigkeit, die durch die Vergärung von Zucker entsteht. Als Rohstoffe können im Prinzip alle zuckerhaltigen Nahrungsmittel verwendet werden. Neben den Weintrauben als traditioneller Ausgangsstoff werden u. a. auch Getreide, Früchte, Zuckerrohr, Melasse, Mais und Kartoffeln zur Alkoholgewinnung ver-

wendet, wobei der Alkoholgehalt je nach Art des Getränks stark variiert. So liegt der Alkoholgehalt beispielsweise von Bier je nach Sorte etwa zwischen 4,0 und 8,0 Vol. %, von Rotwein zwischen 11,5 und 13,0 Vol. % und von durchschnittlichem Weißwein zwischen 10,5 und 11,8 Vol. %. Hochprozentige Getränke wie Weinbrand oder Obstbrände erreichen dagegen einen Alkoholgehalt von 45 und mehr Volumenprozenten. Dieser weitaus höhere Alkoholgehalt wird erzielt, indem man den durch die Gärung gewonnenen Alkohol anschließend destilliert. Hierbei wird der Alkohol in speziellen Vorrichtungen erhitzt. Der hierdurch entstehende Dampf wird aufgefangen und verflüssigt sich bei der Abkühlung wieder. Dieser Vorgang kann mehrmals wiederholt werden, bis die gewünschte Alkoholkonzentration erreicht ist.

Der Siedepunkt des Alkohols liegt bei 78,3°C. Ein Volumenprozent entspricht 0,8 g Alkohol, d. h. ein Liter Rotwein enthält ca. 92–100 g Alkohol. Mit 29,6 kJ (7,07 kcal) pro Gramm Alkohol liegt sein Energiegehalt in etwa bei dem von Fett.

... UND IHRE KONSUMFORMEN

Alkohol wird in Form alkoholischer Getränke wie Bier, Wein oder Spirituosen bei den unterschiedlichsten Gelegenheiten konsumiert.

DIE EFFEKTE ...

Die akute Wirkung des Alkohols hängt von der aufgenommenen Menge und der Alkoholkonzentration des Getränks und von der individuellen körperlichen und seelischen Verfassung, der Trinkgewohnung und der Toleranzentwicklung des Einzelnen ab. So kann anhand von *Blutalkoholkonzentrationen* alleine keine klare Abgrenzung zwischen leichten, mittleren und schweren Rauschzuständen gezogen werden.

Die Beliebtheit und weite Verbreitung alkoholischer Getränke erklärt sich nicht zuletzt durch die meist angenehme empfundene Wirkung eines mäßigen Alkoholkonsums. So wirkt er in geringer Menge in der Regel anregend und stimmungssteigernd. Er kann Hemmungen und Ängste abbauen helfen und die Kontakt- und Kommunikationsbereitschaft fördern. Bei mittleren oder höheren Dosierungen kann die gelöste, oft heitere Stimmung jedoch rasch in Gereiztheit, emotionale Unzugänglichkeit sowie in Aggression und Gewalt umschlagen.

Bei ansteigendem Blutalkoholspiegel kommt es aufgrund der dadurch bedingten Vergiftung schließlich zu Störungen der Wahrnehmung und der Aufmerksamkeit, Urteilskraft, Koordinationsfähigkeit und Sprache werden zunehmend beeinträchtigt, und schließlich stellt sich eine erhebliche Ermüdung und Benommenheit ein. Bei sehr hohem Promillegehalt kann es sogar zum *Koma* bis hin zum tödlichen Ausgang kommen.

WIRKUNGSWEISE

Alkohol wird über die Schleimhaut des Verdauungstraktes ins Blut aufgenommen, wobei die Aufnahmegeschwindigkeit im Dünndarm größer als im Magen ist. Hier wird die Aufnahmegeschwindigkeit zusätzlich durch die verzehrten Nahrungsmittel beeinflusst. Über das Blut wird der Alkohol im gesamten Körper bis in die Körperwasser der Gewebe verteilt. Etwa 30–60 Minuten nach der Alkoholaufnahme wird die höchste Blutalkoholkonzentration erreicht. 2–5 % des Alkohols werden über Atemluft, Schweiß und Urin ausgeschieden, während der Hauptabbau über die Leber erfolgt. Abhängig von verschiedenen individuellen Faktoren beträgt die Abbauzeit beim Menschen etwa 0,1–0,2 Promille stündlich.

Über das Blut gelangt der Alkohol ins Gehirn, wo er die Informationsübertragung der Nervenzellen beeinflusst, in-

Volumenprozent
Anzahl der in 100 cm³ einer Lösung enthaltenen cm³ eines gelösten Stoffes.

Toleranz
Die durch Gewöhnung an eine Substanz verringerte Empfindlichkeit und Reaktion des Körpers darauf.

Blutalkoholkonzentration
Die im Blut festgestellte Alkoholmenge. Sie wird in Promille angegeben, was der Alkoholmenge in Gramm pro 1000 g Blut entspricht.

Koma
Zustand einer tiefen Bewusstlosigkeit, in dem keine Reaktion auf äußere Reize mehr erfolgt.

● **Neurotransmitter**
Chemische Substanzen, die als Botenstoffe bei der Übertragung der Erregung an den Schaltstellen der Nervenzellen – den Synapsen – freigesetzt werden und dadurch bestimmte hemmende oder erregende Effekte hervorrufen.

● **Rezeptoren**
Spezialisierte Sinneszellen, die für die Reizwahrnehmung des Nervensystems verantwortlich sind.

● **Entzugserscheinungen**
Die beim Absetzen einer zur Abhängigkeit führenden Substanz auftretenden körperlichen und psychischen Symptome.

● **Risikoarmer Alkoholkonsum**
Grenzwerte für Frauen: täglich nicht mehr als höchstens ein Glas Alkohol (12 g reiner Alkohol). Grenzwerte für Männer: täglich nicht mehr als höchstens zwei Gläser (24 g reiner Alkohol).
Zu beachten ist: Die Empfindlichkeit bzgl. des Alkohols ist bei jedem Menschen verschieden und – es sollte nicht täglich getrunken werden!

dem er bei einer geringen Dosierung stimulierend, bei mittleren und höheren Dosierungen jedoch hemmend wirkt. Abhängig von der Dosis wird hierbei der **Neurotransmitter** Dopamin freigesetzt, dem man – ähnlich wie bei anderen Suchtmitteln wie Heroin, Nikotin oder Kokain – die „belohnende“ Wirkung des Alkohols zuschreibt. Bei langfristig erhöhtem Alkoholkonsum verändern sich bestimmte **Rezeptoren** hinsichtlich ihrer Anzahl und ihrer Wirkungsweise. Hierdurch entstehen bei einem abrupten Absetzen der Substanz massive Fehlregulationen, auf die beispielsweise die auftretenden **Entzugserscheinungen** zurückzuführen sind.

... UND DIE RISIKEN

Akute Risiken des Alkoholkonsums ergeben sich vor allem aus der Beeinträchtigung der Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit, der Wahrnehmung und der Urteilskraft. Dies kann bereits bei geringen Alkoholmengen der Fall sein. Hieraus ergibt sich eine erhöhte Unfallgefahr, die insbesondere im Straßenverkehr meist schwerwiegende, wenn nicht gar tödliche Folgen für Konsumenten und Unbeteiligte haben kann. Darüber hinaus kommt es infolge erhöhten Alkoholkonsums häufig zu Aggression und Gewalt, so dass ein Großteil aggressiver Straftaten unter Alkoholeinfluss begangen wird.

Neben diesen akuten Risiken, die zum Teil durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen – beispielsweise durch den Verzicht auf das Autofahren – vermieden werden können, steigert vor allem regelmäßig erhöhter Alkoholkonsum das Risiko zahlreicher schwerwiegender Folgeschäden (s. u.). Zur Verringerung des Risikos empfiehlt die Wissenschaft die Einhaltung der Grenzwerte für einen **risikoarmen Alkoholkonsum**.

Alkoholkonsum während der Schwangerschaft kann zu schwersten Schädigungen des Kindes führen.

● **Leberzirrhose**
Wucherung im Bindegewebe der Leber mit nachfolgender Verhärtung und Schrumpfung.

● **Atrophie**
Schwund von Organen, Geweben und Zellen.

● **Polyneuropathie**
Nervenleiden, Nervenerkrankheiten.

● **Delirium tremens**
Nach Alkoholentzug auftretende akute organische Störung, die in der Regel zwischen drei und sechs Tage anhält und durch Bewusstseinsstörung, Halluzinationen und heftiges Zittern gekennzeichnet ist.

● **Halluzination**
Das Sehen, Hören oder auch Fühlen von Dingen, die in Wirklichkeit nicht existieren.

AUF LANGE SICHT: FOLGESCHÄDEN

Körperliche Folgen: Da der Alkohol durch das Blut über den ganzen Körper verteilt wird, kommt es bei regelmäßig erhöhtem Konsum in praktisch allen Geweben zu Zellschädigungen. Zu den zahlreichen Organschäden infolge eines chronisch erhöhten Alkoholkonsums gehören vor allem die Veränderungen der Leber (Fettleber, Leberentzündung, **Leberzirrhose**), der Bauchspeicheldrüse, des Herzens (Erweiterung des Herzmuskels) sowie des zentralen und peripheren Nervensystems (**Hirnatrophie**, **Polyneuropathie**) und der Muskulatur (**Muskelatrophie**). Forschungen zu den langfristigen Effekten von Alkohol belegen darüber hinaus, dass bei langfristigem massiven Alkoholkonsum ein erhöhtes Krebsrisiko besteht (Mund-, Rachen-, Speiseröhrenkrebs und bei Frauen Brustkrebs).

Ein abruptes Absetzen des Alkohols kann gefährliche Entzugserscheinungen zur Folge haben. Aufgrund der Veränderungen des Nervensystems können diese bis hin zu zentralnervösen Krampfanfällen und zum **Delirium tremens** führen. Dabei tritt ein Orientierungsverlust und eine Bewusstseinsstörung ein, die häufig von beängstigenden **Halluzinationen** begleitet werden. Hinzu kommen starke vegetative Entzugserscheinungen wie Schwitzen, erhöhter Puls und Blutdruck sowie Unruhe und Angstzustände.

Psychische Folgen: Im Verlauf eines länger dauernden Alkoholmissbrauchs oder einer Alkoholabhängigkeit kann es auch zu psychischen Beeinträchtigungen kommen, die sich beispielsweise in häufigen Stimmungsschwankungen, Angstzuständen, Depressionen bis hin zu einer Suizidgefährdung bemerkbar machen können.

Soziale Folgen: Neben den körperlichen und psychischen Folgen zieht ein

chronisch erhöhter Alkoholkonsum häufig auch nachhaltige Veränderungen des gesamten sozialen Umfeldes nach sich, wenn es beispielsweise infolge dessen oft zu sozialen Konflikten kommt, wenn Ehen oder Beziehungen zerbrechen und/oder der Arbeitsplatz verloren geht. Besonders betroffen hiervon sind meist die Kinder von Alkoholkranken.

DIE FRAGE DER ABHÄNGIGKEIT

Alkohol kann eine psychische und körperliche Abhängigkeit erzeugen. Sein besonderes Gefährdungspotenzial besteht darin, dass Alkohol praktisch unbeschränkt verfügbar ist. Infolge dessen ist sein Konsum extrem weit verbreitet und erfolgt in großen Bevölkerungsgruppen regelmäßig. In erheblichem Maße ist ein „schädlicher Gebrauch“ bzw. „Missbrauch“ – d.h. ein die Gesundheit schädigendes Konsumverhalten – zu beobachten.

Alkoholabhängigkeit entwickelt sich über einen langen Zeitraum und tritt im Allgemeinen dann auf, wenn ein langfristig erhöhter Alkoholkonsum und die individuelle genetische Disposition zusammenwirken. Sie wird in der Regel dann diagnostiziert, wenn während des letzten Jahres mindestens drei der nachfolgend aufgeführten sechs Kriterien der „Diagnostischen Leitlinien für das Abhängigkeitssyndrom“ erfüllt sind:

- Es besteht ein starker Wunsch oder Zwang, Alkohol zu konsumieren.
- Es besteht eine verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums.
- Das Auftreten eines körperlichen Entzugssyndroms.
- Es kann eine Toleranz nachgewiesen werden, d. h. es sind zunehmend höhere Dosen erforderlich, um die ursprünglich durch niedrigere Dosen erreichten Wirkungen hervorzurufen.
- Andere Vergnügungen oder Interessen

werden zugunsten des Substanzkonsums zunehmend vernachlässigt.

- Der Alkoholkonsum wird trotz nachweisbarer eindeutiger schädlicher Folgen körperlicher, sozialer oder psychischer Art fortgesetzt.

Seit 1968 gilt Alkoholismus als Krankheit. Die Behandlung dieser Krankheit fällt seit 1978 in die Zuständigkeit der Krankenkassen und der Rentenversicherung.

GEFÄHRLICHE MISCHUNGEN

Bei gleichzeitiger Einnahme von Alkohol und anderen Drogen kann die Wirkung der Substanzen und damit das gesundheitliche Risiko extrem verstärkt werden. Auch bei der Einnahme von Medikamenten sollte kein Alkohol konsumiert werden, da auch hier Wirkungen verstärkt werden bzw. gefährliche Nebenwirkungen oder Komplikationen auftreten können.

Anlage 12

Auszug aus:

Landtag Baden-Württemberg: Drucksache 14/2325 vom 06.02.2008

Große Anfrage der Fraktion der CDU und Antwort der Landesregierung:
„Jugendkriminalität in Baden-Württemberg“

Seite 6, Abschnitte 3-5

Kriminalität lässt sich nicht auf eine einzelne Ursache zurückführen, sondern wurzelt in einem Bündel von individuellen und sozialen Einflüssen.

Eine der zentralen wissenschaftlichen Thesen lautet: Eigene Gewalterfahrungen erzeugen neue Gewalt. Die KFN-Schülerbefragung ermittelte, dass junge Migranten etwa zwei- bis dreimal häufiger von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind als deutsche Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus können ein niedriges Bildungsniveau, unstrukturiertes Freizeitverhalten, gewaltverherrlichende Medien, Alkoholkonsum, Integrationsprobleme oder gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen⁵ mitursächlich sein. Der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung führt hierzu aus:

„Entscheidend sind die Kumulation von Risikofaktoren und das Fehlen entsprechender, zeitgerecht verfügbarer schützender und abpuffernder Einflussgrößen. Bedeutsam sind zum einen – neben Persönlichkeitsmerkmalen und Temperamentsfaktoren – vor allem Einflüsse der familiären Sozialisation, hier insbesondere die Eltern-Kind-Bindung sowie Gewalterfahrungen im familiären Nahraum. [...]

Seite 8, Abschnitte 2 und 3

Eine Sonderauswertung der PKS 2007 zeigt zudem, dass sich in Baden-Württemberg 71 Prozent (3.705 Fälle) der alkoholbeeinflussten Gewaltdelikte nachts von 22 bis 7 Uhr ereignen.

Die Polizeidienststellen berichten immer wieder, dass nächtliche Alkoholverkäufe an Tankstellen und dadurch bedingte Gewaltstraftaten und Ordnungsstörungen ein erhebliches Problem darstellen.

Anlage 13

Auszug aus:

Landtag Baden-Württemberg: Drucksache 14/5253

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/4850 „Alkoholverkaufsverbotsgesetz“

Seite 1

Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren (Alkoholverkaufsverbotsgesetz)

Seite 2, Abschnitt 2

Ferner sei beabsichtigt, ein politisches Signal gegen Flatrate-Partys und andere Billigst-Angebote in der Gastronomie zu setzen. Kern der Neuregelung sei, in sämtlichen Verkaufsstätten im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr ein beschränktes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke durchzusetzen. Dieses Verbot umfasse auch den sogenannten Reisebedarf. Ausgenommen seien Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals.

Anlage 14

Gemeindetag Baden-Württemberg: GT-info elektronisch, Druckausgabe Nr. 20/2009 vom 20.11.2009 „Landtag beschließt Alkoholverkaufsverbots-gesetz“ AZ: 123.00, 124.20



Gt-info elektronisch
Druckausgabe Nr. 20/2009
vom 20. November 2009

Seite 1

INFO	Landtag beschließt Alkoholverkaufsverbotsgesetz
AZ	123.00, 124.20
Versandtag	10.11.2009
Info-Nr.	0797/2009

Mit seinem Gesetzesbeschluss vom 04.11.2009 hat der Landtag das "Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren" in der Fassung des Regierungsentwurfs verabschiedet. Das Gesetz enthält ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot für Verkaufsstellen; Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen ab Inkrafttreten des Gesetzes (etwa 4 Monate nach Verkündung) Alkohol ab 22 Uhr bis 5 Uhr nicht mehr verkaufen. Ziel des Gesetzes ist in erster Linie die Gefahrenabwehr und nicht der Jugendschutz, obwohl Jugendliche vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren geschützt werden müssen, die u.a. damit verbunden sind, dass auch in den Nachtstunden jederzeit Alkohol erworben werden kann. Das Verkaufsverbot umfasst auch den sogenannten Reisebedarf (also alkoholhaltige Getränke). Ausgenommen sind Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals. Im Gesetzgebungsverfahren wurde betont, dass die einschlägigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, zuletzt zum Freiburger Alkoholkonsumverbot, sich auf das Gesetz nicht auswirken, da es zwar vom Grundsatz her um die gleiche Thematik gehe, jedoch unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt würden. Der Verwaltungsgerichtshof habe polizeiverordnungsrechtliche Bestimmungen für unwirksam erklärt mit der wesentlichen Begründung, die Verbote in der Polizeiverordnung dürften nur gegen Personen gerichtet sein, von denen typischerweise eine Gefahr ausgehe. Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber weitergehende Regelungen als der kommunale Ordnungsgeber treffen könne, um Fehlverhalten vorzubeugen; in der Beratung des nun verabschiedeten Gesetzes hat die Landesregierung erklärt, dass die genau diesen Ansatz verfolge.

Bereits in der Anhörung zum Ladenöffnungsgesetz 2007, das an die Stelle des früheren bundesrechtlichen Ladenschlussgesetzes getreten ist, hatte der Gemeindetag im Dezember 2006 insbesondere für Tankstellen ein solches Alkoholverkaufsverbot gefordert. Es sei nicht zu verstehen, wieso alkoholhaltige Getränke zum „Reisebedarf“ gehören müssen, der an Tankstellen an die Autofahrer und ihre Mitfahrer abgegeben werden darf und somit leicht zugänglich ist. Auf Antrag der Gemeinden können die Regierungspräsidien örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen vom Alkoholverkaufsverbot zulassen, wenn dabei die mit dem Gesetz verfolgten öffentlichen Belange gewahrt bleiben. Das Antragsrecht liegt somit ausschließlich bei den Gemeinden und nicht bei den Verkaufsstelleninhabern. In der dem Gesetzentwurf (Landtags-Drucksache 14/4850) beigefügten Verwaltungsvorschrift sind die

Voraussetzungen näher erläutert und kommen insbesondere bei örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen wie etwa "langen Verkaufsnächten" in Betracht.

Mit dem Gesetz wird gleichzeitig das geltende **Gaststättengesetz des Bundes** in Landesrecht überführt und durch ein bußgeldbewehrtes Verbot den Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen wie Flatrate-Partys ergänzt.

Anlage 15

NGO-Online: „Koma Partys – Bund und Länder verfügen Verbot von Flatrate-Partys“ vom 06.06.2007

http://www.ngo-online.de/ganze_nachricht.php?Nr=16077

abgerufen am 04.02.2010

"Koma-Partys"

Bund und Länder verfügen Verbot von Flatrate-Partys

06. Juni 2007

[ngo/ddp] Bund und Länder haben sich auf ein Verbot so genannter Flatrate- oder Koma-Partys verständigt. Wie die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Sabine Bätzing (SPD), am Mittwoch in Berlin mitteilte, beschloss der zuständige Bund-Länder-Ausschuss für Gewerberecht, dass "Flatrate-Angebote", die erkennbar auf Verabreichung von Alkohol an Betrunkene abzielen, nach dem geltendem Recht unzulässig sind. Bei den unter Jugendlichen beliebten Partys kann zum Festpreis unbegrenzt getrunken werden. Künftig kann nun bereits die Werbung für entsprechende Veranstaltungen verboten werden. Wer dennoch Flatrate-Partys ausrichtet, muss mit Konsequenzen bis zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis rechnen.

Bätzing begrüßte die rechtliche Klarstellung. Angebote zum Rauschtrinken seien unverantwortlich. "Jetzt ist klar, Vollzugsbehörden der Länder können aktiv gegen diese Form von Veranstaltungen zum Betrinken und deren Bewerbung vorgehen." Bätzing forderte zugleich eine Kontrolle der Umsetzung.

Alle Bundesländer tragen den Beschluss den Angaben zufolge mit und wollen die kommunalen Ordnungsbehörden per Erlass oder Rundschreiben entsprechend anweisen. Mehrere Länder haben dies bereits veranlasst.

Die Debatte über Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen war im März durch den Tod eines Berliner Schülers ausgelöst worden, der nach einer Flatrate-Party gestorben war. Der 16-Jährige soll dabei rund 50 Tequila getrunken haben und war mit einem Blutalkoholwert von 4,8 Promille ins Krankenhaus gekommen.

Anlage 16

Auszug aus:

Innenministerium Baden-Württemberg: Stellungnahme des Innenministers auf den Antrag der Abgeordneten Gall u.a., Stuttgart 18.08.2009

Seite 3, Abschnitte 3-5

Seit Inkrafttreten der Polizeiverordnung Mitte des Jahres 2008 hat sich die Zahl der polizeilich kontrollierten Besucher des „Bermuda-Dreiecks“, die Alkohol mit sich führten, mehr als halbiert: 452 Aufgriffe im 1. Halbjahr 2008 gegenüber 215 im 2. Halbjahr 2008. Die Gesamtzahl der Gewaltdelikte stieg im Vergleichszeitraum 2007 zu 2008 im Bereich der Altstadt von Freiburg um rund 14 Prozent. Die Zunahme im „Bermuda-Dreieck“ betrug lediglich etwa 5 Prozent, während diese Delikte im sonstigen Bereich der Altstadt um circa 24 Prozent angestiegen sind.

Ebenso positiv entwickelten sich die zuvor massiven ordnungsrechtlichen Verstöße (z. B. Zurücklassen von Müll auf öffentlichen Flächen und Urinieren in der Öffentlichkeit) und die durch übermäßigen Alkoholkonsum verursachte aggressive Grundhaltung einer Vielzahl von Besuchern. Dies wiederum hatte unmittelbare positive Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Anwohner und Besucher dieses Gebiets.

Die gesteigerte Präsenz von Polizeikräften führte im übrigen zu einer deutlichen Erhellung des Dunkelfeldes im Hinblick auf die dort verübten Gewaltdelikte. Innerhalb des Verbotszeitraumes wurden über 45% der Delikte im „Bermuda-Dreieck“ direkt durch die Kräfte vor Ort aufgenommen. Die erhöhte Anzeigebereitschaft schlägt sich allerdings im Ergebnis wiederum negativ in der Polizeilichen Kriminalstatistik nieder.

Seite 4, Abschnitte 2 und 3

Der Polizei wird das präventive Vorgehen gegen exzessiven Alkoholkonsum und die vorbeugende Bekämpfung der damit verbundenen Ordnungsstörungen und Gewaltdelikte zukünftig wieder deutlich erschwert. Alkoholbedingte Eskalationen können, ohne die Möglichkeit abgestuft einzugreifen, nicht mehr niederschwellig im Vorfeld verhindert werden. Es besteht Anlass zur Befürchtung, dass Ordnungsstörungen und Straftaten unter Alkoholeinwirkung in diesem Gebiet weiter ansteigen werden. Die polizeilichen Einsatzkräfte werden erneut vor die Herausforderung gestellt, mit begrenzten personellen Kapazitäten den zahlenmäßig häufigeren und schwierigeren Einsätzen im Zusammenhang mit Alkohol- und Gewaltexzessen gerecht zu werden.

Den polizeilichen Feststellungen zufolge wird seit Aufhebung der Polizeiverordnung auf dem von ihr erfassten Gebiet wieder vermehrt Alkohol mitgeführt und konsumiert. Vorkommnisse, die konkret auf die Aufhebung des Konsumverbots zurückzuführen wären, wurden bislang noch nicht beobachtet. Dies ist jedoch auch auf den sehr kurzen Beobachtungszeitraum sowie die derzeitigen Schul- und Semesterferien zurückzuführen.

Anlage 17

Hohenloher Zeitung: Forum Öhringen vom 18.06.2009

Keine Spirituosen auf den Öhringer Festen

Bei Stadtfest und Weindorf gilt Branntweinverbot – für junge Leute jetzt auch Stände im Hofgarten

„In Öhringen ist immer gut was los“ – Der Slogan des aktuellen Veranstaltungskalenders gilt besonders für zwei große städtische Feste, die in den nächsten Wochen stattfinden werden: Das Hohenloher Weindorf vom 2. bis 6. Juli und das kunterbunte Stadtfest vom 24. bis 26. Juli. Für beide Veranstaltungen hat der Gemeinderat ein „Branntweinverbot“ erlassen. Getränke mit mehr als 15 Prozent Alkoholanteil oder brennweinähnliche Getränke dürfen innerhalb eines abgegrenzten Festbereiches weiter verkauft, mitgebracht oder konsumiert werden. Innerhalb des Festgeländes soll ein privater Sicherheitsdienst für die Einhaltung des Verbotes. Außerhalb des Festbereiches wird die Polizei verstärkt darauf achten, dass es keine Trinkgelagen gibt. Auch die neuen „Nachtwandler“ werden unterwegs sein – allerdings nicht kontrollierend, sondern nur beratend. Mit dem Verbot möchte die Stadt ihre Besucher nicht ausgrenzen, sondern ganz bewusst ein Zeichen gegen Alkoholmissbrauch setzen. Die Besucher sollen ein sicheres Fest bei toller Stimmung feiern – und die Organisation ist überaus überzeugt, dass dies auch ohne Hochprozentiges möglich ist.

Erstmals in diesem Jahr wird sich das Weindorf auch mit zwei Ständen im Hofgarten präsentieren. Jeweils am Freitag- und Samstagabend verwandelt sich der Bereich unterhalb der Hofgarten-Treppe zur Partyzone für das junge und gebildete Publikum. (siehe Flyer)

Hollo junges Weindorf!
 Der Hofgartentreff für junge Leute und Junggebliebene mit Weinapfelsblättern, alkoholfreien Getränken und leckerem Essen zum Kompletten. Quatsch und Feiern!
Freitag, 3.7.2009 und Samstag, 4.7.2009
Freitag ab 20 bis 1 Uhr
 Man sieht sich an der Hofgartentreppe.....
Information
 Der Gemeinderat hat am 7.4.2009 für die großen Öhringer Feste „Hohenloher Weindorf“ und „Öhringer Stadtfest“ ein
 >>>>> **Branntweinverbot** beschlossen. Getränke mit **mehr als 15% Alkoholanteil oder brennweinähnliche Getränke** dürfen weiterverkauft, mitgebracht oder konsumiert werden. Das brennweinähnliche Festgelände. Spirituosen gekaufte oder mitgebrachte Getränke für die Dauer des Festes. Selbstverständlich gilt für unsere 18-jährige das Jugendschutzgesetz!
 Wir appellieren an Jung und Alt
 Wir möchten in Öhringen ein gefestigtes Festgelände schaffen, das das Stadtfest und das Weindorf als tolle Aktivitäten im Hofgarten verbindet. Wir bitten um gegenseitigen Respekt!
 Öhringen www.ohringen.de

Wir appellieren an Jung und Alt
 Eine Hochprozentige Partyzone im Hofgarten ist nicht unser Ziel. Wir möchten in Öhringen ein gefestigtes Festgelände schaffen, das das Stadtfest und das Weindorf als tolle Aktivitäten im Hofgarten verbindet. Wir bitten um gegenseitigen Respekt!
 Öhringen www.ohringen.de

- Auszüge aus der Allgemeinverfügung für „Hohenloher Weindorf“ und „Öhringer Stadtfest“**
 –erlassen vom Gemeinderat der Stadt Öhringen am 07.04.09
- Der Konsum brennweinähnlicher Getränke auf dem Festgelände einschließlich des festgelegten Umfeldes ist während der Dauer der jeweiligen Veranstaltung verboten.
 - Das Mitführen brennweinähnlicher Getränke beim Betreten des Festgeländes ein schließlich des festgelegten Umfeldes ist während der Dauer der jeweiligen Veranstaltung verboten.
 - Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst sind beauftragt, das Betreten des Festgeländes und des festgelegten Umfeldes zu verbieten, wenn brennweinähnliche Getränke mitgeführt werden.

Flirten und Alkohol
 Schärferheit mit Alkohol zu bekämpfen kann schwer dauern gehen. Manche trinken sich so lange Mit an, bis sie überhaupt bekommen sind. Mit höchst unerwünschten Folgen, falls die toll. Frau oder die auf-typ diese Form der Anfrache überhaup nicht finden kann. Außerdem auf die Gefahr, dass du vor lauter Alkohol das Ziel deiner Wünsche im wahrsten Sinn des Wortes aus den Augen verlierst.....

Führerschein
 Wie vor dem 18. Geburtstag von der Polizei mit Vollausweis erweist wurde lakt mit Alkoholvergiftung (Krankheits) nach kann, muss bei der Beibringung der Fahrerlaubnis beim Öhringeramt auf eigene Kosten für ärztliches Attest nachweisen, dass keine Alkohollakt hangigkeit vorliegt!

Frage haben:
 Das Stadtfest-Team
 Tel. 0 70 41 / 98-188

Das Öhringeramt:
 Tel. 0 70 41 / 98-153

Das Jugendreferat:
 Tel. 0 70 41 / 98-2117

Alltag und Clique
 Mit Freunden abhängen kann wenig Spaß machen. Man wird anerkannt, man kann so sein, wie man sich fühlt und man gehört einfach dazu. Aber nicht immer! Spitznamen muss man sich in vielen Clques erwasen und tut, was zum „guten Ton“ gehört – wer dem Gegenüber nicht folgt, wird schnell zum Außenseiter. Alkohol spielt dabei eine große Rolle. Nur wer mitbringt, kann mit Anerkennung rechnen. Was ist das in deiner Clique? (Tipps von Alkon www.alkon.de)

Städtische Öhringen

Kinderferienprogramm
 Neues Veranstaltungsheft erschienen

Anlage 18

Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Öhringen mit entsprechenden Plänen zur Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches

Große Kreisstadt Öhringen
Ordnungsamt
30.1-100.51

Um einen reibungslosen Verlauf des Hohenloher Weindorfs (02.07. – 07.07.2009) und des Stadtfests 24.07. – 26.07.2009) zu gewährleisten ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Konsum branntweinhaltiger Getränke auf dem Festgelände einschließlich des in den angeschlossenen Plänen festgelegten Umfeldes ist während der Dauer der jeweiligen Veranstaltung verboten; die Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Das Mitführen branntweinhaltiger Getränke beim Betreten des Festgeländes einschließlich des in den Lageplänen festgelegten Umfeldes ist während der Dauer der jeweiligen Veranstaltung verboten; die Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst sind berechtigt, das Betreten des Festgeländes und des festgelegten Umfeldes zu verbieten, wenn branntweinhaltige Getränke mitgeführt werden.
4. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach §§ 1 und 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Polizei (Ortspolizeibehörde und Polizeivollzugsdienst) zu gewährleisten.

Da bei den beiden Veranstaltungen mit großem Besucheraufkommen gerechnet wird und ein geordneter Verlauf im Interesse aller Besucher angestrebt wird, sind die o.g. Regelungen – insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Diskussion im Zusammenhang mit dem Missbrauch alkoholischer Getränke und den damit zusammenhängenden Ordnungsstörungen und Straftaten – notwendig.

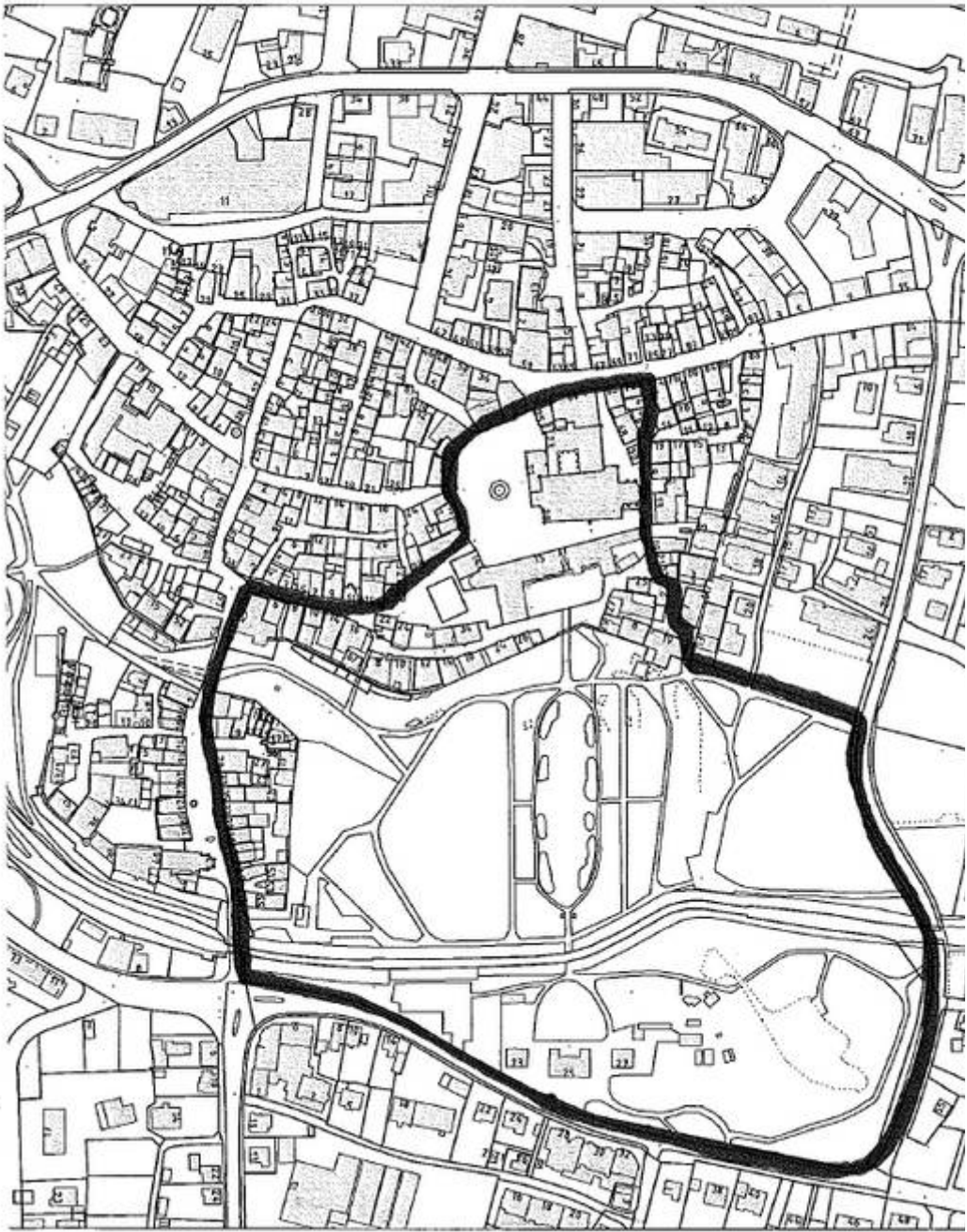
Auch soll verhindert werden, dass durch „Privatfeste“ im direkten Umfeld des Festgeländes die eigentliche Veranstaltung gestört wird.

Um dem Sicherheitsdienst entsprechende Befugnisse einräumen zu können und auch das Hausrecht ausüben zu können, ist die Festsetzung des Festgeländes einschließlich des Umfeldes als Veranstaltungsfläche notwendig.

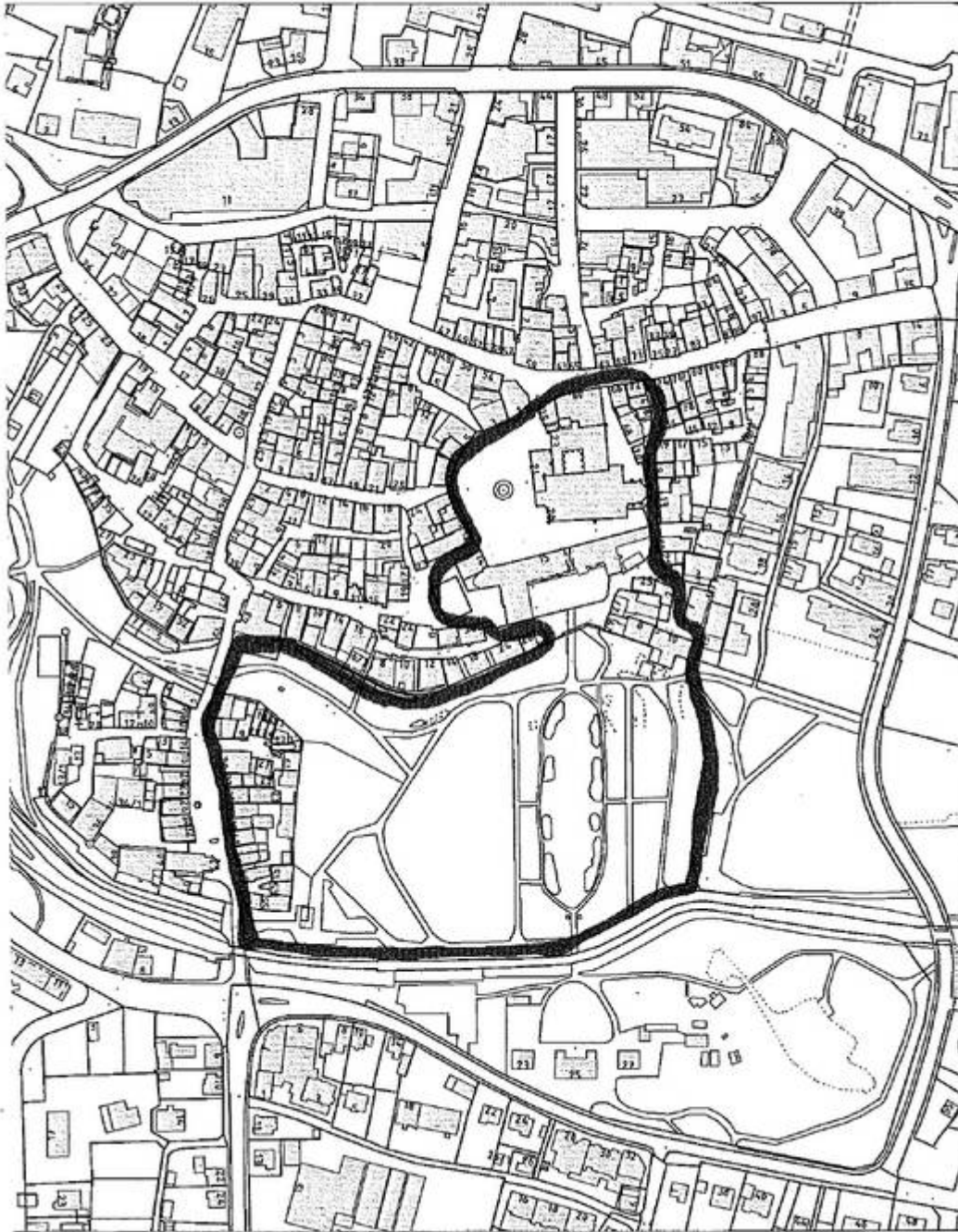
Der Einsatz des Sicherheitsdienstes erfolgt in Abstimmung mit dem Polizeivollzugsdienst; die Befugnisse des Sicherheitsdienstes erstrecken sich ausschließlich auf die in den Plänen markierten Flächen.

Große Kreisstadt Öhringen
Ordnungsamt

Stadtfest



Weindorf



Anlage 19

Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Öhringen

– Sitzungsvorlage mit Gemeinderatsbeschluss

GROSSE KREISSTADT ÖHRINGEN
Amt: Ordnungsamt
AZ: 100.51/sch-fi
Bearbeiter: Axel Schramm

Gemeinderatssitzung am
07.04.2009
öffentlich

SITZUNGSVORLAGE

Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens branntweinhaltiger Getränke beim Betreten der Veranstaltungsfläche (einschl. des Umfeldes) sowie des Konsums branntweinhaltiger Getränke beim Hohenloher Weindorf und beim Stadtfest.

Beschlussvorschlag:

Die angeschlossene Allgemeinverfügung für das Hohenloher Weindorf und das Stadtfest wird erlassen.

Sachdarstellung und Begründung

Vom 02.07. – 06.07.2009 findet das Hohenloher Weindorf und vom 24.07.- 26.07.2009 das Stadtfest statt.

Beim Hohenloher Weindorf findet kein Ausschank branntweinhaltiger Getränke statt, beim Stadtfest hat der Gemeinderat angesichts der immer stärker zu Tage tretenden Probleme mit dem übermäßigen Genuss hochprozentiger alkoholischer Getränke beschlossen, als Teilnahmebedingung für Vereine, Gruppen und Gastronomen festzulegen, dass keine branntweinhaltigen Getränke ausgedient werden.

Um diese Regelungen konsequent umsetzen zu können, muss verhindert werden, dass entsprechende Getränke auf das Festgelände bzw. das direkte Umfeld mitgebracht und dort konsumiert werden. Durch die Allgemeinverfügung soll der rechtliche Rahmen für die Umsetzung dieser Regelungen geschaffen werden.

Beim Weindorf umfasst das eigentliche Festgelände den Marktplatz und den Schlosshof; in das angrenzende Umfeld, in dem die o.g. Regelungen ebenfalls greifen wird der Hofgarten, begrenzt durch die Ohren, die Zugänge von der Allmand, der Altstadt und Sattelmayerbrücke sowie von der Schlachthausgasse einbezogen.

Beim Stadtfest umfasst das Festgelände den Marktplatz, den Schlosshof, große Teile des Hofgartens und der Allmand; das angrenzende Umfeld, in dem die o.g. Regelungen ebenfalls greifen wird eingegrenzt durch Hunnenstraße, Uhlandstraße, Altstadt, Hirschgasse, Schlachthausgasse und Kirchbrunnengasse.

Die Flächen sind auf den Lageplänen, die Bestandteil der Allgemeinverfügung sind, markiert.

Weitere Einzelheiten sind der Begründung der Allgemeinverfügung zu entnehmen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Stadt bei diesen Veranstaltungen gefordert ist, ein Zeichen gegen Alkoholmissbrauch zu setzen und den Besuchern dieser Veranstaltungen ein schönes Fest zu bieten.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Die **FWV-Fraktion** findet die Vorlage gut. Sie regt allerdings an, das Parkhaus „Alte Turnhalle“ noch mit in die Begrenzung einzubeziehen.

Herr Schramm vertritt die Auffassung, dass man das Festgelände nicht ausweiten sollte. Gerade im Bereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit auch über die Polizeiverordnung einzuschreiten. Der Innenbereich wird durch einen Sicherheitsdienst überwacht, im Außenbereich erfolgt die Kontrolle durch die Polizei.

Die **CDU-Fraktion** steht hinter der Verfügung und ergänzt, dass man bei der Verfügung auch auf die moralische Unterstützung der Eltern bauen sollte.

Dass die Verfügung ein guter Versuch ist das Problem in den Griff zu bekommen, bestätigt auch die **UNS-Fraktion**. Die **Fraktion** bittet allerdings darum, die Abgrenzung beim Weindorf identisch zum Stadtfest zu erlassen.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass das Weindorf und das Stadtfest zwei unterschiedliche Veranstaltungen sind. Beim Weindorf halten sich die Jugendlichen überwiegend im Hofgarten auf und wenn man die Grenze „An der Walk“ zieht, reicht das aus. Die Weingärtner machen sich auch noch Gedanken, evtl. einen Stand im Hofgarten mit alkoholfreien Getränken für die Jugendlichen aufzustellen. Beim Stadtfest ist das Festgelände größer und erstreckt sich in den Hofgarten. Der **Vorsitzende** ist der Meinung, dass man die Grenzen dieses Jahr so belassen sollte.

Auch die **FDP-Fraktion** unterstützt die Verfügung, gerade auch im Hinblick auf die hohen Kosten bei der anschließenden Versorgung der Jugendlichen. Probleme sieht die Fraktion allerdings im Bereich der Kontrolle.

Ebenfalls uneingeschränkt unterstützt die **SPD-Fraktion** die Verfügung. Die **Fraktion** bittet darum beim Weindorf die Allmand noch mit einzubeziehen.

Dass ein Reglement nur so gut ist wie die Kontrolle, erklärt der **Vorsitzende** und verweist auf die nicht ganz geringen Kosten für den Sicherheitsdienst. Er bekräftigt noch mal, dass man in diesem Jahr das minimale probieren sollte. Über eine Ausdehnung kann man sich dann im nächsten Jahr Gedanken machen.

Einstimmiger B e s c h l u s s:

Die angeschlossene Allgemeinverfügung für das Hohenloher Weindorf und das Stadtfest wird erlassen.

Anlage 20

Fragebogen an die Stadtverwaltung Öhringen

(Herr Axel Schramm, Ordnungsamt)

Fragebogen an die Stadtverwaltung Öhringen:

Bitte nennen Sie Gründe, die die Stadtverwaltung Öhringen dazu bewogen haben, die Allgemeinverfügung zu erlassen.

In den zurückliegenden Jahren hat sich während des Hohenloher Weindorfs eine „Parallelveranstaltung“ im Hofgarten etabliert, bei der sich an den Wochenenden teilweise bis zu 2.000 Jugendliche und junge Erwachsene versammelten und Alkohol – insbesondere auch branntweinhaltige Getränke – konsumierten. Im Hofgarten und im unmittelbaren Umfeld wurden in erheblichem Ausmaß Flaschen zertrümmert und es kam auch zu weiteren Sachbeschädigungen. Auch gab es wegen des teilweise exzessiven Alkoholgenusses zu körperlichen Auseinandersetzungen und es mussten Alkoholleichen versorgt werden.

Da in diesem Jahr mit dem Weindorf und dem Stadtfest zwei Großveranstaltungen anstanden, haben wir zunächst verwaltungsintern und dann zusammen mit der Polizei diskutiert, wie wir hier Abhilfe schaffen können.

Aus diesen Diskussionen heraus haben wir uns dann entschlossen, die Allgemeinverfügung für diese beiden Veranstaltungen erlassen und den Ausschank und Konsum von branntweinhaltigen Getränken auf dem Festgelände und dem näheren Umfeld zu verbieten.

Kam es aus Ihrer Sicht zu Problemen in der Vorbereitungs- bzw.

Beschlussphase?

- **Konnte der Beschluss ohne größere Diskussionen im Gemeinderat erreicht werden?**
- **Wie wurde das Verbot von den teilnehmenden Vereinen aufgenommen?**

In der Vorbereitungs- und Beschlussphase gab es keinerlei Probleme.

Bereits im Oktober/November 2008 hatten wir den Gemeinderat informiert, dass wir beabsichtigen, eine entsprechende Regelung für diese beiden Veranstaltungen als Beschlussvorlage einzubringen. Das Echo aus dem Gemeinderat war sehr positiv. Schon vor Erlass der Allgemeinverfügung legte der Gemeinderat fest, dass Vereine, Organisationen und Gastronomen am Stadtfest teilnehmen dürfen, die sich schriftlich verpflichten, keine branntweinhaltigen Getränke auszuschenken.

Bei der ersten Vorbesprechung zum Stadtfest mit den interessierten Vereinen, Organisationen und Gastronomen haben wir diese Teilnahmevoraussetzung vorgestellt; das Echo war nach Klärung einiger Fragen sehr positiv.

Parallel zum Verbot des Ausschanks/Konsums branntweinhaltiger Getränke haben wir umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit betrieben, um nicht das Verbot in den Vordergrund zu stellen, sondern unser Ziel einer friedlichen und stimmungsvollen Veranstaltung zu vermitteln. In der Presse wurde berichtet und wir haben Plakate und Flyer insbesondere an den weiterführenden Schulen ausgehängt bzw. verteilt.

Funktionierten die Durchsetzungs- und Kontrollmaßnahmen und die Zusammenarbeit mit Polizei, Sicherheitsdienst und den Ehrenamtlichen der „Nachtwanderer“ während des Festes aus Sicht der Stadtverwaltung erfolgreich?

Sowohl auf dem Weindorf als auch beim Stadtfest waren auf dem Festgelände Sicherheitsdienste und im Umfeld der Veranstaltung Beamte des Polizeireviers Öhringen und der Bereitschaftspolizei im Einsatz. Nachdem im Vorfeld eine Abstimmung zwischen Polizei, Sicherheitsdienst und Ordnungsamt erfolgte und die Zuständigkeiten sowohl räumlich als auch sachlich klar abgegrenzt wurden, klappte die Zusammenarbeit problemlos.

Auch der Einsatz der Nachtwanderer ist aus meiner Sicht sehr positiv zu bewerten, da hier Ansprechpartner unterwegs waren, die nicht in amtlicher Funktion handelten, sondern lediglich das Gespräch suchten bzw. anboten und wo erforderlich Hilfe leisteten.

Schildern Sie den Verlauf des Festes aus Sicht der Stadtverwaltung nach Erlass der Allgemeinverfügung:

- **Konnten Sie Veränderungen hinsichtlich Vandalismus und Aggressivität im Vergleich zu früheren Festen feststellen?**
- **War die Stimmung unter den Festbesuchern ihrer Meinung nach in diesem Jahr friedlicher bzw. in anderer Weise verändert?**
- **Wenn ja, sind Sie der Meinung, dass diese Veränderungen auf den Erlass der Allgemeinverfügung zurückzuführen sind?**

Bei beiden Veranstaltungen mit jeweils mehreren 10.000 Besuchern waren verhältnismäßig wenige Straftaten zu verzeichnen; ob dies der Erfolg der Allgemeinverfügung war oder am recht starken Polizeiaufgebot lag, ist sicher nicht eindeutig zu klären.

Gegenüber den Vorjahren, die glücklicherweise auch keine größeren Probleme mit sich brachten, war ein Rückgang der Polizeieinsätze zu verzeichnen.

Über Polizei, Nachtwanderer und Beschicker des Weindorfs und des Stadtfestes haben wir zahlreiche Rückmeldungen erhalten, dass Besucher dieser Veranstaltungen ein höheres Sicherheitsgefühl hatten und eine entspannte Stimmung geherrscht habe.

Das Verbot branntweinhaltiger Getränke wurde von der breiten Mehrheit der Festbesucher begrüßt.

Nach unserer Einschätzung hat die Allgemeinverfügung diese Entwicklung sicher mit gefördert.

Welche weiteren Möglichkeiten der Stadtverwaltungen oder der Landesregierungen sehen Sie für die Zukunft, um den negativen Auswirkungen des Konsums harter Alkoholika, vor allem auf Stadtfesten, entgegenzuwirken?

Nachdem der VGH die Polizeiverordnung der Stadt Freiburg für ungültig erklärt hat, muss dringend im Polizeigesetz eine Grundlage für eine städtische Polizeiverordnung geschaffen werden.

Wie beim Stadtfest als städtischer Veranstaltung als auch beim Weindorf als nicht-städtischer Veranstaltung praktiziert, kann auf den Ausschank branntweinhaltiger Getränke verzichtet werden. Hier ist sicher notwendig, dass Veranstalter von Festen stärker als bisher für dieses Problem sensibilisiert werden.

Anlage 21

Fragebogen an das Polizeirevier Öhringen (Herr Karl-Heinz Schulz)

Fragebogen an die Polizei:

Schildern Sie den Verlauf der Öhringer Stadtfeste in den Jahren vor Erlass der Allgemeinverfügung:

- **Hatte die Polizei eine hohe Anzahl an Einsätzen aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums der Festbesucher zu verzeichnen?**
- **War ein Trend feststellbar, dass sich die Anzahl bzw. die Art dieser Einsätze in den vergangenen Jahren verändert hat?**

Zunächst müssen die Veranstaltungen „Stadtfest“ und „Weindorf“ erläutert werden, da es deutliche Unterschiede gibt. Zwar finden beide Feste in der Öhringer Innenstadt (Marktplatz mit angrenzendem Hofgarten) statt; sind aber dennoch nicht ohne weiteres vergleichbar.

a) Weindorf:

Das Weindorf ist eine Veranstaltung unter Federführung einer großen Weingärtnergenossenschaft; Teilnehmer sind weinerzeugende Betriebe und flankierend, einige Gastronomen, welche allerdings kein Alkohol ausschenken.

Das Hohenloher Weindorf findet jedes Jahr traditionell am ersten Juli-Wochenende statt. Dem eigentlichen Weindorfbesucher werden, was Ausschank von Alkoholika angeht, „nur“ Weinprodukte (Wein/Sekt) angeboten. Jedoch hat sich am Rande des Weindorfes seit einigen Jahren eine Parallelveranstaltung entwickelt. Unterhalb der Hofgartentreppe fanden sich in den Nächten zum Samstag und zum Sonntag bis zu 2.000 Jugendliche bzw. junge Erwachsene (absolute Mehrzahl) ein, welche dort in erheblichem Maß andere Alkoholika als Wein, insbesondere Bier (6-Packs) mitbrachten. Auch mitgebrachte branntweinhaltige Getränke, was am Leergut zu sehen war, wurden dort konsumiert.

Diese Parallelveranstaltung hat sich zunehmend für alle Beteiligten zu einem Problem entwickelt; der Veranstalter hatte in den Jahren davor nur ein Interesse den privaten Sicherheitsdienst zum Schutze seines eigentlichen Veranstaltungsraumes einzusetzen.

b) Stadtfest:

Das Öhringer Stadtfest wird turnusmäßig nur alle 4 bis 5 Jahre durchgeführt. Es läuft unter der Regie der Großen Kreisstadt Öhringen, wobei zahlreiche Vereine sowie die örtliche Gastronomie eingebunden sind. Dies stellt zum Weindorf einen erheblichen Gegensatz dar und bewirkt auch eine andere Zusammensetzung des Publikums.

Hinzu kommt eine Weiträumigkeit des Geländes; nahezu das ganze Hofgartenareal ist einbezogen.

Beim letzten Stadtfest (vor 2009 im Jahre 2003) war das Angebot an so genannten branntweinhaltigen Getränken noch erheblich. Beispielsweise wird ein „Whisky-Club“ sowie ein Gastronomiebetrieb, der einigen Umsatz mit Cocktails machte, angeführt.

- **Ist der Konsum sogenannter harter Alkoholika ihrer Meinung nach maßgeblich an diesen Einsätzen beteiligt bzw. wurden die Bedingungen der Einsätze für die Einsatzkräfte dadurch erschwert?**

Beim eigentlichen Weindorf spielt der Konsum harter Alkoholika keine Rolle; lediglich bei der o.a. Parallelveranstaltung gab es das Problem und intensiver auch erst nach der regulären Schließung des Weindorfs (d.h. nach 01.00 Uhr). Zu differenzieren, ob die zum Teil deutlich bis stark angetrunkenen jungen Erwachsenen ihren Alkoholpegel von Bier, Wein oder Schnaps haben, fällt schwer. Die Jahre 2003 bis 2008 waren geprägt von im Durchschnitt 3 in Gewahrsam genommenen Personen sowie einzelnen alkoholisierten Jugendlichen, welche ihren Eltern überstellt wurden.

2008 kam es zu einer Körperverletzung durch Wurf mit einer Weinflasche und zu mehreren Rangeleien. Es wurden in den beiden Hauptnächten (Fr/Sa und Sa/So) insgesamt 9 Platzverweise gegen betrunkene Personen ausgesprochen.

2007 hinterließen etwa 300 Jugendliche ein hohes Scherbenaufkommen, wo Wodkaflaschen, Ramazotti u.a. dabei war.

Die Bilanz des **Stadtfestes** im Jahr 2003 waren 2 in Gewahrsam genommene Personen, eine Körperverletzung, ein Verstoß gegen das BTM-Gesetz, mehrere Rängeleien und mehrere Platzverweise.

Beim Stadtfest besteht aufgrund der Zersplitterung der Stände, der vielen teilnehmenden Vereine und des Gesamtangebots nicht das Problem der Vermüllung mit Scherben, wie es bei den Weindörfern der Fall ist.

Es ist anzumerken, dass beim Weindorf der Verkauf von 0,7 l Weinflaschen keiner Pfandregelung unterliegt (Literflaschen, welche im üblichen Handel für wenige Cent wieder eingelöst werden könnten, sind m. Wissens nach nicht im Angebot).

Die Frage ist insgesamt so zu beantworten, dass der Konsum von harten Alkoholika bei Jugendlichen sicher eine Rolle spielt und Auswirkungen auf den polizeil. Einsatz hatte und hat. Inwieweit die Trinkgelage von „Vorglühen“, Bunkern von Alkoholika in Kofferräumen von Pkw geprägt sind, kann nicht sicher gesagt werden. Bei bis zu 10.000 Besuchern an einem Veranstaltungstag und dem entgegengestellt ca. 16 Polizeibeamte kann Alkoholmissbrauch nicht durch den Polizeivollzugsdienst unterbunden werden.

Hat die erlassene Allgemeinverfügung ihren gewünschten Zweck erfüllt?

- **Konnten Sie in diesem Jahr einen Rückgang an Polizeieinsätzen verzeichnen?**
- **War die Stimmung unter den Festbesuchern ihrer Meinung nach in diesem Jahr im Vergleich zu Vorjahren friedlicher bzw. in anderer Weise verändert?**
- **Wenn ja, sind Sie der Meinung, dass diese Veränderungen auf den Erlass der Allgemeinverfügung zurückzuführen sind?**

a) Weindorf

Der Erlass der Allgemeinverfügung hat sich positiv ausgewirkt. Als Maßlatte kann man z.B. den Grad der Vermüllung mit Scherben nehmen. Maßgebend ist aber die Kombination „Einbeziehung der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in das Weindorf“. 2009 wurde eigens im Hofgarten ein Angebot für den Personenkreis eingerichtet und damit die bisher tolerierte Parallelveranstaltung in das Geschehen einbezogen. Die Stimmung der Festbesucher in diesem

Bereich (die sich aber immer noch vom üblichen Weindorfbesucher unterscheiden) hat sich insofern unterschieden, dass gegen Ende (man redet immerhin über eine Zeit nach 03.00 Uhr!) die Aggressivität gegenüber Einsatzbeamten und Sicherheitsdiensten nicht so ausgeprägt war.

b) Stadtfest

Beim Stadtfest ist aufgrund der Dezentralität der Verkaufsstände ein Einfluss von Standbetreibern/Vereinen gegeben. Es gibt nicht „die zentrale Anlaufstelle“. Das Verbot von branntweinhaltigen Getränken war bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen ein Gesprächsthema; immer wieder wurde versucht, Polizeivollzugsbeamte hierauf anzusprechen und darüber zu diskutieren. Einige junge Leute zweifelten den Polizeibeamten gegenüber die Rechtslage an. Insofern hat der Erlass der Allgemeinverfügung bewirkt, dass der ein oder andere darüber nachdenkt und sein Trinkverhalten unter Umständen anpasst.

Wie funktionierte Ihrer Ansicht nach die Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Sicherheitsdienst und den Ehrenamtlichen des Projekts „Nachtwanderer“?

Die Zusammenarbeit zwischen dem Ordnungsamt und der Polizei ist in Öhringen traditionell sehr eng. Auch mit dem Sicherheitsdienst gibt es bei derartigen Anlässen Vorbesprechungen. Die Nachtwanderer „arbeiten“ selbständig und suchen und wollen keine Absprachen mit der Polizei; hier sind jedoch ausnahmslos honorierte Bürger dabei, welche den einschreitenden Polizeibeamten meist persönlich bekannt sind (Hauptinitiator ist ein pensionierter Polizeibeamter unserer Dienststelle).

Welche weiteren Möglichkeiten sehen Sie für die Zukunft, um den negativen Auswirkungen des Konsums harter Alkoholika, vor allem auf Stadtfesten, entgegenzuwirken?

Der Polizeivollzugsdienst kann den Veranstaltern nicht ihre Pflichtaufgaben im Bereich Sicherheit und Ordnung abnehmen. Es wird künftig ein noch weiter erhöhter Einsatz von privatem Sicherheitsdienst geben müssen. Aufgrund der Dimensionen des Weindorfes/Stadtfestes gab es nur sehr lückenhafte Kontrollen in Richtung mitgebrachter harter Alkoholika; dies ist verbesserungswürdig. Die Einführung eines Flaschenpfandes wird weiterhin mit dem Veranstalter thematisiert werden müssen. Auch ein Alkoholverkaufsverbot (Jugendliche decken sich bis 22.00 Uhr in nahegelegenen Geschäften bzw. Tankstellen ein) wäre insgesamt förderlich.

Einer angekündigten Änderungen bzw. Aufnahme entsprechender Regelungen im Polizeigesetz wird positiv entgegen gesehen. Jedoch wird es weiterhin ein „Vollzugsproblem“ sein; es dürften nicht ausreichend Polizeibeamte vorhanden sein, um vorhandene Defizite in den Griff zu bekommen.

Anlage 22

Fragebogen an Standbetreiber

(Herr Hans-Jürgen Schierle, Stadtkapelle Öhringen)

Fragebogen an Standbetreiber (Stadtkapelle Öhringen):**Sind Sie/ihr Verein/Gaststätte regelmäßiger Teilnehmer bei Öhringer Festen?**

Ja und Nein.

Bei Öhringer Festen sind wir eigentlich ziemlich oft beteiligt, aber nicht bewirtungstechnisch, sondern eher musikalisch. Bei Aktionen wie gerade beim Stadtfest oder Open-Air-Veranstaltungen, machen wir einen Bewirtungsstand um die Vereinskasse aufzubessern!

Wurden Sie als Standbetreiber vorab von der Verwaltung umfassend genug über die geplante Einführung des Verbotes informiert?

Wir wurden vorab von der Verwaltung umfassend informiert.

Mussten Sie ihr Festkonzept bzw. ihr Angebot sehr stark einschränken bzw. umstellen?**Hatten Sie in den Vorjahren branntweinhaltige Getränke im Angebot?**

Wir mussten unser Festkonzept sehr stark umstellen, einschränken will ich mal nicht sagen, denn man hatte genügend Zeit sich andere Angebote zu Überlegen. In den Vorjahren hatten wir einen Cocktailstand, der sehr gut angenommen wurde. Beim letztjährigen Stadtfest mussten wir dies wegen dem Verbot von branntweinhaltigen Getränken zum großen Teil streichen, damit war die Auswahl an Getränke nicht groß, weil auch andere Standbetreiber beeinträchtigt waren. Somit war z.B. eine große Anzahl von Bierwägen vorhanden! Umsatzmäßig haben wir nur ca. die Hälfte von den Jahren zuvor erreicht.

War die Stimmung unter den Festbesuchern ihrer Meinung nach in diesem Jahr friedlicher bzw. in anderer Weise verändert?**Wenn ja, sind Sie der Meinung, dass diese Veränderungen auf den Erlass der Allgemeinverfügung zurückzuführen sind?**

Kann ich Ihnen nicht sagen, ob es friedlicher war, denn wie in den Jahren davor kam es vereinzelt zu Streitigkeiten, wie auch beim letzten Mal.

Diejenige, die branntweinhaltige Getränke benötigen, haben diese im nahen gelegenen Supermarkt besorgt, der leider bis 22:00 Uhr geöffnet hat. Auch wurden vereinzelt Flaschen gesichtet, die eigentlich nicht auf dem Fest sein sollten. Darum ist meine Meinung, eine Veränderung durch die Allgemeinverfügung hat keine großen Auswirkungen gehabt.

Wie beurteilen Sie generell die Einführung eines solchen Verbotes?

Die Einführung dieses Verbotes, finde ich nicht glücklich, solange man branntweinhaltige Getränke bis spät in die Nacht anderweitig besorgen kann. Eine Durchsuchung von Festbesuchern, verleitet einige, dies als Testlauf oder Mutprobe zu machen und bringt erst Recht den Alkohol auf das Festgelände.

Anlage 23

Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion: „Alkoholverbot bekommt Grundlage im Polizeigesetz“ vom 20. August 2009



Pressemitteilung

Stuttgart, 20. August 2009

Alkoholverbot bekommt Grundlage im Polizeigesetz

MdL Reinhold Gall: „Kommunen haben bald einen rechtlichen Hebel, um alkoholbedingten Ausschreitungen und Gewaltdelikten auf öffentlichen Plätzen einen Riegel vorzuschieben“

Das Innenministerium will eine Rechtsgrundlage für die Einführung eines kommunalen Verbots von öffentlichem Alkoholkonsum erarbeiten und erfüllt damit eine Forderung der SPD-Landtagsfraktion. Dies geht aus der Stellungnahme des Ministeriums zu einer parlamentarischen Initiative von SPD-Polizeisprecher Reinhold Gall hervor. „Kommunen haben bald einen rechtlichen Hebel, um alkoholbedingten Ausschreitungen und Gewaltdelikten auf öffentlichen Plätzen einen Riegel vorzuschieben“, sagte Gall. Die Freiburger Regelung für das „Bermuda-Dreieck“ habe sich bewährt. Die Zahl der Gewalttaten sei gesunken, das Sicherheitsgefühl der Anwohner und Besucher indes gestiegen.

Nach Ansicht Galls ist ein Alkoholverbot ein wichtiges Instrument der Polizei bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an gewissen städtischen Orten, die zum Anlaufpunkt exzessiver Trinkgelage geworden sind. „Es geht nicht darum, den Menschen landesweit ihr Freiluftbier an lauen Sommerabenden zu verbieten, aber an neuralgischen Punkten, wo Saufereien in der Vergangenheit von Schlägereien und Vandalismus begleitet waren, muss bereits im Vorfeld ein Alkoholverbot verhängt werden, das von der Polizei überwacht wird“, betonte Gall.

Gerade in Anbetracht steigender Belastungen der Sicherheitskräfte und des fortschreitenden Personalabbaus sei ein Abwarten von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nicht zumutbar. „Präventives Eingreifen ist unerlässlich und ein Alkoholverbot das geeignete Instrument hierfür“, sagte Gall.

Die Stadt Freiburg hatte im Jahr 2007 eine Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum erlassen. Diese Regelung wurde am 28. Juli 2009 vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim für unwirksam erklärt, da es an einer landesgesetzlichen Rechtsgrundlage fehle. Diese will das Innenministerium nun schaffen.

Martin Mendler, Stellv. Pressesprecher

SPD-Landtagsfraktion
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

Tel. 07 11/20 63-7 25
Fax 07 11/20 63-7 02
zentrale@spd.landtag-bw.de
www.spd.landtag-bw.de

Verantwortlich:
Dr. Roland Peter
Pressesprecher
roland.peter@spd.landtag-bw.de

Landtags-
Fraktion



Boden-
Württemberg

SPD

Anlage 24

Regierungspräsidium Stuttgart, Landespolizeidirektion: Bekämpfung alkoholbedingter Straftaten und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum; Alkoholkonsumverbot – ergänzende Erhebung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
LANDESPOLIZEIDIREKTION

Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 10 29 64 - 70025 Stuttgart

Stuttgart 28.09.2009

Name Marion Dangeleit

Durchwahl (0711) 904 - 42526

Aktenzeichen 62-1212.5

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter

Bürgermeisteramt der Stadt Stuttgart

Bürgermeisteramt der Stadt Heilbronn

Bekämpfung alkoholbedingter Straftaten und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum **Alkoholkonsumverbot – ergänzende Erhebung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einigen Städten Baden-Württembergs wurden Polizeiverordnungen oder Allgemeinverfügungen zur zeitlichen und räumlichen Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum erlassen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 28.07.2009 eine entsprechende Polizeiverordnung der Stadt Freiburg für rechtswidrig erklärt, die auf der Generalmächtigung des Polizeigesetzes basierte.

Um dem steigenden Alkoholkonsum und den negativen Begleiterscheinungen, wie z. B. Ordnungsstörungen, Gewaltstraftaten oder Sachbeschädigungen weiterhin auch auf diesem Wege entgegenwirken zu können, wird nach Angabe des Innenministeriums Baden-Württemberg zeitnah eine Änderung des Polizeigesetzes angestrebt.

Vor diesem Hintergrund hatten wir Sie mit Schreiben vom 28.08.2009 gebeten, uns Polizeiverordnungen, die den Konsum bzw. das Mitführen von Alkohol im öffentlichen Raum räumlich und zeitlich begrenzen sowie weitere Unterlagen (Anträge, Erfahrungsberichte, Statistiken) zuzusenden.

Die Auswertung dieser Unterlagen hat ergeben, dass das Innenministerium zur Begründung einer Änderung des Polizeigesetzes **weitere Daten** benötigt:

Zur Begründung der Geeignetheit:

- Empirische Rechtstatsachen (Statistikdaten,...), dass sich die Lage in den Kommunen mit einer solchen Verordnung verbessert hat.

Zur Begründung der Erforderlichkeit:

- Belegbare Tatsachen, dass polizeiliche Einzelmaßnahmen gegen einzelne Störer (bei Fehlen einer entsprechenden Verordnung) nicht hinreichend erfolgreich sind.
- Belegbare Tatsachen, warum Platzverweise gegen bestimmte Personen (bei Fehlen einer entsprechenden Verordnung) nicht die gewünschte Wirkung entfalten.

Daher werden alle Städte und Gemeinden, bei denen sich die Lage durch eine entsprechende Verordnung verbessert hat bzw. in denen bei Fehlen einer solchen Verordnung polizeiliche Einzelmaßnahmen und Platzverweise nicht ausreichend sind, gebeten, die genannten Daten bis **spätestens 05.10.2009** per E-Mail unmittelbar an das Regierungspräsidium Stuttgart, Landespolizeidirektion, Mail-Adresse: STUTTGART.RP.RE@polizei.bwl.de, zu senden.

Wir bitten die Landratsämter, dieses Schreiben an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Dangeleit

Anlage 25

Auszug aus:

Landtag Baden-Württemberg: Drucksache 14/1411 vom 10.07.2007

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP und Stellungnahme des Innenministeriums „Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen“

Seite 5, letzter Abschnitt

Die Polizeidirektion Heilbronn reagiert mit ihrem Projekt „JET – Jugendschutz-Eingreif-Teams“ bereits im Vorfeld gezielt auf mögliche Alkoholexzesse und gewalttätige Ausschreitungen bei Festveranstaltungen. Neben einer engen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Kommunen, der Kreisjugendpflege und verschiedenen anderen Institutionen werden in Heilbronn insbesondere Veranstalter, Ordner und Eltern angesprochen. Hierzu wurden unter anderem Informationsflyer erstellt, die für entsprechende Zielgruppen (Veranstalter, Eltern und Ordner) wertvolle Informationen enthalten. Durch den gezielten Einsatz von speziellen Eingreifkräften und einer konsequenten Strafverfolgung wird gegen aufkeimende Gewalt bereits im Ansatz vorgegangen. Flankierend zum Einsatz der JET-Beamten werden die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Thematik Jugendschutz forciert. Das „JET“-Projekt wurde im November 2006 auf der „Best Practice Conference“ des European Crime Prevention Network in Finnland vorgestellt

Seite 6, Abschnitt 1

und erhielt, nachdem es vom Bund für diesen Preis nominiert wurde, einen von drei Europäischen Präventionspreisen für herausragende Präventionsarbeit.

Anlage 26

Hohenloher Zeitung: „Ansprechpartner in der Nacht“

<http://www.stimme.de/hohenlohe/nachrichten/oehringen/sonstige:art1921,1526808> abgerufen am 08.02.2010

Ansprechpartner in der Nacht

Von Anne Väisänen

Öhringen - Durch rote Jacken mit einer gut sichtbaren Aufschrift geben sie sich zu erkennen: Die Öhringer Nachtwanderer, die Mitte Juni ihren ersten Einsatz beim Zwetschgenwäldle-Fest und beim Dorffest in Cappel starten. Bei dem Projekt Nachtwanderer, das auf Initiative des Jugendausschusses des Gemeinderats der Stadt Öhringen ins Leben gerufen wurde und das vom früheren Jugendpolizisten Günter Reustlen geleitet wird, nehmen bislang rund 15 Ehrenamtliche teil. Zu ihrer Schulung zählt neben einem Erste-Hilfe-Kurs auch ein Deeskalationstraining.



Bieten jugendlichen Nachtschwärmern in Öhringen künftig Unterstützung an: Jugendreferent Hans-Jürgen Saknus (hinten von links), Nachtwanderer Gerhard Knoll aus Pfedelbach und Projektleiter Günter Reustlen. (Foto: Anne Väisänen)

Unterstützung in Notfällen

Die Nacht-Begleiter werden künftig an den Wochenenden sowie bei Festveranstaltungen in kleinen Gruppen in Öhringen unterwegs sein, um den Jugendlichen Sicherheit zu geben und ihnen in Not- und Konfliktfällen ihre Unterstützung anzubieten. Das Konzept Nachtwanderer kommt ursprünglich aus Schweden und hat sich mittlerweile auch in Schleswig und in Bremen bewährt.

An diesem Konzept orientieren sich auch die Öhringer Nachtwanderer. „Unser Anliegen ist es, ohne moralischen Zeigefinger für die Jugendlichen als Ansprechpartner da zu sein“, betont Jugendreferent Hans-Jürgen Saknus. So halten sich alle Nachtwanderer an bestimmte Regeln, die man gemeinsam erarbeitet hat.

Respekt und der vertrauensvolle Umgang mit den Jugendlichen stehen ganz oben auf der Regelliste. Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, sei dagegen nicht die Aufgabe der Nachtwanderer. „Das ist die Aufgabe der Polizei“, betont Projektleiter Günter Reustlen, der den Projektteilnehmern die gesetzlichen Grundlagen im Bereich Jugendschutz erläutert.

Keine Hilfspolizisten

Nur im Bedarfsfall hole man Ordnungs- und Rettungskräfte als Unterstützung, lautet eine der wichtigen Richtlinien, die für alle Nachtwanderer verbindlich ist. Denn weder verstehen sich die Nacht-Begleiter als Sozialarbeiter oder als Hilfspolizisten, noch sehen sie sich als Bürgerwehr - im Gegenteil, wie Jugendreferent Hans-Jürgen Saknus unterstreicht: „Nachtwanderer möchten eine angenehme Atmosphäre schaffen, Vertrauen aufbauen und für ein respektvolles Miteinander eintreten.“ Damit sei die Hoffnung verbunden, das soziale Klima in der Stadt zu verbessern und ein Verständnis für die Bedürfnisse der jungen Generation zu wecken.

Schlagzeilen über Komasaufen von Kindern und Jugendlichen sprechen eine deutliche Sprache - sie sind auch der Auslöser für viele Ehrenamtliche, sich am Nachtwanderer-Projekt zu beteiligen. So wie das Ehepaar Ute und Dieter Dinger aus Öhringen. „Das Konzept hat uns überzeugt“, sagt Ute Dinger und nennt auch einen triftigen Grund, warum es sich lohne, sich für Kinder und Jugendliche einzusetzen: „Sie sind nun mal unsere Zukunft.“

Ehrenamtliche gesucht

Wer sich bei dem Nachtwanderer-Projekt ehrenamtlich engagieren möchte, wendet sich an Jugendreferent Hans-Jürgen Saknus, Telefon 07941/68217 und E-Mail hans-juergen.saknus@oehringen.de

10.05.2009

Jetzt zwei Wochen die Tageszeitung testen!

Literaturverzeichnis

Belz, Reiner / Mußmann, Eike: Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 7. Auflage, Stuttgart 2009

Bock, Markus / Kese, Volkmar: „Phänomen Kampfhund“: Rechtliche Einordnung der Probleme und ihre praktische Bewältigung, Teil 3, in: Ausbildung Prüfung Fachpraxis (apf), Landesausgabe Baden-Württemberg, 06/2004, S. BW 41-BW 45

Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut, Fachbereich KI 12: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2008, 56. Ausgabe, Wiesbaden 2009

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, Broschüre, Berlin September 2008

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Alkoholspiegel – Hintergrundinformationen zur Alkoholprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln Oktober 2009

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS): Alkohol – Basisinformation, Infobroschüre, 4. neu bearbeitete Auflage, Hamm 2009

Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB): Dokumentation N° 91 „Alkoholprävention in Städten und Gemeinden“, Berlin Ausgabe 7-8/2009

Dudenredaktion: Der Duden – Band 5: Das Fremdwörterbuch, 9. Auflage, Mannheim u.a. 2006

Fassbender, Kurt: Alkoholverbote durch Polizeiverordnungen:
per se rechtswidrig?, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ),
Ausgabe 9/2009, S. 563-568

Fehling, Michael / Kastner, Berthold / Wahrendorf, Volker:
Verwaltungsrecht VwVfG und VwGO, Handkommentar, Baden-Baden
2006

Grundmann, Antje: Drogenkonsum und Suchtprävention bei Jugend-
lichen, Frankfurt am Main 1998

Innenministerium Baden-Württemberg: Alkohol und Verbot, in: Die
Polizei-Zeitschrift Baden-Württemberg (DPZ), Stuttgart Dezember 2009,
S. 14 - 16

Kerner, Hans-Jürgen: Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, in:
Egg, Rudolf / Geisler, Claudius (Hrsg.): Alkohol, Strafrecht und Krimi-
nalität, Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ der Kriminologischen Zen-
tralstelle e.V., Band 30, Wiesbaden 2000, S. 11-26

Mußmann, Eike: Allgemeines Polizeirecht in Baden-Württemberg, System-
atische Darstellung, 4. neubearbeitete Auflage, Stuttgart 1994

Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard / Kniesel, Michael: Polizei- und Ord-
nungsrecht mit Versammlungsrecht, 5. Auflage, München 2008

Schöning, Simone: Alkoholkonsum in der Jugend: Geschlechterspezi-
fische Entwicklung und Prävention, Saarbrücken 2007

Ziekow, Jan: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, Stuttgart 2006

Anfertigungserklärung

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.“

Ludwigsburg, den 01. März 2010